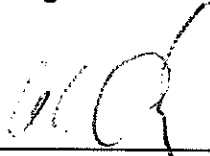


Einladung

Am **Dienstag, 15. März 2011, 18.30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 25.01.2011
2. Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen;
hier: Antrag des SPD-Fraktion vom 10.01.2011
3. Gründung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie GmbH (GREEN GmbH);
hier: Beteiligung der Stadt Baesweiler
4. Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2008
5. Budgetbericht zum 31.12.2010
6. Gesamtabschluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW der Stadt Baesweiler;
hier: Verzicht zur Konzernrechnungslegung
7. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB

8. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2
 1. Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
 2. Vorstellung der Änderungsplanung
 3. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung
 2. Vorstellung der Änderungsplanung
 3. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

17. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend eine Grundstücksangelegenheit
hier: Übernahme einer Baulast
18. Grundstücksverkauf
hier: Veräußerung eines Grundstücks im Gewerbegebiet Baesweiler an der Max-Planck-Straße
19. Neubau Haus Setterich;
hier: Vergabe des Auftrages für Rohbauarbeiten
20. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 91 - Hubertusstraße - (Kanal- und Straßenbau) im Stadtteil Beggendorf
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011 / Punkt 2 der Tagesordnung)

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2011

Mit beiliegendem Antrag beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler, im Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

“Die Verwaltung wird beauftragt, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung für die Stadt Baesweiler zu erarbeiten und umzusetzen.”

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Gestaltung behindertengerechter Lebensverhältnisse wird seitens der Stadt Baesweiler bereits heute durch viele Maßnahmen vorangetrieben. Bereits im Jahre 2003, also zeitgleich mit der Einführung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in NRW, wurde ein Behindertenbeauftragter bei der Stadtverwaltung Baesweiler bestellt. Der Behindertenbeauftragte steht über den Bereich der Stadtverwaltung hinaus auch den Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen als Ansprechpartner zur Verfügung und greift berechnigte Anregungen auf. Der Behindertenbeauftragte wurde seitdem auch an der Planung einer Vielzahl öffentlicher Projekte beteiligt. Hierzu gehörten u.a. die Gestaltung des Radweges von Loverich nach Puffendorf, die Gestaltung des Kreisverkehrs Geilenkirchener Straße, Albert-Schweitzer-Straße, An der Waad, die Verkehrsberuhigung in der Jülicher Straße, der Radweg Am Beeckfließ, der Radweg Hubertusstraße sowie der Radweg Übacher Weg und die Neugestaltung des Reyplatzes. Aktuell ist der Behindertenbeirat im Rahmen der Planungen zum Projekt “Soziale Stadt Setterich-Nord” beteiligt.

Den Belangen behinderter Menschen wurde dabei insbesondere durch die Berücksichtigung ebenerdiger und entsprechend gesicherter Überwege, barrierefreier Wegebeziehungen sowie einer ausreichenden Breite bei Gehweg- bzw. Radwegflächen Rechnung getragen.

Des Weiteren werden bei Städtebaumaßnahmen diverse, von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitete Empfehlungen und Richtlinien, wie z.B. die “Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06” berücksichtigt, und die dort aufgeführten Entwurfsvorgaben z.B. hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Grundmaße für die Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Personen berücksichtigt. Zudem wurden in zahlreichen öffentlichen Einrichtungen behindertengerechte Toiletten eingebaut (z.B. Realschule, Turnhalle Am Weiher, Burg Baesweiler).

Für das Rathaus Baesweiler wurde ein niveauangeglichener Eingang errichtet. Am Seiteneingang des Rathauses Setterich wurde ein Aufzugsturm hergestellt. Auch am Gymnasium der Stadt Baesweiler wurde im Trakt I ein Aufzug erstellt.

Die Stadtbücherei Baesweiler kann mit Ausnahme einer kleinen Empore im Obergeschoss barrierefrei genutzt werden. Ein Aufzug und eine behindertengerechte Toilette sind vorhanden.

Für sehbehinderte und blinde Menschen sind Großdruckbücher (z.B. Harry Potter) und eine stetig wachsende Zahl von Hörbüchern vorhanden.

Darüber hinaus können besondere Wünsche über die Fernleihe erfüllt werden.

Im Außenbereich steht ein Behindertenparkplatz zur Verfügung.

Die kulturellen Veranstaltungen in der Burg Baesweiler (Kultur nach 8, Literatur nach 8, Literatur Open Air pp.) sind für behinderte Besucher ebenerdig zu erreichen. Für Rollstuhlfahrer werden geeignete Plätze bei Voranmeldung vorgehalten bzw. bei Bedarf eingerichtet.

Das Freizeitbad in der Parkstraße ist barrierefrei nutzbar. Ebenerdig befindet sich eine geräumige behindertengerechte Umkleidekabine mit kurzem Zugang zum Beckenbereich. Darüber hinaus ist am Becken ein sog. Hebelifter vorhanden, bei dessen Nutzung das Personal des Bades gerne behilflich ist.

Die neu gebauten Kindertagesstätten in der Emil-Mayrisch-Straße und der Ringstraße wurden ebenfalls barrierefrei gestaltet. Als integrative Einrichtung ist auch der DRK-Kindergarten Herzogenrather Weg barrierefrei. Weitgehend barrierefrei sind außerdem die Einrichtungen Am Weiher, Beggendorf, Alexanderstraße, Herzogstraße, Kirchwinkel, St. Martinus Oidtweiler und St. Andreas. Der DRK-Kindergarten Setterich soll als integrative Einrichtung im Rahmen des U3-Ausbaus ebenfalls barrierefrei werden.

Bei der Erstellung von städtischen Informationsbroschüren -insbesondere für Seniorinnen und Senioren- wird bereits seit vielen Jahren darauf geachtet, eine leicht verständliche Sprache, kontrastreiches Design und gut lesbare - bei Seniorenbroschüren auch entsprechend große- Schriftarten zu verwenden. Auch die Seniorenseiten im Stadtinfo werden entsprechend größer gesetzt.

Die Internetpräsenz der Stadt Baesweiler wurde im Hinblick auf die Barrierefreiheit gemäß der einschlägigen Vorschriften überarbeitet und entsprechend barrierefrei gestaltet. Der sogenannte "BITV-Test" ist für den Monat März geplant. Danach werden eventuell noch notwendige Veränderungen vorgenommen, sodass die Internetseite danach mit entsprechenden Spezialgeräten auch für behinderte Menschen lesbar ist.

Auch die Mitarbeiter des Sozialamtes der Stadt Baesweiler stehen Menschen mit Behinderung beratend zur Seite. Hier ist zum einen der Service der Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen zu nennen. Für die Menschen mit Behinderung stellt es eine erhebliche Erleichterung dar, dass sie für die Verlängerung ihrer Ausweise nicht extra nach Aachen zum Versorgungsamt fahren müssen.

Gerne ist der zuständige Sachbearbeiter aber auch bei Neuansuchen behilflich. Sollte ein Schwerbehindertenausweis verloren gehen, so steht er den Betroffenen auch beratend und hilfsbereit zur Seite.

Darüber hinaus stehen die beiden Sachbearbeiter für die Grundsicherung und die übrigen Leistungen nach dem SGB XII beratend und hilfsbereit zur Seite, wenn Menschen mit Behinderung Hilfe benötigen. Sie vermitteln die notwendigen Kontakte zum örtlichen Träger der Sozialhilfe - StädteRegion Aachen - oder zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe - Landschaftsverband Rheinland -, die je nach Sachlage für die Eingliederungshilfe zuständig sind. Gerne sind die beiden Sachbearbeiter -soweit möglich- auch bei der Antragsstellung behilflich.

Beim Sozialamt gilt der Grundsatz, dass jedem Bürger, der ein Anliegen hat, weitergeholfen wird und sei es auch nur durch die Ermittlung der zuständigen Stelle.

Vor diesem Hintergrund werden also bereits zahlreiche Punkte, die in der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) niedergelegt sind, beachtet.

Die BRK wurde im Dezember 2006 durch die Generalversammlung der UN verabschiedet. Bereits seit dem Jahr 2002 hatten Vertreter der UN, internationale Menschenrechtsgruppen und Behindertenverbände an einem Vertragstext gearbeitet. Ziel war es, den universal vorhandenen Menschenrechtskatalog präzisierend auf die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen anzuwenden. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen völkerrechtlichen Vertrag Ende März 2007 unterzeichnet und sich somit verpflichtet, das Ratifizierungsverfahren einzuleiten. Im März 2009 wurde das innerstaatliche Verfahren zur Ratifizierung abgeschlossen, sodass die BRK nunmehr den Rang eines Bundesgesetzes hat.

Die BRK, die nun wortgleich Gegenstand des neuen Bundesgesetzes ist, umfasst insgesamt 50 Artikel. In den Artikeln 5 bis 30 ist ein umfassender Grundrechtskatalog für Menschen mit Behinderungen festgelegt, der das "Kernstück der Konvention" darstellt. Leitlinie der Konvention ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als vollwertige Bürger ihrer jeweiligen Gesellschaft. Dieser als "Inklusion" bezeichnete Einchluss der Menschen mit Behinderungen bedeutet, dass die Behinderung eines Menschen nicht als Abgrenzungs- und Ausschlusskriterium, sondern als eine von vielen menschlichen Erscheinungsformen verstanden wird.

Weiteres Ziel der Konvention ist die Befähigung zum selbstbestimmten Handeln von Menschen mit Behinderung (das sogenannte "Empowerment"). Nicht der Fürsorgegedanke steht beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Vordergrund, sondern Normalisierung, Selbstbestimmung und Teilhabe.

Der aktuelle Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Nordrhein-Westfalen sieht vor, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der BRK in NRW in einem ressortübergreifenden Aktionsplan "Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv" zu bündeln und damit die Gestaltung einer inklusiven Lebenswelt Schritt für Schritt weiter voranzubringen.

Dieser Aktionsplan soll mit der Kommunalen Familie unter gleichberechtigter Beteiligung der Organisation und Verbände behinderter Menschen auf Landesebene, den anderen Akteurinnen und Akteuren der Behindertenpolitik sowie unter Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten vorbereitet werden. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Überprüfung des Landesrechtes im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der BRK und gegebenenfalls Anpassung entsprechender Vorgaben sowie die Schaffung verbindlicher Regelungen und eines Umsetzungsplanes.
- Unterstützung und Begleitung der Bundesregierung bei der Entwicklung von Initiativen und Maßnahmen zur Umsetzung der BRK auf Bundesebene.
- Unterstützung der Akteurinnen und Akteure in den Kommunen bei der Verbesserung der Zugänglichkeit und Entwicklung entsprechender Vorkehrungen für die umfassende Teilhabe in allen Bereichen des alltäglichen Lebens durch die Stärkung und Weiterentwicklung der Arbeit der "Agentur barrierefrei".
- Durchführung eines breit angelegten gesellschaftlichen "NRW-Dialogs zur UN - Behindertenrechtskonvention" zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens sowie zur schrittweisen Umsetzung des erkannten Handlungsbedarfs in Nordrhein-Westfalen.
- Ergreifen umfassender Maßnahmen gegen die doppelte Diskriminierung und sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Die Kommunalen Spitzenverbände betonen in diesem Zusammenhang, dass für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung der BRK neue Gesetze geschaffen werden, die neue Verpflichtungen für die Kommunen begründen, uneingeschränkt der Konnexitätsgrundsatz gilt. Derzeit ist allerdings noch unklar, welche konkreten Maßnahmen in dem ressortübergreifenden Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt werden, welche Maßnahmen auf dieser Grundlage durch die Kommunen zu ergreifen sind und welcher Kostenrahmen für diese Maßnahmen vom Land festgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund sollte nach Ansicht der Verwaltung zunächst der endgültig beschlossene Aktionsplan der Landesregierung, der in Abstimmung mit allen wichtigen Akteuren erstellt wird, abgewartet werden.

Durch die Abstimmung eigener Maßnahmen mit dem landesweiten Aktionsplan dürfte eine Effizienzsteigerung auf kommunaler Ebene zu erreichen sein, da so sichergestellt werden kann, dass mit den kommunalen Maßnahmen zugleich auch die Vorgaben des landesweiten Aktionsplanes und der gegebenenfalls hierzu erlassenen neuen rechtlichen Vorschriften eingehalten werden können.

Auch muss der Kostenrahmen für zusätzliche Maßnahmen zunächst vom Land festgesetzt werden und es muss klar sein, für welche Maßnahmen Landesmittel in welcher Höhe zur Verfügung stehen.

Unklar ist derzeit auch noch, welche Maßnahmen auf Grund von Landesgesetzen vorrangig vor anderen (nicht gesetzlich festgelegten Maßnahmen) zu treffen sind. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt Baesweiler sollten die Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, sodass es sinnvoll erscheint, die demnächst durch Landesgesetze verpflichtend zu erfüllenden Aufgaben zunächst finanziell sicherzustellen, bevor gegebenenfalls über weitergehende Maßnahmen nachgedacht werden sollte.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Inklusion im Bildungsbereich (vgl. Art. 24 BRK). Hierzu hat bereits der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW in seiner Sitzung im April 2010 den Beschluss gefasst, dass

- "Artikel 24 BRK alle Träger staatlicher Gewalt zur Umsetzung der Konvention im Schulbereich verpflichtet und somit vom Grundsatz her der Bund, das Land und die Kommunen gefordert sind,
- allerdings festzustellen ist, dass die BRK keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Kinder beinhaltet und es sich vielmehr um eine Zielbestimmung handelt, die sich an die Vertragsstaaten richtet.
- Da weder der Bund noch die Kommunen Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bildung haben, ergibt sich eine Verpflichtung der zuständigen Länder zur Umsetzung von Artikel 24 BRK. Dem Land Nordrhein-Westfalen kommt somit innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches eine Umsetzungsverpflichtung zu.
- Die Kommunen erwarten vom Land NRW die Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung von Artikel 24 BRK. Dieses Konzept muss die für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern erforderlichen pädagogischen Grundlagen, die entsprechende Ausrichtung der Lehreraus- und -fortbildung, die Ressourcenzuteilung sowie die zeitliche Dimension der Umsetzung umfassen.
- Das Konzept ist mit allen Beteiligten -insbesondere den Kommunalen Spitzenverbänden- abzustimmen. Anschließend muss es in einer dezidierten schulgesetzlichen Regelung münden.
- Die den Kommunen durch die BRK entstehenden Kosten sind konnexitätsrelevant. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden müssen daher frühzeitige Gespräche zum Belastungsausgleich durch das Land NRW auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes geführt werden."

Auch im Landtag NRW wurde über die Umsetzung der BRK im schulischen Bereich und darüber hinaus in allen Lebensbereichen diskutiert.

Mit Beschluss vom 01.12.2010 hat der Landtag auf Empfehlung des federführenden Ausschusses für Schule und Weiterbildung die Landesregierung aufgefordert,

- unter intensiver Einbeziehung aller Beteiligten (Kommunale Spitzenverbände, Ersatzschulträger, Landschaftsverbände, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, Kirchen, Eltern, Lehrerverbände, weitere gesellschaftlicher Kräfte) und mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zur Umsetzung der UN-Konvention im schulischen Bereich vorzunehmen;
- ein Transformationskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW zu entwickeln, mit dem Ziel, die sonderpädagogische Förderung in den Regelschulen zu gewährleisten;
- die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen schrittweisen Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen und in einem Inklusionsplan möglichst zeitnah darzulegen,
- eine entsprechende Fortbildungsinitiative aufzulegen;
- Schulen und Schulträger aktiv bei der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen zu beraten und zu unterstützen;
- eine Initiative zur Beförderung der Akzeptanz des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit aufzulegen,
- den Kommunen nach Ermittlung der Kosten einen verlässlichen Ressourcen- und Zeitrahmen zu geben für kommunale Inklusionspläne im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung.

Weiter heißt es in dem Beschluss:

- Der Landtag geht davon aus, dass die Landesregierung über den schulischen Bereich hinaus einen Entwurf für ein umfassendes Inklusionsgesetz für alle Lebensbereiche vorlegt (vgl. LT-Drs. 15/680).

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der FDP im Landtag angenommen (vgl. Plenarprotokoll 15/16, S. 1230).

Gerade im Hinblick darauf, dass seitens des Landtages Forderungen an die Landesregierung hinsichtlich eines verlässlichen Ressourcen- und Zeitrahmens für kommunale Inklusionspläne im Rahmen der Schulentwicklungsplanung und über den schulischen Bereich hinaus hinsichtlich eines Entwurfes für ein umfassendes Inklusionsgesetz für alle Lebensbereiche gestellt wurden, sollten die Initiative der Landesregierung und die endgültigen gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der BRK abgewartet werden, um auf dieser Grundlage zielgerichtet und mit entsprechender finanzieller Unterstützung agieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Baesweiler zustimmend zur Kenntnis.

Im Hinblick auf den zu erwartenden ressortübergreifenden Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat der Stadt Baesweiler zunächst die weitere Entwicklung auf Landesebene zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuwarten und die sich aus dem Aktionsplan des Landes und der sich hieraus ergebenden Vorgaben und Konsequenzen unter Einbeziehung der finanziellen Rahmenbedingungen zeitnah nach deren Veröffentlichung erneut zu diskutieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'd' or 'Linkens', written in a cursive style.

(Dr. Linkens)

An den
Bürgermeister
der Stadt Baesweiler
Herrn Dr. Willi Linkens

Stadt Baesweiler

12. Jan. 2011

Amt:

Baesweiler, 10.01.2011

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen – Aktionsplan für die Stadt Baesweiler

Sehr geehrter Herr Dr. Linkens,

wir beantragen folgenden Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Stadtrates aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Stadt Baesweiler zu erarbeiten und umzusetzen.

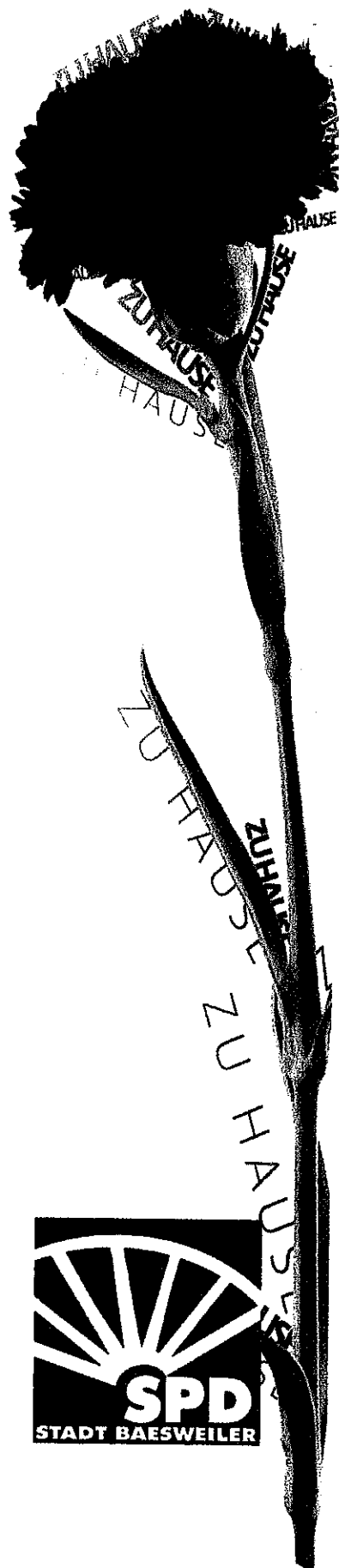
Dabei sind Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände (z.Bsp. Kreis der Behinderten, Behindertensportgemeinschaft, Seniorenvereine, etc.) zu beteiligen. Die kommunalen Handlungsfelder zur Umsetzung der UN-Konvention sind zusammen mit den Betroffenen festzulegen.

Im Rahmen einer Anhörung sollen zunächst die Betroffenen einen Ist-Soll-Vergleich hinsichtlich der Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die Stadt Baesweiler vornehmen. Hiernach ist im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus Verwaltung, Menschen mit Behinderungen und Vertretern des Stadtrats ein Aktionsplan mit klaren Aufgabenbeschreibungen, Fristen und Verantwortlichkeiten zu erstellen.

Der Aktionsplan ist dem Stadtrat zur Befassung vorzulegen.

Eine halbjährlich tagende Steuerungsrunde, bestehend aus Menschen mit Behinderungen, der Verwaltung und Vertretern des Stadtrats soll die Fortschritte bei der Umsetzung prüfen und den Aktionsplan ggf. fortschreiben oder verändern.

Im Aktionsplan ist festzulegen, wann die Verwaltung dem Stadtrat über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans berichtet.



> In Baesweiler zu Hause.

Beispielhaft sind folgende Handlungsfelder und Einzelpunkte bei der Erstellung des Aktionsplanes zu prüfen:

Barrierefreiheit

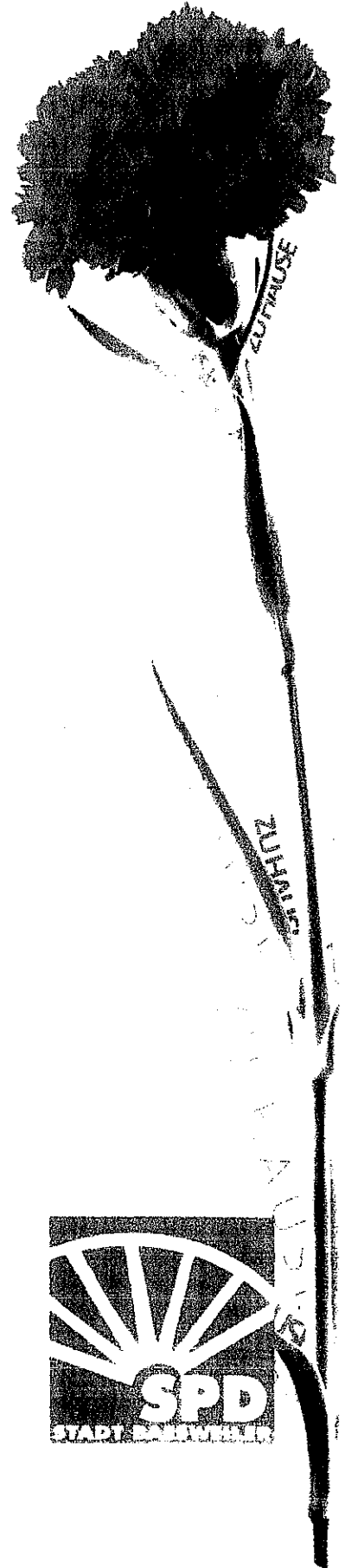
- Alle kommunalen und öffentlichen Einrichtungen (Schule, Kita, Rathaus, Verwaltungsgebäude, Schwimmbad, Volkshochschule, Bibliothek, Jugendheime, Pflegeheim) sind auf ihre Barrierefreiheit hin zu überprüfen. Maßnahmen zur Schaffung von barrierearmen, kostengünstigen Lösungen sind kurzfristig zu realisieren. Langfristige Maßnahmen zur vollständigen Schaffung von Barrierefreiheit sind in die Investitionsplanung aufzunehmen.
- Die Internetpräsenz www.Baesweiler.de ist vollständig barrierefrei zu gestalten, soweit nicht schon geschehen.
- Informationsbroschüren und Formulare sind in leichter Sprache, mit kontrastreichem Design und lesbaren, großen Schriften zu gestalten.
- Zu prüfen ist, ob in Baesweiler ausreichend viele öffentliche Toiletten bestehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob genug behindertengerechte Toiletten vorhanden sind.
- Zu prüfen ist, ob in Baesweiler genug barrierefreier Wohnraum vorhanden ist und welche Möglichkeiten bestehen, auf das Angebot an barrierefreiem Wohnraum Einfluss zu nehmen.

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

- Das Arbeitsmarktprogramm des JobCenters ist daraufhin zu überprüfen, ob die Interessen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt werden.

Öffentliche Dienstleistungen

- Alle öffentlichen Dienstleistungen sind auf ihre Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen hin zu überprüfen. Insbesondere gilt dies für die Angebote der Volkshochschule, der öffentlichen Bibliothek und der Jugendheime.



> In Baesweiler zu Hause.

Bewusstseinsbildung mit Vereinen und Unternehmen

- Mit den Vereinen der Stadt Baesweiler (zum Beispiel Sportvereine, Heimatvereine, etc.) sind freiwillige Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die jeweiligen Angebote noch besser für Menschen mit Behinderungen geöffnet werden können. Hierüber soll die Verwaltung mit den Vereinen ins Gespräch kommen.
- Mit der kommunalen Wirtschaft soll insbesondere über den barrierefreien Zugang zum Einzelhandel und zu Gaststätten gesprochen werden.
- Die Gesundheitswirtschaft in der Stadt Baesweiler soll angeregt werden, den barrierefreien Zugang zu Arztpraxen, Physio- und Ergotherapiepraxen, und Rehabilitationseinrichtungen zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Politische Beteiligung

- Die Vertretung der Belange in den politischen Gremien soll geprüft werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden.

Begründung:

Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich Deutschland verpflichtet, die in der Konvention aufgeführten Rechte der betroffenen Personengruppen zu sichern und zu verwirklichen. Im März 2009 trat die Konvention auch in Deutschland in Kraft. Damit sind alle staatlichen Ebenen in Deutschland verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihrem Wirkungsfeld zu achten und zu gewährleisten.

Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Konvention sind in mehreren Bundesländern in Vorbereitung; in Rheinland-Pfalz liegt ein solcher Aktionsplan bereits vor. Mit dem vorliegenden Antrag wird bezweckt, auch in der Stadt Baesweiler einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention zu erarbeiten. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Zusammenarbeit mit den Betroffenen gelegt werden. Ziel muss sein, langfristige und teure Maßnahmen zu identifizieren und kurzfristig finanzierbare Maßnahmen möglichst zeitnah umzusetzen. Dabei geht es weniger darum, ein abschließendes und sehr umfangreiches Dokument mit vielen Detailregelungen zu schaffen. Vielmehr sollen Defizite und entsprechende Lösungen möglichst konkret identifiziert werden. Später kann der Plan dann immer noch erweitert werden.



> In Baesweiler zu Hause.

Menschen mit Behinderungen machen bundesweit ca. 10% der Bevölkerung aus. Angesichts des demographischen Wandels wird der betroffene Personenkreis noch wachsen. Viele Maßnahmen sind nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern z.B. auch für Mütter mit Kinderwagen oder ältere Menschen mit Schwierigkeiten beim Gehen sehr hilfreich. Für unsere Stadt bietet die umfassende Schaffung von behindertengerechten Lösungen Chancen hinsichtlich der Attraktivität als Wohnort für ältere Menschen, aber auch mit Blick auf den Tourismus.

Mit freundlichen Grüßen

G. Bockmühl

Gabriele Bockmühl
Fraktionsvorsitzende



> In Baesweiler zu Hause.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Gründung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie GmbH (GREEN GmbH);

hier: Beteiligung der Stadt Baesweiler

Die Stadt Baesweiler wurde als Gesellschafterin der EWW gebeten, deren Absicht zu unterstützen, die GREEN GmbH zu gründen, die sich auf die erneuerbaren Energien konzentriert, und sich an der zu gründenden Gesellschaft zu beteiligen. Die Erneuerbaren Energien stehen immer mehr im Fokus des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interesses. Durch die Beteiligung an der GREEN GmbH erhält die Stadt Baesweiler die Möglichkeit, sich an diesem Zukunftmarkt zu beteiligen.

Es ist vorgesehen, dass sich die Stadt Baesweiler mit einem maximalen Gesellschaftsanteil in Höhe von 3 % (entspricht 750,00 €) an der zu gründenden Gesellschaft beteiligt. Daneben sind neben der StädteRegion Aachen, den Kreisen Düren und Heinsberg sowie städteregions- und kreisangehörigen Gemeinden die EWW (als Hauptgesellschafter), die Rheinland-Westfalen Energie Partner GmbH sowie die wep Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH als Gesellschafter vorgesehen.

Die Stärkung und der Ausbau der Erneuerbaren Energien genießen zunehmend Priorität im unternehmerischen Handeln und der politischen Gestaltung. Es sollen echte Alternativen zu herkömmlichen Energiequellen geschaffen werden, um eine wirksame Reduktion des CO₂-Ausstoßes zu erreichen und Arbeitsplätze in diesem Zukunftssektor zu sichern. Insgesamt kann die Stadt Baesweiler gemeinsam mit der EWW im Wege der Gründung der GREEN GmbH die Weichen für eine verantwortungsbewusste künftige Energieversorgung stellen und entscheidende Marktpositionen besetzen. Für die Zukunft ist vorgesehen, durch die Übertragung von Geschäftsanteilen vorrangig an weitere kommunale Gesellschafter der EWW für die GREEN GmbH eine noch breitere Basis zu schaffen und den Zukunftsmarkt der Erneuerbaren Energien durch das Hinzutreten weiterer Gesellschafter gemeinsam und partnerschaftlich zu gestalten. Weitere Einzelheiten zum Unternehmensmodell der GREEN GmbH sind in der als **Anlage 1** beigefügten Konsortialvereinbarung dargestellt.

Wichtig ist, dass die GREEN GmbH nicht mit dem örtlichen Handwerk in Konkurrenz treten wird. Es sollen vielmehr Zukunftsperspektiven gemeinsam erarbeitet und gemeinsam gestaltet werden.

Die wirtschaftliche Betätigung im Wege der Gründung der GREEN GmbH ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zulässig und erfüllt einen dringenden öffentlichen Zweck. Unternehmensgegenstand der GREEN GmbH ist die Planung, Förderung, Koordination und Realisierung von Projekten sowie der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der Kreise Heinsberg und Düren sowie der StädteRegion Aachen und vorrangig für die Gesellschafter der GREEN GmbH. Einzelheiten hierzu sowie zur rechtlichen Ausgestaltung der GREEN GmbH sind in dem als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurf dokumentiert.

Durch die Konzentration der GREEN GmbH auf den Bereich der Erneuerbaren Energien wird die Kompetenz in diesen zukunftsgerichteten Themenfeldern gebündelt. Der jährlich durch die GREEN GmbH aufzustellende Wirtschaftsplan sorgt für finanzielle Planungssicherheit. Die GREEN GmbH wird damit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der mitwirkenden Städte und Gemeinden gestärkt und ausgebaut. Folge ist die bessere und effizientere Versorgung mit "grüner Energie", die Stärkung der hiermit verbundenen Infrastruktur und damit insgesamt die verantwortungsvolle Besetzung dieses Zukunftsmarktes.

Zur besseren Transparenz der beabsichtigten Geschäftsentwicklung der GREEN GmbH werden die Gründungsgesellschafter der GREEN GmbH die gesonderte Konsortialvereinbarung (Anlage 1) abschließen; gleiches gilt für jede künftige Gesellschafterin, die der GREEN GmbH nach deren Gründung durch den unmittelbaren Erwerb von Geschäftsanteilen hinzutritt. In der Konsortialvereinbarung sind Einzelheiten zum Kooperationsgedanken vereinbart, was unter anderem die künftige Beteiligung an der GREEN GmbH, Mechanismen der Projektandienung oder sonstige Einzelaspekte der Zusammenarbeit betrifft. Dies dient der soliden Aufstellung und der nachhaltigen Entwicklung der GREEN GmbH. Schließlich sind Details zur Betätigungsstruktur in der beigefügten Marktanalyse (**Anlage 3**) dokumentiert. Sie unterrichtet zugleich den Rat vor seiner Abstimmung über die Gründung von und Beteiligung an der GREEN GmbH über die Chancen und Risiken dieser Betätigung und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft. Die Gründung der GREEN GmbH und die Beteiligung der Stadt Baesweiler stehen danach in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Baesweiler. Einzelheiten hierzu sind ebenfalls der Marktanalyse zu entnehmen.

Auf dieser Grundlage sollen die Vertreter der Stadt Baesweiler in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der EWV (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) mit dem Beschluss zugleich ermächtigt werden, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der regionale und auch funktionale Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit der GREEN GmbH und damit die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Baesweiler durch ihre Beteiligung wird in dem Gebiet der Stadt Baesweiler sowie im Gebiet der übrigen kommunalen Gesellschafter der EWV liegen. Die GREEN GmbH ist ihrem Unternehmensgegenstand nach vorrangig für ihre Gesellschafter tätig.

Soweit die GREEN GmbH auch außerhalb des Gebietes der Stadt Baesweiler auf dem Gebiet der übrigen kommunalen Gesellschafter der EWV tätig wird, sind nach aktueller Kenntnis und auf Grundlage aller gegenwärtigen Gespräche und Abstimmungen die berechtigten Interessen der jeweils betroffenen Städte und Gemeinden gewahrt. Soweit die GREEN GmbH im Einzelfall auch in solchen Regionen tätig werden sollte, die nicht zum Gebiet der kommunalen Gesellschafter der EWV gehören, wird dem im Einzelfall stets eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der dann betroffenen Städte und Gemeinden vorausgehen und zu Grunde liegen. Eine positive und konstruktive Abstimmung zwischen allen Beteiligten soll stets die Grundlage des unternehmerischen Handelns der GREEN GmbH sein. Schon der Gründungsprozess wird begleitet von einer umfassenden gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Gründungsgesellschaften unter Einbeziehung der kommunalen Gesellschafter.

Soweit der künftigen Veräußerung von Anteilen an der GREEN GmbH vorrangig an kommunale Gesellschafter der EWV zugestimmt wird, wird die für die Betreuung der Einwohner/innen der Stadt Baesweiler erforderliche Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt. Der Unternehmensgegenstand der GREEN GmbH wird durch die Veräußerung von Geschäftsanteilen an hinzukommende Gesellschafter bei deren dann unmittelbarer Beteiligung nicht verändert werden. Die formale Verringerung der Einflussnahme der Stadt Baesweiler auf die GREEN GmbH wegen deren relativer Verringerung der Geschäftsanteile und dem Hinzutreten neuer Gesellschafter lässt die Aufgabenwahrnehmung also unberührt. Insbesondere die zuverlässige und effektive Tätigkeit der GREEN GmbH für alle Gesellschafter und damit insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler bleibt unverändert. Die Verantwortung für die GREEN GmbH würde durch das Hinzukommen weiterer vorrangig kommunaler Gesellschafter auf noch breitere Schultern verteilt, sodass die Effektivität und Legitimität der Aufgabenwahrnehmung eine noch stärkere Ausprägung erhalten würde.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Stadt Baesweiler diesen Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens ist es sinnvoll, dass die EWV dieses Verfahren koordiniert. Dies gilt vor allem mit Blick darauf, dass dieses Anzeigeverfahren auch von den übrigen kommunalen Gesellschaftern der EWV im Rahmen des Gründungsprozesses der GREEN GmbH durchlaufen wird, sodass die Koordinierung des Verfahrens durch die EWV effizienter erscheint. Die Zuständigkeit der Stadt Baesweiler für die Anzeige sowie die Vertretung der Stadt Baesweiler im Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die bloße Koordinierung des Verfahrens durch die EWV nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt:

1. Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt der Gründung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (GREEN GmbH) sowie dem Abschluss der Konsortialvereinbarung durch die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWW), an der die Stadt Baesweiler unmittelbar beteiligt ist, zu (die Konsortialvereinbarung ist beigefügt als Anlage 1 und der Satzungsentwurf ist beigefügt als Anlage 2).
2. Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt der Gründung der GREEN GmbH sowie dem Abschluss der Konsortialvereinbarung durch die Stadt Baesweiler selbst zu.
3. Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt für den Zeitraum nach erfolgter Gründung der GREEN GmbH der Veräußerung deren Geschäftsanteile vorrangig an kommunale Gesellschafter/Innen der EWW zu.
4. Die Vertreter der Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung der EWW sowie die Vertreter der Stadt Baesweiler im Aufsichtsrat der EWW werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffern 1 und 3 beschriebenen Maßnahmen abzugeben.
5. Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der Bezirksregierung Köln (in Kopie an die StädteRegion Aachen - kommunale Aufsichtsbehörde) als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich und unter Beachtung der sonstigen, insbesondere kommunalrechtlichen Vorschriften anzuzeigen; zugleich beauftragt der Rat die Verwaltung, dass diese zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens die EWW zu dessen Koordinierung ermächtigt, damit die EWW bei Einverständnis der beteiligten Kommunalaufsichtsbehörden den Beschluss einheitlich der Bezirksregierung Köln anzeigt, ohne dadurch die Zuständigkeit der Stadt Baesweiler für die Anzeige und die Vertretung der Stadt Baesweiler in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.



(Dr. Linkens)

Anlagen:

Anlage 1: Konsortialvereinbarung

Anlage 2: Satzungsentwurf Gesellschaft-Neu

Anlage 3: Marktanalyse

Anlage 1

KONSORTIALVEREINBARUNG

[NOTARIELLE BEURKUNDUNG ERFORDERLICH]

zwischen

1. **EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer HRB 11501, Geschäftsanschrift Willy-Brand-Platz 2, 5222 Stolberg, vertreten durch [•]
- "EWV"-
2. **Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer HRB 11500, Geschäftsanschrift Zum Hagelkreuz 16, 52249 Eschweiler, vertreten durch [•]
- "SWE"-
3. **Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer HRB 22301, Geschäftsanschrift Kruppstr. 5, 45128 Essen, vertreten durch [•]
- "Energiepartner"-
4. **wep Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Erkelenz unter der Nummer HRB 2048, Geschäftsanschrift Friedhofplatz 1-5, 41836 Hückelhoven, vertreten durch [•]
- "wep"-
sowie¹
5. **Gemeinde Aldenhoven**, [•], vertreten durch [•],
6. **Stadt Alsdorf**, [•], vertreten durch [•],
7. **Stadt Baesweiler**, [•], vertreten durch [•],
8. **Stadt Gellenkirchen**, [•], vertreten durch [•],
9. **Gemeinde Linden**, [•], vertreten durch [•],
10. **Stadt Jülich**, [•], vertreten durch [•],
11. **Gemeinde Langerwehe**, [•], vertreten durch [•],
12. **Stadt Linnich**, [•], vertreten durch [•],
13. **Stadt Monschau**, [•], vertreten durch [•],
14. **Gemeinde Niederzier**, [•], vertreten durch [•],

- GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH 2 / 9 Konsortialvereinbarung Finaler Entwurf
15. **Gemeinde Roetgen**, [•], vertreten durch [•],
 16. **Gemeinde Seiffkant**, [•], vertreten durch [•],
 17. **Gemeinde Simmerath**, [•], vertreten durch [•],
 18. **Stadt Stolberg**, [•], vertreten durch [•],
 19. **Gemeinde Titz**, [•], vertreten durch [•],
 20. **Stadt Wassenberg**, [•], vertreten durch [•],
 21. **StädteRegion Aachen**, [•], vertreten durch [•],
 22. **Kreis Düren**, [•], vertreten durch [•], und
 23. **Kreis Heinsberg**, [•], vertreten durch [•],
- EWV, SWE, Energiepartner, wep, die Gemeinde Aldenhoven, die Stadt Alsdorf, die Stadt Baesweiler, die Stadt Gellenkirchen, die Gemeinde Linden, die Stadt Jülich, die Gemeinde Langerwehe, die Stadt Linnich, die Stadt Monschau, die Gemeinde Niederzier, die Gemeinde Roetgen, die Gemeinde Seiffkant, die Gemeinde Simmerath, die Stadt Stolberg, die Gemeinde Titz, die Stadt Wassenberg, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg zusammen die "Parteien" und je einzeln eine "Partei".

¹ Vertragsparteien werden ggf. nicht die nachfolgenden Gemeinden sondern deren Beteiligungsgesellschaften.

Präambel

A. Die Bundesregierung hat am 24. August 2007 das integrierte Energie- und Klimaprogramm beschlossen und damit das hohe Ziel zur Senkung der Treibhausgasemissionen von 30 bis 40 Prozent für das Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 ausgegeben. Um dieses Ziel zu erreichen, soll unter anderem die Nutzung Erneuerbarer Energien im Vergleich zur Nutzung fossiler Primärenergieträger deutlich gesteigert werden. Um den Klimawandel zu bremsen, muss der Verbrauch fossiler Energien schnell und drastisch sinken.

Den Kommunen kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Kommunen, insbesondere die lokale Politik und Verwaltung, besitzen erhebliche Einflussmöglichkeiten darauf, dass sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass die Erneuerbaren Energien auf breiter Basis eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund streben die Parteien eine Kooperation zur Schaffung eines regionalen Kompetenzzentrums zur Förderung der Erneuerbaren Energien an, in der kommunale und regionale Interessen, innovative Ideen und interdisziplinäre Kräfte mit dem fachlichen Know-how der Fachpartner EwV und Energiepartner für diesen Bereich gebündelt werden sollen. Gemeinsam wollen die Parteien ein langfristiges und nachhaltiges Konzept zur Förderung, zur Nutzung, zum Ausbau, zur Entwicklung, zur Verbreitung und zur Anwendung Erneuerbarer Energien verfolgen.

Durch die Einbindung und Beteiligung möglichst vieler Kommunen der Region kann das große Potential der Erneuerbaren Energien in den Kommunen und der Region ausgeschöpft werden. Zugleich wird eine positive zukunftsorientierte regionalwirtschaftliche Entwicklung eingeleitet. Weitere Vorteile setzen sich beispielsweise aus einer Erhöhung der regionalen Versorgungssicherheit, der Förderung der lokalen Wertschöpfung und Beschäftigung und der Förderung des lokalen und regionalen Klimaschutzes zusammen.

Neben dem Motiv des Erreichens lokaler, regionaler und globaler Klimaschutzziele nehmen die Parteien mit einem verstärkten Engagement für Erneuerbare Energien eine Vorreiter- und Vorbildfunktion für die Bürger ein.

B. Zur Umsetzung dieses Kooperationsgedankens planen die Parteien – ggf. zunächst durch einige der Parteien - die Gründung einer Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der Kreise Heinsberg und Düren sowie der Städteregion Aachen und vorrangig für die Gesellschafter dieser GmbH sein soll (die "Gesellschaft").

Nach Gründung der Gesellschaft sollen weitere Kommunen unmittelbar oder mittelbar durch Anteilserwerb oder Kapitalerhöhung an der Gesellschaft beteiligt werden.

Dies vorangestellt bestimmen die Parteien im Rahmen dieser Konsortialvereinbarung was folgt:

§ 1

Gründung der Gesellschaft (Stufe 1)

1. Vorbehaltlich eventuell erforderlicher Zustimmungen kommunaler Gremien und/oder statutarischer Organe wird die EWV gemeinsam mit Energiepartner, wep und [•]² die Gesellschaft gründen.

2. Nach Gründung soll die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft zunächst wie folgt aussehen:

Stufe	Gesellschafter	Anteilsummern	Nominalwert € (%)
1	EWV	1 – [•]	6.375 (25,5%)
1	Energiepartner	[•]	2.500 (10,0%)
1	wep	[•]	375 (1,5%)
1	[•] ²	[•]	[•]
	Gesamt	[•]	25.000 (100,0%)

§ 2

Beteiligung weitere Parteien an der Gesellschaft (Stufe 2)

1. Vorbehaltlich eventuell erforderlicher Zustimmungen kommunaler Gremien und/oder statutarischer Organe sowie der folgenden Ziffern dieses § 2 wird die EWV Geschäftsanteile an der Gesellschaft an die Parteien, die nicht Gründungsgesellschafter waren, nach Maßgabe des in Anlage S.2.(1) beigefügten Verteilerschlüssels veräußern. Der Veräußerungspreis soll dem gemeinen Wert (§ 9 Bewertungsgesetz) des Geschäftsanteils entsprechen. Der gemeine Wert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Tag des Abschlusses des Anteilskaufvertrages vorangeht, es sei denn, der Tag des Abschlusses des Anteilskaufvertrags fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsschlusstag.

2. Bei den Übertragungen nach Maßgabe des § 2 (1) ist zu beachten, dass die Beteiligung der EWV an der Gesellschaft ohne ihre Zustimmung nicht unter 25,10% fallen darf.

3. Nach Übertragung einer entsprechenden maximalen Anzahl von Geschäftsanteilen seitens der EWV soll die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft wie folgt aussehen:

Stufe	Gesellschafter	Anteilsummern ³	Nominalwert € (%)
2	EWV	1 – 6.375	6.375 (25,50%)
	Energiepartner	6.376 – 8.875	2.500 (10,00%)
	wep	8.876 – 9.250	375 (1,5%)
	Parteien	9.251 – 25.000	15.750 (63,0%)

4. EWV verpflichtet sich, Geschäftsanteile an der Gesellschaft nur abzutreten, wenn der jeweilige Erwerber von Geschäftsanteilen zuvor das Beitrittsangebot der Parteien dieser Konsortialvereinbarung nach Maßgabe des § 11 (2) angenommen hat.

² Hier sind die Parteien zu benennen, die bis April 2011 einen positiven Beschluss über die Beteiligung an der GREEN erwirken konnten.
³ Im Falle einer eventuell zwischenzeitlich durchgeführten Kapitalerhöhung ist die Nummerierung der Anteile entsprechend anzupassen.

Beteiligung weiterer Kommunen an der Gesellschaft (Stufe 3)

§ 3

1. Vorbehaltlich eventuell erforderlicher Zustimmungen kommunaler Gremien und/oder statutarischer Organe und soweit kantell- und fusionskontrollrechtlich zulässig sollen sich weitere Kommunen (jeweils ein "Neuer Gesellschafter") an der Gesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung beteiligen dürfen.
2. Im Rahmen einer solchen Kapitalerhöhung sollen die bisherigen Gesellschafter mit Ausnahme der EWM auf ihre Bezugsrechte verzichten. Die EWM soll im Rahmen einer solchen Kapitalerhöhung die Möglichkeit haben, so viele Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übernehmen, dass die Beteiligung der EWM an der Gesellschaft auch nach Durchführung der Kapitalerhöhung mindestens 25,10% beträgt.

3. Die Parteien verpflichten sich, eine Kapitalerhöhung nach Maßgabe dieses § 3 nur zu beschließen, bzw. ihre Zustimmung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital nur zu erteilen, wenn der Neue Gesellschafter das Beitrittsangebot der Parteien dieser Konsortialvereinbarung nach Maßgabe des § 11 (2), angenommen hat.

4. Neue Geschäftsanteile im Rahmen der Kapitalerhöhung nach Maßgabe dieses § 3 werden zu einem Ausgabebetrag ausgegeben, der dem gemeinen Wert (§ 9 Bewertungsgesetz) des ausgegebenen Anteils, mindestens aber dem Nennwert entsprechen soll. Der gemeine Wert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Tag des Beschlusses der Kapitalerhöhung bzw. der Entscheidung der Geschäftsführung, genehmigtes Kapital auszunutzen, vorangeht, es sei denn, dieser Tag fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag.

§ 4

Betriebsführungsvertrag

Unmittelbar nach Gründung der Gesellschaft soll zwischen der Gesellschaft und der EWM ein im Wesentlichen dem als Anlage § 4 beigefügten Entwurf entsprechender Betriebsführungsvertrag abgeschlossen werden.

§ 5

Abgrenzung der Geschäftsaktivitäten

1. Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft sollen die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der Kreise Heinsberg und Düren sowie der Städteregion Aachen und vorrangig für die Gesellschafterinnen der Gesellschaft sein. Bei größeren Projekten ist die Gründung von entsprechenden Projektgesellschaften nicht ausgeschlossen. Hierzu zählt die regenerative Produktion von Wärme mittels Biomasse, Abfall (biogener Anteil), Solarthermie und Geothermie sowie von Strom mittels Wasserkraft, Windenergie, Photovoltaik, Biomasse, Abfall (biogener Anteil) und Geothermie sowie die Einspeisung in das öffentliche Netz.

2. Geschäftsaktivitäten im Bereich "Energieeffizienz" (insbesondere gasbetriebene KWK- bzw. BHKW-Anlagen, auch gasbetriebenes Anlagencontracting) und "innovative Technologien" (z.B. LED, Elektromobilität, Brennstoffzellen, etc.) bzw. Technologien mit Forschungscharakter sind nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

3. Seitens der EWM ausgewählte und ggf. im Rahmen des unter § 7 näher beschriebenen Andienungsmechanismus abgelehnte regenerative Projekte, die eine gewisse strategische Relevanz haben und nur mit einem Dritten zu beteiligenden Kooperationspartner zu realisieren sind, kommen nicht als Projekte der Gesellschaft in Frage.

§ 6

Projekte

Projekte im Sinne dieses Konsortialvertrages sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energieträgern (Wasserkraft, Windenergie, Photovoltaik, Biomasse, Abfall (biogener Anteil), Geothermie und Solarthermie) in Deutschland und den weiteren EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung (die "Projekte").

§ 7

Projektauswahl

1. Vorzugsweise die Gesellschafter der Gesellschaft, aber auch Dritte (jeweils ein und gemeinsam die "Partner") sind aufzurufen, der Gesellschaft Projekte anzudienen.

2. Für sämtliche der Gesellschaft durch die Partner angebotenen Projekte wird die Geschäftsführung der Gesellschaft einen Prozess bestimmen, der projektspezifisch die Prüfung und die Entscheidung zur Annahme von Projekten regelt. Sofern ein Projekt durch die Gesellschaft zur Prüfung angenommen wird, erfolgt eine bilaterale Vereinbarung mit dem anbietenden Partner, welche eine Frist über eine Andienungssperre gegenüber Dritten und die Bereitstellung aller zur Prüfung und Entscheidung erforderlichen Informationen beinhaltet. Der Partner soll nach Möglichkeit vor Andienung alle für den Partner erforderlichen Zustimmungen der Organe und/oder der kommunal- und kommunalaufsichtsbehörden des Partners eingeholt haben.

3. Bei der Entscheidung über die Annahme des Projekts ist folgendes zu berücksichtigen: Grundsätzlich sind die Projekte nach dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und zu beurteilen. Die Gesellschaft strebt eine projektbezogene Rendite nach (i) Kapitalkosten (Fremdkapital- / Eigenkapital-Verzinsung) und (ii) dem Risikozuschlag für Projektrisiken von jährlich mindestens 1,00 % nach Steuern an. Die Projekt-Rendite ist als Differenzbetrag des internen Zinsfußes (*Internal Rate of Return Method*) und der Fremdkapital-/Eigenkapitalkosten zusätzlich Projektrisikozuschlägen in Prozent zu ermitteln. Diese Zielrendite stellt grundsätzlich die Untergrenze für eine Projektrealisierung dar. Projekte, die eine geringere Projektrendite ausweisen, bedürfen der Freigabe durch einen auf Ebene der Gesellschaft eingerichteten Prüfungsausschuss. Hierbei steht dann für die Beurteilung des Projekts die Gesamtsituation des Projektportfolios im Vordergrund.

4. Jeder Partner wird für sich die Wirtschaftlichkeit eines Projekts nachprüfen und ist für sich verantwortlich, dass die Berechnung richtig und die Renditeanforderung erfüllt ist.

5. Die Gesellschaft und der jeweilige Partner sollen – soweit erforderlich und unter Mitwirkung der Parteien – rechtzeitig eine kantell- und fusionskontrollrechtliche Prüfung und gegebenenfalls Anmeldung durchführen.

6. Die Parteien werden die für die Gesellschaft geltenden Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften beachten.

§ 8

Vertraulichkeit

Die Konsortialvereinbarung ist von den Parteien streng vertraulich zu behandeln.

§ 9

Mitteilungen

Alle Erklärungen und andere Mitteilungen haben schriftlich und auf Deutsch zu erfolgen und sind, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, per Fax, per E-Mail, per Post oder Kurier zu übermitteln.

§ 10

Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen, die den Parteien im Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung entstanden sind, trägt jede Partei selbst. Die Kosten der Beurkundung dieser Urkunde tragen die Parteien anteilig. Die Kosten der Beurkundung eines Beitritts soll der Beitretende tragen.

§ 11

Wirksamkeit der Konsortialvereinbarung / Beitritt weiterer Parteien / Automatische Beendigung

1. Diese Konsortialvereinbarung gilt zwischen denjenigen Parteien und auch Neuen Gesellschaftern, die (i) diese Konsortialvereinbarung formwirksam unterzeichnet haben, oder (ii) ihr durch Annahme des Angebots nach § 11 (2) formwirksam beigetreten sind, und zwar in beiden Fällen (i) und (ii) unabhängig davon, wie viele Parteien diese Konsortialvereinbarung insgesamt unterzeichnet haben, jedoch im Fall (ii) für die beitretende Partei erst nach Eintritt der in § 11 (2) näher beschriebenen aufschiebenden Bedingung.

2. Sämtliche Parteien dieser Konsortialvereinbarung, einschließlich solcher Parteien, die dieser Konsortialvereinbarung formwirksam beigetreten sind oder beitreten werden, bieten hiermit den künftigen Parteien dieser Konsortialvereinbarung (die "künftige Partei") an (das "Beitrittsangebot"), dieser Konsortialvereinbarung durch formwirksame Erklärung des Beitritts im Wesentlichen in der Form der in Anlage § 11 (2) beigefügten Beitrittsklärung beizutreten. Das Beitrittsangebot gilt unwiderruflich für die Dauer dieser Konsortialvereinbarung. Im Falle einer Annahme des Beitrittsangebots steht der Beitritt unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs oder der Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile an der Gesellschaft durch die künftige Partei.
3. Wenn eine Partei dieser Konsortialvereinbarung nicht mehr Gesellschafter der Gesellschaft ist, endet für diese Partei die Konsortialvereinbarung mit Ausnahme des § 8 automatisch im Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschafterstellung. Die Konsortialvereinbarung besteht zwischen den anderen Parteien im Übrigen unberührt fort.

4. Die Parteien haben sicherzustellen, dass Dritte, die Gesellschafter der Gesellschaft werden, dieser Konsortialvereinbarung beitreten.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Durch diese Konsortialvereinbarung wird keine Gesellschaft zwischen den Parteien begründet.

2. Diese Konsortialvereinbarung hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Jede Partei kann diese Konsortialvereinbarung durch Kündigungserklärung an alle Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der 30-jährigen Laufzeit für sich selber kündigen. Mit Zugang der Kündigung bei der EWV steht der EWV ein Erstkaufrecht und mit Zugang der Kündigung bei den übrigen Parteien den übrigen Parteien ein Ankaufrecht in Bezug auf den Geschäftsanteil. Die kündigende Partei ist verpflichtet, ihren Geschäftsanteil unter Beachtung von § 6 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der Kündigungsfrist zu veräußern. Die Parteien werden in diesem Falle etwaige nach der Satzung erforderliche Zustimmungen erklären. Zwischen den übrigen Parteien gilt diese Konsortialvereinbarung auch nach Ablauf von 30 Jahren für jeweils weitere zehn Jahre fort, soweit sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der jeweils 10-jährigen Laufzeit gekündigt worden ist.

3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Konsortialvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

4. Alle Anlagen zu dieser Konsortialvereinbarung sind integrierter Bestandteil dieser Konsortialvereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Anlage und den Bestimmungen dieser Konsortialvereinbarung sind die Bestimmungen dieser Konsortialvereinbarung vorrangig.

5. Ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien ist keine Partei zur Abtretung von Rechten oder Ansprüchen aus dieser Konsortialvereinbarung berechtigt. Keine Partei ist berechtigt, gegen Ansprüche einer anderen Partei in Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung aufzurechnen oder zu verrechnen oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

6. Die Parteien sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung und Einhaltung dieser Konsortialvereinbarung und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu.

7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieser Konsortialvereinbarung nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich insbesondere aus der Neuordnung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus etwaigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Verhältnis dieser Konsortialvereinbarung wesentlichen Umständen ergeben oder ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt werden können.

8. Sollten sich während der Laufzeit dieser Konsortialvereinbarung die wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so soll die Konsortialvereinbarung auf Veranlassung der benachteiligten Parteien an die veränderten Verhältnisse angemessen angepasst werden. Hierbei ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die grundlegende Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen ist.

9. Sollten sich bei der Auslegung oder Anwendung der Regelungen dieser Konsortialvereinbarung Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten ergeben, werden sich die Parteien bemühen, diese Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten einvernehmlich im Sinne dieses Konsortialvertrages zu lösen.

10. Diese Konsortialvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

11. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung und dessen Anlagen wird, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand Aachen vereinbart.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Konsortialvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung dieser Konsortialvereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. § 139 BGB wird vollständig abgedungen.

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
„GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stolberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der Kreise Heinsberg und Düren sowie der StädteRegion Aachen und vorrangig für die Gesellschafterinnen der Gesellschaft.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen, Sonderrechte, genehmigtes Kapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital der neu zu gründenden Gesellschaft wird wie folgt zugeteilt (Übernahme der Geschäftsanteile):
 - Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH übernimmt XX.XXX Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 – XX.XXX.

- Die Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH übernimmt 2.500 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern XX.XXX – XX.XXX.
- wew Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH übernimmt 375 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern XX.XXX – XX.XXX
- Iggf. weitere Kommunen oder deren Beteiligungsgesellschaften als Gründungsgesellschafter, sofern bis Ende April 2011 Beschluss über deren direkte Beteiligung vorliegt).

Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

- (3) Gesellschafterinnen können neben der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, der Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH und der wew Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH nur Kommunen und Zweckverbände für ihre Unternehmen, kommunale Eigengesellschaften oder Gesellschaften sein, an denen Kommunen einzeln oder zusammen unmittelbar oder mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung haben. Die Gesellschafterversammlung kann Ausnahmen durch Beschluss zulassen, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (4) Die Gesellschafterin EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ist berechtigt, die Vermarktung der von der Gesellschaft generierten Energiemengen durch Einspeisung gemäß § 16 EEG im Rahmen der Betriebsführung zu betreiben.
- (5) Der oder die Geschäftsführer werden ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von höchstens 5 Jahren ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 12.500,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der bisherigen Gesellschafter. Der oder die Geschäftsführer legen den Nennbetrag der neu auszugebenden Anteile und ein eventuelles Agio fest. Der oder die Geschäftsführer sind ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern, wenn und soweit die auf Grund der Ausübung einer in diesem § 3 (5) enthaltenen

Ermächtigung erforderlich wird oder ist. Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein, können sie die Ermächtigungen dieses § 3 (5) nur gemeinsam ausüben. Die Ausübung bedarf der Textform (§ 126b BGB).

§ 4
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Im Übrigen gelten die Bekanntmachungsvorschriften des Landes NRW.

§ 6
Verfügun g über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

(1) Die Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Verfügung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig, die nur erteilt werden darf, wenn die Gesellschafterversammlung zuvor einer solchen Maßnahme zugestimmt hat. Der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung muss einstimmig erfolgen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des Erstankaufsrechts oder des Ankaufsrechts nach Abs. 2 veräußert werden.

(2) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteiles oder von Teilen hiervon ist zunächst die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH zum Ankauf berechtigt

(Erstankaufsrecht). Übt die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ihr Erstankaufsrecht nicht aus, sind die übrigen Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung ankaufsberechtigt (Ankaufsrecht). Nicht ausgeübte Ankaufsrechte wachsen den übrigen, Ankaufsrechte ausübenden Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an. Übt keiner der übrigen Mitgesellschafter das Ankaufsrecht aus, wird die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH den oder die Geschäftsanteile(e) kaufen.

(3) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Erstankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH hat die übrigen Gesellschafter von der Ausübung des Erstankaufsrecht unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die übrigen Gesellschafter können das Ankaufsrecht nur ausüben, wenn die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ihr Erstankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt hat. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer und der EWV ausgeübt werden. Der Verkäufer hat alle Gesellschafter unverzüglich von der Ausübung von Ankaufsrechten schriftlich zu unterrichten. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH oder den Ankaufsberechtigten bestimmen sich der Kaufpreis und dessen Fälligkeit nach § 24 dieses Gesellschaftsvertrages.

(4) § 6 (1) bis einschließlich § 6 (3) gelten nicht für die Veräußerungen von Geschäftsanteilen durch die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, sofern ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft durch die jeweilige Veräußerung nicht unter 25,1 % sinkt.

(5) Die Voraussetzungen der §§ 108, 111 GO NRW sind zu beachten.

§ 7
Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen

Auf die bei Kapitalerhöhungen entstehenden Bezugsrechte finden § 6 Abs. 1-3 unter Ausschluss des dortigen Erstrankaufrechts zugunsten der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH entsprechende Anwendung, sofern nicht das Bezugsrecht im Rahmen von § 3 (5) ausgeschlossen wird.

§ 8
Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
1. die Geschäftsführung,
 2. nach dessen Errichtung, der Aufsichtsrat,
 3. die Gesellschafterversammlung,
 4. nach dessen Errichtung, der Beirat,
 5. der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 109 GO NRW zu führen, zu steuern und zu kontrollieren.

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Geschäftsführer und Prokuristen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese setzt auch deren Zahl, Anstellungsbedingungen und Befugnisse fest und kann im Einzelfall oder generell Befreiungen von § 181 BGB erteilen. Die Anstellungsverträge sind so zu formulieren, dass den Anforderungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 i.d.F. des Transparenzgesetzes NRW bzw. einer etwaigen Nachfolgeregelung Rechnung getragen wird.
- (4) Die Geschäftsführer können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Handlungsbevollmächtigte bestellen, abberufen und deren Anstellungsbedingungen festsetzen.
- (5) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz und den Anstellungsverträgen. Insbesondere hat die Geschäftsführung neben dem GmbHG auch die zwingenden Vorgaben der GO NW, des HrGG NW, des LGG NW und des AGG zu beachten.
- (6) Die EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH hat das Recht, einen Geschäftsführer zu benennen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den von der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH benannten Geschäftsführer im Rahmen eines Gesellschafterversammlungsbeschlusses zu bestellen. Das Benennungsrecht der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH umfasst auch das Recht, die Abberufung des so bestellten Geschäftsführers zu verlangen.
- (7) Dieser § 9 gilt entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 10
Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der nach der GO NRW zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Rechts-handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung einen Katalog (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) von Rechts-handlungen und Rechtsgeschäften, für deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung

der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen auch beschließen, dass die Zustimmung ganz oder teilweise durch den Aufsichtsrat oder ein anderes Organ erfolgt. Der Zustimmungskatalog ist jederzeit änderbar.

§ 11
Errichtung eines Aufsichtsrates

Sobald die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft dies im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 113 GO NRW erfordert, hat die Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat nach Maßgabe der §§ 12 – 15 dieses Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafterbeschluss zu errichten.

§ 12
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH hat das Recht, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihre sie mit mindestens 5 % des Stammkapitals an der Gesellschaft beteiligt ist. Jede weitere unmittelbare 12,5 % Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft von anderen Gesellschaftern gewähren dem Gesellschafter, der diese Beteiligung hält, das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung des entsendungsberechtigten Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, wobei im Falle der lediglich mittelbaren kommunalen Beteiligung an der Gesellschaft der entsendungsberechtigten Gesellschafter zuvor die Zustimmung seiner Gesellschafterversammlung bzw. eines entsprechenden, kommunal besetzten Organs einzuholen hat. Die Bestellung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in der Gesellschafterversammlung. Von einer Gemeinde bestellte oder auf deren Vorschlag gewählte Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber dem Rat dieser Gemeinde weisungsgebunden.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt bzw. entsendet, der in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied endgültig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Die Amtszeit des Stellvertreters richtet sich nach der verbliebenen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Für das aufgerückte Aufsichtsratsmitglied ist wiederum ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.

(4) Der Aufsichtsrat wird jeweils für die Dauer der Legislaturperioden der Räte der beteiligten Kommunen gewählt.

(5) Die Voraussetzungen des § 113 GO NRW sind zu beachten.

§ 13
Vorsitzender des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus dem Kreis der von der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH entsandten Mitgliedern vom Aufsichtsrat gewählt. Seinen Stellvertreter wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Der stellvertretende Vorsitzende hat im Vertretungsfall die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes vorzunehmen.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter in der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.

(3) Die Anberaumung von Terminen für die Aufsichtsratsitzungen hat der Vorsitzende vorzunehmen.

§ 14
Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn die Geschäftsführung oder die Gesellschafterversammlung es verlangen. Sie hat per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Tagesordnung. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Die Beschlüsse können bei eiligen oder bei einfachen Angelegenheiten schriftlich, per E-Mail oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Dabei ist für den Eingang der Stimme eine Frist festzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in dann dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu führen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und bei der Gesellschaft zu hinterlegen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates erfolgen im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 15
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. § 52 GmbHG findet keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Geschäftsführung und der Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen,
 - b) Beratung über den Wirtschaftsplan vor Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
 - c) Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Einleitung eines Rechtsstreites gegenüber einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Hingabe und Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten,
 - b) soweit nicht im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten, Abschluss aller Verträge einschließlich Stundung und Erlass von Forderungen, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als EUR 25.000,00 oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als EUR 50.000,00 verpflichten oder berechtigten sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten mit solchen Streitwerten,
 - c) Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Lieferungs-, Pacht-, Bezugsverträgen und Verträgen, durch die die Gesellschaft länger als ein

- Jahr gebunden werden soll, mit Ausnahme von Verträgen des laufenden Geschäftsverkehrs,
- d) Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Einleitung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten,
 - e) Ausübung von Beteiligungsrechten betreffend die vorstehenden Angelegenheiten.

(4) Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen.

§ 16
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe der Gründe verlangt oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung einer Frist schriftlich, telefonisch oder in sonst geeigneter Weise vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreter einberufen werden.

(2) Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen sollen einmal im Jahr stattfinden; spätestens aber innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres.

(3) Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH stellt den Vorsitzenden für die Gesellschafterversammlung, der zugleich Versammlungsleiter ist. Steilt die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH keinen Vorsitzenden oder ist sie auf der Gesellschafterversammlung nicht vertreten, wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 75 % des Kapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussunfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Jede EUR 1,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Außerhalb von Versammlungen können in dringenden Angelegenheiten die Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter diesem Verfahren zustimmt; dabei bedarf die mündlich oder fernmündlich erfolgte Abstimmung der schriftlichen Bestätigung durch die Gesellschafter.

(7) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine größere Mehrheit verlangt. Soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder zwingende gesetzliche Regeln oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich entgegenstehen, sind Gesellschafter auch in eigener Sache stimmberechtigt.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Nachweiszwecken ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In dem Ergebnisprotokoll sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift des Ergebnisprotokolls ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung des Protokolls und kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Nach Ablauf von vier Wochen ab Zugang des ggf. ergänzten oder berichtigten Protokolls besteht die Vermutung der Richtigkeit des Protokolls.

- (9) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ggf. ergänzten oder berichtigten Protokolls angefochten werden.

§ 17
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch einen ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Befugnisse. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- b) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung wie folgt:
 - aa) den Erwerb, die Gründung und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - bb) die Annahme von durch die Gesellschafter oder Dritte angelegten Projekten auf dem Gebiet der Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere zur Planung, Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen zwecks Energieerzeugung, sofern diese nicht durch den Investitions- und Finanzierungsplan abgedeckt sind oder ein Einzelprojekt ein Investitionsvolumen von Euro 5.000.000 übersteigt,
- c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,

- e) die Bestellung und die Abberufung des Mitglieds des Aufsichtsrats, soweit diese nicht gemäß § 12 (1) entsandt werden; § 113 Abs. 1 GO NRW bleibt unberührt,
- f) die Erteilung der Entlastungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
- g) die Gewährung einer von der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH empfohlenen Vergütung und Richtlinien für die Erstattung von Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder,
- h) die Zustimmung zu den in § 15 (3) dieses Gesellschaftsvertrages genannten Maßnahmen solange kein Aufsichtsrat besteht,
- i) die Zustimmung zu den gemäß § 10 dieses Gesellschaftsvertrages als zustimmungsbedürftig bestimmten Maßnahmen.

§ 18
Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit über die Errichtung eines Beirats, die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden sowie über die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Beirats beschließen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH darüber, ob und in welchem Umfang den Beiratsmitglieder eine Vergütung gewährt und Auslagen erstattet werden.

§ 19
Prüfungsausschuss

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat einen Prüfungsausschuss, der vorbehaltlich einer Erhöhung nach § 19 Abs. 4 aus bis zu 5 Mitgliedern besteht.

- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der EWB Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ernannt wird, welches zugleich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist.
 - b) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH ernannt wird, welches zugleich der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist.
 - c) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Städteregion Aachen und ihrer angehörigen Kommunen, die zugleich Gesellschafter sind, ernannt wird.
 - d) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Kreis Heinsberg und seiner angehörigen Kommunen, die zugleich Gesellschafter sind, ernannt wird.
 - e) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Kreis Düren und seiner angehörigen Kommunen, die zugleich Gesellschafter sind, ernannt wird.
- (3) Sollte ein Gesellschafter, der kein alleiniges oder gemeinsames Ernennungsrecht nach § 19 Abs. 2 hat, unmittelbar mehr als 10% aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten, kann dieser Gesellschafter ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses ernennen. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses erhöht sich entsprechend. Übersteigt die Beteiligungsquote eines solchen Gesellschafters nicht mehr 10% aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft, entfallen das Ernennungsrecht dieses Gesellschafters, der Sitz und das Amt des Mitglieds im Prüfungsausschuss mit sofortiger Wirkung.
- (4) Name und Anschrift der nach § 19 Abs. 2 ernannten Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen dieser Angaben.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben/Befugnisse:

- a) Prüfung und Entscheidung zur Annahme von angedienten Projekten, wenn diese durch den Investitions- und Finanzierungsplan abgedeckt sind und ein Einzelprojekt ein Investitionsvolumen von mehr als EUR 500.000 aber weniger als EUR 5.000.000 ausweist.
 - b) Entscheidung über die Annahme von Projekten, die die Geschäftsführung dem Prüfungsausschuss zur Prüfung vorlegt.
- (6) Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in Versammlungen oder außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, per E-Mail, Fax oder durch mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung ("Sonstige Beschlussfassung") gefasst werden.
- (7) Die Einberufung von Versammlungen erfolgt an die Mitglieder des Prüfungsausschusses per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses es verlangt. Diese Frist kann im Einzelfall verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses damit einverstanden sind. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (8) Sonstige Beschlussfassungen können unabhängig davon, ob ein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, durchgeführt werden. Dabei ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens zehn Tagen festzulegen, es sei denn, dass kein Mitglied des Prüfungsausschusses einer kürzeren Frist widerspricht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren für Sonstige Beschlussfassungen ein, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses es verlangt.
- (9) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei Abstimmungen und Beschlüssen in Versammlungen oder bei Sonstigen Beschlussfassungen so viele Stimmen, wie die von dem Mitglied vertretenen Gesellschafter Stimmen in Gesellschafterversammlungen auf sich vereinen würden. Stimmen können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Summe aller Stimmen ergibt 100% der Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

- (10) Eine Versammlung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 75 % aller Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (11) Beschlüsse in Versammlungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse in Sonstigen Beschlussfassungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 75% aller Stimmen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gefasst.
- (12) Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat ein Protokoll der Beschlussfassung nach Maßgabe des § 16 Abs. 8 zu errichten und an die Mitglieder des Prüfungsausschuss zu verteilen.
- (13) Die Gesellschafterversammlung beschließt auf Empfehlung der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH darüber, ob und in welchem Umfang den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vergütung gewährt und Auslagen erstattet werden.
- § 20
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sollen von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufgestellt werden.
- (2) Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit hat die Stellungnahme nach § 108 Abs. 3 Zif. 2 GO NRW zu erfolgen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu erstrecken. Der zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz eingeräumt.

- (3) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des § 108 Abs. 2 GO NRW eingehalten und auf Verlangen die im § 116 GO NRW genannten Auskünfte und Nachweise erteilt werden.
- § 21
Wirtschaftsplan
- Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Bilanz-, Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Er hat den zwingenden Vorschriften der GO NRW zu genügen, insbesondere ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass der Finanzplan den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden zur Kenntnis gebracht wird.

§ 22
Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen und zwar erstmalig zum 31.12.2020. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.
- (2) Bei Kündigung übernimmt entweder die Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 33 GmbHG oder ein übernahmehereiter Gesellschafter den Geschäftsanteil des Gesellschafters gegen Abfindung. Sind mehrere Gesellschafter übernahmehereiter, so könnten sie im Verhältnis ihrer Beteiligungen einen Anteil des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen.
- (3) Das Abfindungsentgelt bestimmt sich nach § 24.

§ 23
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn:
 1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird;
 2. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird;
 3. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht;

4. ein kommunaler Anteilseigner seinen Anteil an dem Gesellschafter ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, falls der Dritte nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erfüllt;

- (3) Die Gesellschafter können statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter abtritt.
- (4) Die Einziehung bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses, bei dem der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist. Er hat jedoch Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Die Abfindung für den eingezogenen oder gemäß Abs. 3 abgetretenen Geschäftsanteil bemisst sich nach § 24 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 24
Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, die dem gemeinen Wert (§ 9 Bewertungsgesetz) seines Geschäftsanteils entspricht. Der gemeine Wert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Ausscheidungsstermin vorangeht, es sei denn, der Ausscheidungsstermin fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- (2) Kann eine Einigung über den Abfindungswert nicht erreicht werden, wird dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festgestellt. Mangels einer Einigung auf einen Sachverständigen als Schiedsgutachter wird dieser auf Antrag einer der Parteien von der Wirtschaftsprüferkammer bestellt. Darüber, wer die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat, entscheidet dieser in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (3) Ergebnisse späterer steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Höhe der Abfindung keinen Einfluss.
- (4) Das Abfindungsguthaben ist in vier gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidungsstermin fällig wird, zu zahlen. Steht zu diesem Zeitpunkt

die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB oder einem an dessen Stelle tretenden Zinssatz zu verzinsen. Die angelautenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

- (5) Falls, soweit und solange Abfindungszahlungen gegen § 30 GmbHG (Erhaltung des Stammkapitals) verstoßen würden, gelten Zahlungen auf dem Hauptbetrag als zu dem nach Absatz 4 vereinbarten Zinssatz verzinslich gestundet, ausstehende Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 25

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht zu werden.

Marktanalyse

gem. § 107 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Unterrichtung des Rats über die Chancen und Risiken der beabsichtigten indirekten und ggf. direkten Beteiligung der Kommune/des Kommunalverbandes an einer Gesellschaft für Erneuerbare Energien und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	2
B.	Vorhaben der Kommune/des Kommunalverbandes	2
C.	Regionale Entwicklung und Strukturdaten	3
D.	Unternehmensgegenstand	6
	I. Motive für ein kommunales Engagement	6
	II. Beschreibung des Unternehmensgegenstandes	10
E.	Marktumfeld	13
F.	Finanzielle Chancen und finanzielle Risiken	15
G.	Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft	19
H.	Rechtliche Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung durch die Kommune	22
I.	Ansprechpartner	25
J.	Verteiler	25

A. Vorbemerkungen

Diese Marktanalyse dient als weitere Entscheidungsgrundlage über das Vorhaben einer mittelbaren und ggf. unmittelbaren Beteiligung der Kommune/des Kommunalverbandes an der G.RE.EN. GmbH (aktueller Arbeitstitel – genaue Firmierung steht noch nicht fest). Der Unternehmensgegenstand der zu errichtenden G.RE.EN. GmbH ist die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien in der Region.

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen an den Branchendialog (§ 107 Abs. 5 Satz 2 GO NRW) wird die Marktanalyse den im Verteiler genannten Organisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie den korrespondierenden Gewerkschaften zur Stellungnahme übergeben.

Da die Gesellschaft zunächst durch die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH gegründet wird, und in einem zweiten Schritt Anteile an interessierte Kommunen/Kommunalverbände veräußert werden, erfolgt zur Vereinfachung eine zentrale Meldung durch die EWV, um mit den Ratsvorlagen unseren kommunalen Gesellschaftern und Interessenten die vollständigen Dokumente zur Marktanalyse zur Verfügung zu stellen. Zur Beantwortung aller offenen Fragen steht die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Herr René Pletz (02402 101 2437, rene.pletz@ewv.de), als Ansprechpartner zur Verfügung.

B. Vorhaben der Kommune/des Kommunalverbandes

Seit dem letzten UN-Worldklimabericht ist der Klimawandel so stark ins öffentliche Bewusstsein gerückt wie nie zuvor. Städte und Gemeinden sind von den erwarteten Klimaänderungen unmittelbar betroffen. Gleichzeitig tragen sie mit ihrem Energieverbrauch eine erhebliche Verantwortung für den Klimaschutz.

Die Bundesregierung hat am 24. August 2007 das Integrierte Energie- und Klimaprogramm beschlossen und damit das hohe Ziel zur Senkung der Treibhausemissionen von 30 bis 40 Prozent für das Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 ausgegeben. Um dieses Ziel zu erreichen, soll unter anderem die Nutzung Erneuerbarer Energien im Vergleich zur Nutzung fossiler Primärenergieträger deutlich gesteigert werden.

Um den Klimawandel zu bremsen, muss der Verbrauch fossiler Energien schnell und drastisch sinken. Den Kommunen kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Kommunen, insbesondere die lokale Politik und Verwaltungen, besitzen erhebliche Einflussmöglichkeiten darauf, dass sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass die Erneuerbare Energien auf breiter Basis eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Mit der G.RE.EN. GmbH strebt die Kommune/der Kommunalverband in Kooperation mit dem Fachpartner EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWW) die Schaffung eines regionalen Kompetenzzentrums an. In dieser Gesellschaft werden kommunale und regionale Interessen, innovative Ideen und interdisziplinäre Kräfte mit dem fachlichen Know-how des Fachpartners EWW gebündelt und auf ein strategisches, langfristiges und nachhaltiges Energiekonzept ausgerichtet.

Durch eine strategische Ausrichtung und die Einbindung und Beteiligung möglichst vieler Kommunen der Region kann das große Potenzial der Erneuerbaren Energien in den Kommunen und der Region ausgeschöpft werden. Zugleich wird eine positive zukunftsorientierte regionalwirtschaftliche Entwicklung eingeleitet. Weitere Vorteile, die durch eine Bündelung und die strategische Ausrichtung eines auf Erneuerbaren Energien benutzenden Energiekonzeptes entstehen, setzen sich beispielsweise aus einer Erhöhung der regionalen Versorgungssicherheit, der Förderung der lokalen Wertschöpfung und Beschäftigung und der Förderung des lokalen und regionalen Klimaschutzes zusammen.

Die G.RE.EN. GmbH ermöglicht das zielgerichtete Engagement für Erneuerbare Energien und die Realisierung wirtschaftlicher, kommunaler und öffentlicher Vorteile und Interessen.

C. Regionale Entwicklung und Strukturdaten

Die StädteRegion Aachen setzt sich aus zehn Gemeinden und Mitgliedern zusammen, Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.) und Würselen, von denen acht den Titel „Stadt“ führen. Von den acht Städten sind sechs mittlere regionsangehörige Städte mit 25.000 bis 60.000 Einwohnern. Aachen ist eine Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern. Sie hat gemäß dem Aachener Gesetz eine rechtliche Sonderstellung, die ihr eingeschränkt die Rechte einer kreisfreien Stadt zugesteht.

Die StädteRegion Aachen gliedert sich grob in den Nordkreis Aachen als nördlichen Teil, die Stadt Aachen als westlichen Teil, den Raum Eschweiler-Stolberg als östlichen/mittleren Teil und den Altkreis Monschau als südlichen Teil.

In wirtschaftsstruktureller Hinsicht ist das Gebiet der StädteRegion Aachen ebenfalls vierteilt. Im Norden liegt der sogenannte Nordkreis mit den Städten Alsdorf (rd. 46.000 Einwohner), Baesweiler (rd. 28.000 Einwohner), Herzogenrath (rd. 47.000 Einwohner) und Würselen (rd. 37.000 Einwohner). Dort gibt es vorwiegend traditionelle Glas-, Nadel- und Nahrungsmittelindustrie sowie seit neuerer Zeit zusätzlich technologieorientierte und mittelständische Unternehmen.

Im Süden wird der Südkreis oder Altkreises Monschau von der Stadt Monschau (rd. 13.000 Einwohner) und den Gemeinden Roetgen (rd. 8.000 Einwohner) und Simmerath (rd. 16.000 Einwohner) gebildet. Er bildet als Teil des Naturparks Hohes Venn-Eifel und dem darin gelegenen Nationalpark Eifel nebst Gebiet um die Rurtalsperre den Fremdenverkehrsschwerpunkt der StädteRegion.

Zwischen dem Nord- und dem Südkreis liegt der Raum Eschweiler-Stolberg mit den beiden traditionsreichen Industriestädten Eschweiler (rd. 56.000 Einwohner) und Stolberg (rd. 58.000 Einwohner). Dies ist im Wesentlichen das ehemalige Inderevier. Hier nahmen beispielsweise der Hoesch- und der Thyssen-Konzern ihren Anfang. Glas-, Kunststoff- und vor allem Metallverarbeitungsbetriebe sind hier heute ebenso ansässig wie Firmen aus der chemischen und pharmazeutischen Branche. Darüber hinaus ist in beiden Städten eine Vielzahl von mittleren und kleinen Betrieben ansässig, wobei Eschweiler seinen Schwerpunkt auf Einzelhandel besonders in der Innenstadt legt.

Die Stadt Aachen als vierter Teil ist mit zahlreichen Unternehmen und Forschungszentren ein herausragender Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort in der StädteRegion. Traditionell war in Aachen Nadel- und Tuchindustrie angesiedelt.

Der Kreis Heinsberg liegt im Westen Nordrhein-Westfalens im Regierungsbezirk Köln und hat eine Fläche von 628 Quadratkilometern. Mit seiner Ausdehnung von 42,8 Kilometern in west-östlicher Richtung und 32,6 Kilometern in nord-südlicher Richtung gehört der Kreis Heinsberg zu den mittelgroßen Flächenkreisen in Nordrhein-Westfalen.

Der Kreis Heinsberg setzt sich aus zehn Städten und Gemeinden zusammen. Kreissitz ist die Stadt Heinsberg. Weitere Städte im Kreisgebiet sind Erkelenz, Geilenkirchen, Hückel-

hoben, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg. Hinzu kommen die Gemeinden Gan-
geit, Seifkant und Waldfeucht. Von den sieben Städten sind die Städte Erkelenz, Geilenkir-
chen, Heinsberg (Rhld.), Hückelhoven und Wegberg mittlere kreisangehörige Städte.

Für eine gute Verkehrsanbindung des Kreises sorgen die Autobahn 46, die Bundesstraßen
221, 56 und 57, die Bundesbahnhauptstrecke Aachen - Mönchengladbach, drei Flughäfen
im Umkreis von 60 km, Düsseldorf, Köln/Bonn, Maastricht/Aachen (NL) und drei Häfen im
Umkreis von 60 km, Neuss, Roermond/NL und Born/NL.

Wirtschaftlich befindet sich der Kreis Heinsberg in einer Phase der Umstrukturierung. Er
bietet als ländliche Region eine günstige Förderkulisse, viel Freiraum, ein günstiges Steu-
er- und Abgabenniveau, niedrige Lebenshaltungskosten und ein intaktes Wohnumfeld. Im
Kreis Heinsberg stehen Gewerbeflächen von mehr als 400 Hektar zur Verfügung. Der Kreis
ist ein Teil der Technologieregion Aachen, deren Know-how und Potenzial Weltgeltung ge-
nießen.

Der Kreis Düren liegt im Westen Nordrhein-Westfalens im Regierungsbezirk Köln. Er
grenzt im Norden an den Kreis Heinsberg, im Nord-Osten an den Rhein-Kreis Neuss, im
Osten an den Rhein-Erft-Kreis, im Süden an den Kreis Euskirchen und im Westen an die
StädteRegion Aachen. Im Kreis leben insgesamt rund 270.000 Menschen, verteilt auf einer
Fläche von 941,4 Quadratkilometern. Der Kreis Düren setzt sich aus fünfzehn Gemeinden
zusammen, Düren, Heimbach, Jülich, Linnich, Nideggen, Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden,
Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz, Vettweiß. Fünf von ihnen
führen den Titel „Stadt“.

Der Kreis Düren verfügt über eine breit gefächerte Wirtschaftsstruktur zwischen traditi-
onenreichen Unternehmen der verschiedensten Branchen, Forschung und moderner Technolo-
gie. Einen wirtschaftlichen Schwerpunkt bilden moderne Gewerbe- und Dienstleistungs-
strukturen auf einer traditionsreichen Basis. Ein weiterer wichtiger Wirtschaftszweig ist die
Braunkohlegewinnung aus den Tagebauen Hambach und Inden. Zukunftsstrahlende Gewer-
begebiete mit optimalen Verkehrsverbindungen spiegeln die Öffnung zu betriebswirtschaft-
lichen und ökologischen Bedürfnissen heutiger Unternehmensansprüche wider.

D. Unternehmensgegenstand

I. Motive für ein kommunales Engagement

Die Städte und Gemeinden haben als großer Energieverbraucher, als Planungs- und Ge-
nehmigungsinstanz, als Immobilien- und Grundstückseigentümer und als Vorbild für die
Bürger einen maßgeblichen Einfluss auf die Erreichung der lokalen Klimaschutzziele. Ohne
das Engagement für Erneuerbare Energien auf kommunaler und regionaler Ebene sind die
ambitionierten Klimaschutzziele nicht zu erreichen. Gleichzeitig führt die herkömmliche
Energieversorgung auf Basis von Öl, Gas und Kohle zu einer immer größeren finanziellen
Belastung. Die Kommunen, insbesondere die lokale Politik und die Verwaltungen, besitzen
erhebliche Einflussmöglichkeiten darauf, dass sowohl auf kommunaler als auch auf regio-
naler Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass Erneuer-
bare Energien auf breiter Basis eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Die Klima- und Energiepolitik sollte daher als umfassende neue kommunale Aufgabe auf-
gefasst werden, die mit verstärktem Engagement angegangen wird. Dabei gilt es zum ei-
nen, vorhandene Möglichkeiten auszuschöpfen. Zum anderen wird es darum gehen, das
Aktionsspektrum auszuweiten und Neuland zu betreten. Ziel muss es sein, eine umfassen-
de und strategische, kommunale Klimaschutz- und Energiepolitik zu implementieren. Die
Planung – und die Umsetzung – von notwendigen Erneuerbarer-Energien-Projekten erfor-
dern ein aktives und interdisziplinäres sowie zielgerichtetes und strategisches Zusammen-
arbeiten verschiedener Akteure.

Tatsächlich wird gegenwärtig das Potenzial der Erneuerbaren Energien stark unterschätzt.
Die vielfältigen kommunalen Handlungsmöglichkeiten werden nur selten ausgeschöpft.
Zwar existieren kommunale Klimaschutzziele und beeindruckende Einzelprojekte wie zum
Beispiel die GreenLight-Plakette für die Stadt Eschweiler für eine effiziente Beleuchtung.
Doch die Handlungsoptionen gehen weit über den Einsatz Erneuerbarer Energien in kom-
munalen Liegenschaften und Einrichtungen hinaus.

Bislang bestehen große Hemmnisse im Rahmen der Umsetzung eines strategischen und
langfristigen Klimaschutz- und Energiekonzeptes. Diese Hemmnisse resultieren aus der
Tatsache, dass der Bereich Energie ein klassischer Querschnittsbereich ist, der auf viele
Schultern verteilt ist. Nur in den seltensten Fällen sitzen das kommunale Gebäudemana-
gement, die Stadtplanung, Energieversorger, Bürger, Handwerker und Architekten an ei-

nem Tisch und planen gemeinsam die lokale und regionale Zukunft des regionalen Energiekonzepts – und setzen dieses auch gemeinsam um.

Mit der G.RE.EN. GmbH möchte die Kommune/der Kommunalverband die Gelegenheit wahrnehmen, kommunale und regionale Interessen, innovative Ideen, interdisziplinäre Kräfte mit dem fachlichen Know-how des Fachpartners EWV zu bündeln und auf ein strategisches, langfristiges und nachhaltiges Energiekonzept ausrichten zu können. Die G.RE.EN. GmbH ermöglicht ein zielgerichtetes Engagement für Erneuerbare Energien und die Realisierung wirtschaftlicher, kommunaler und öffentlicher Vorteile und Interessen.

Neben dem Motiv des Erreichens lokaler, regionaler und globaler Klimaschutzziele nehmen die Kommunen mit einem verstärkten Engagement für Erneuerbare Energien eine Vorreiter- und Vorbildfunktion für die Bürger ein. Die Praxistauglichkeit der Erneuerbaren Energien können Bürger durch eine entsprechende Versorgung öffentlicher Gebäude erleben. Ein Element der Öffentlichkeitsarbeit kann die Dokumentation der im Gemeindegebiet vorhandenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen im Internet sein. Angaben zur Leistung und den erzeugten Energiemengen ermöglichen eine Einordnung, wie erfolgreich die eigene Kommune ist und bewirken eine höhere Identifikation mit den Erneuerbaren Energien vor Ort. So gehen die Kommunen mit positivem Beispiel voran und zeigen Möglichkeiten, Nutzen und Vorteile auf.

Lokale Bürgerinitiativen und Presseberichte über Auseinandersetzungen zum Beispiel bei Windenergieprojekten erwecken mitunter den Eindruck, Erneuerbare Energien würden vor Ort nicht akzeptiert. Grund dafür ist jedoch meist keine grundsätzliche Ablehnung, sondern eine mangelnde Beteiligung und Information über die geplanten Projekte. Insgesamt steht die negative Berichterstattung oftmals unberechtigt im Vordergrund, wie eine FORSA-Umfrage vom Dezember 2009 zeigt:

Nutzung und Ausbau Erneuerbarer Energien sind.

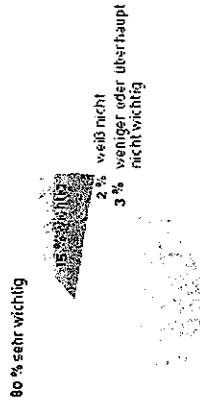


Abbildung 1: Öffentliche Meinung zur Nutzung und zum Ausbau Erneuerbarer Energien

Vor dem Hintergrund von Klimawandel und der Knappheit fossiler Brennstoffe findet eine überwältigende Mehrheit von 95 Prozent der Menschen in Deutschland den verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien wichtig bis sehr wichtig. Grund für die überwältigende Zustimmung ist das Bewusstsein der Menschen über die Vorteile Erneuerbarer Energien. Die Mehrheit der Bevölkerung verbindet mit der Nutzung Erneuerbaren Energien konkrete, positive Effekte vor Ort. Dabei denken sie nicht nur an ökonomische Aspekte wie Aufträge für lokale Unternehmen und Einnahmen für die Kommune/den Kommunalverband, sondern auch an das Bild, das ihre Gemeinde bzw. Region nach außen abgibt.

Immerhin 51 Prozent der Bürger schließen sich der Aussage an, dass Erneuerbare Energien einen positiven Effekt für das Image der Gemeinde bzw. Region haben. Konsequenterweise fordern fast 85 Prozent der Bevölkerung von den lokal verantwortlichen Politikern ein stärkeres Engagement für den Ausbau Erneuerbarer Energien vor Ort. Dabei ist es unerheblich, welche Partei die Befragten unterstützen.

Das Engagement von Landes- und Kommunalpolitikern

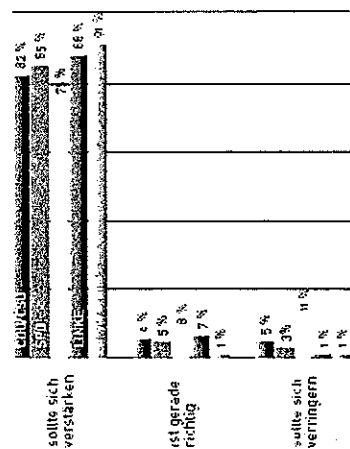


Abbildung 2: Kommunales Engagement für Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien haben in der Regel ein modernes, meist positives Image. Glitzernde Solarzellen sind besser geeignet, Interesse für Energiethemen zu wecken als verstaubte Heizungskeller. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für Energiethemen zu sichern ist wichtig, um diesem Gebiet genügend Wertschätzung und Unterstützung zu garantieren. Erneuerbare Energien stehen zudem für eine moderne, fortschrittliche Energieversorgung. Wettbewerbe wie die „Klimaschutzkommune“ zeigen die Innovationsfreudigkeit von Kommunen und sorgen für bundesweites Medienecho.

Ein entscheidendes Argument für die Umstellung auf Erneuerbare Energien ist die Verbesserung der regionalen Wertschöpfung und die damit einhergehende Steigerung der Kaufkraft. Denn Kosten für Energie belasten Privathaushalte und schmälern den finanziellen Spielraum der Kommunen. Das abfließende Kapital fehlt nicht nur für den Klimaschutz, sondern auch in der Daseinsvorsorge. Gleichzeitig findet eine Reihe von Wertschöpfungsschritten in den Kommunen selbst statt, die dort zu positiven regionalwirtschaftlichen Wirkungen und Entwicklungen führen.

In der Energiewirtschaft wird langfristig mit einem Anstieg der Energiepreise gerechnet. Dieser Anstieg vollzieht sich nicht immer kontinuierlich, sondern wie die letzten Jahre zeigen, mitunter sehr sprunghaft. Da bei den Erneuerbaren Energien der Anteil der Investitionskosten unter Umständen zwar höher, die laufenden Kosten aber deutlich niedriger als

bei fossilen Energieträgern sind, lassen sich durch ihren Einsatz die Energiekosten für die Kommune sowie für ihre Bürger und Unternehmen kalkulierbarer machen. Durch Erneuerbare Energien wird somit auch ein Beitrag zur regionalen Versorgungssicherheit geleistet.

Als Betreiber von Energieversorgungsanlagen können Gemeinden oder Stadtwerke Einnahmen und Gewinne erzielen. Wärme aus Erneuerbaren Energien in den kommunalen Liegenschaften spart konventionelle Energiekosten ein. Größere Wärmemengen lassen sich über bestehende oder neue Wärmenetze verteilen und vermarkten. Aufträge für lokale Unternehmen und der Anlagenbetrieb durch kommerzielle Investoren bringen der Kommune Steuereinnahmen. Gegebenenfalls fallen auch Pachten für gemeindeeigene Flächen an.

II. Beschreibung des Unternehmensgegenstandes

Gegenstand des zu errichtenden Unternehmens G.RE.EN. GmbH ist die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien in der Region.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengesellschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschafter verpflichten sich, die gemeinsamen Belange zu fördern.

Gesellschafter können neben der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH nur Kommunen und Zweckverbände für ihre Unternehmen, kommunale Eigengesellschaften oder Gesellschaften sein, an denen Kommunen einzeln oder zusammen unmittelbar oder mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung haben.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend). Auf das Stammkapital übernimmt die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH zunächst eine Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,00. In der Zielstruktur soll der Anteil der EWV 25,1 % betragen. Somit stehen die restlichen Gesellschaftsanteile zur Verfügung zur Verfügung. Hierzu wurde bereits eine Interessensabfrage bei den durch die EWV

versorgten Kommunen vorgenommen. Die interessierten Kommunen/Kommunalverbände werden parallel eine direkte Beteiligung in den Genehmigungsprozess aufnehmen.

Die G.RE.EN. GmbH strebt mit dem Fachpartner EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH die Schaffung eines regionalen Kompetenzzentrums an, in dem die kommunalen und regionalen Interessen, innovative Ideen, interdisziplinäre Kräfte und fachliches Know-how gebündelt werden. Die G.RE.EN. GmbH verschafft den Kommunen somit ein Instrument, interessante Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu identifizieren, diese mit einem Fachpartner zu planen und in ein regionales Energiekonzept strategisch einzubinden und mit regional ansässigen Unternehmen umzusetzen.

Ein stärkeres Engagement für den Einsatz Erneuerbarer Energien und die Verfolgung eines strategischen, zukunftsorientierten grünen kommunalen Energiekonzeptes sollte nicht ausschließlich vor dem Hintergrund der zu erwarteten Rendite erfolgen. Werden Erneuerbare-Energien-Projekte ausschließlich anhand einer eindimensionalen Größe - der Projektrendite - gemessen, so können vorteilhafte Möglichkeiten und wünschenswerte Projekte, welche neben der Rendite vor allem kommunale Interessen und öffentliche Bedürfnisse verfolgen, unterbleiben. Dennoch werden für die Aufnahme von Projekten wirtschaftlich vertretbare Mindestrenditen angesetzt.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist seit einigen Jahren weitestgehend politischer Konsens in Deutschland, wodurch sich ein vergleichsweise stabiler Markt entwickelt hat. Die G.RE.EN. GmbH wird in der Region Nutzungsmöglichkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen identifizieren, diese Anlagen planen, realisieren und betreiben. Die in der Region ansässigen Bauunternehmen, Gutachter, Architekten und Handwerksbetriebe werden im Prozess der Planung, des Bau und der Wartung der Anlagen und der erforderlichen Infrastruktur langfristig profitieren. Durch die explizite Fokussierung der G.RE.EN. GmbH auf Projekte in der Region und die angestrebte enge Kooperation mit regionalen Unternehmen und Handwerksbetrieben können Unternehmen und Handwerksbetriebe spezielle Kenntnisse aufbauen und nutzen. Land- und Forstwirtschaft können mit der Herstellung CO₂-neutraler Brennstoffe einen neuen Geschäftszweig aufbauen.

Durch die Schaffung eines kommunalen Kompetenzzentrums realisieren die Kommunen direkte Vorteile in Form von Energie- und Kosteneinsparung aufgrund der verbesserten Energieeffizienz.

Weitere Geschäftsfelder der G.RE.EN. GmbH resultieren aus dem Immobilien- und Grundbesitz der Kommunen und deren Vermarktungspotenzial. So können Erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung oder zur Stromerzeugung in kommunalen Liegenschaften eingesetzt werden. Dach- und sonstige Flächen der Kommunen kann die Gesellschaft an Investoren vermitteln und damit z. B. das Entstehen von Bürgerkraftwerken unterstützen.

Bei der Ausweisung von Baugebieten und dem Verkauf kommunaler Grundstücke kann die G.RE.EN. GmbH kommunale Anforderungen an die Nutzung Erneuerbarer Energien kommunizieren und kontrollieren.

Die Gesellschaft kann auch Initiator für die Gründung von Bürgergesellschaften zum Betrieb Erneuerbarer-Energien-Anlagen sein und diese in den verschiedenen Planungs- und Umsetzungsstufen qualifiziert unterstützen. Bürgerkraftwerke zeichnen sich durch hohe regionale Teilhabe und Akzeptanz aus, da die Bürger sowohl eng an der Planung als auch finanziell am Ertrag beteiligt sind. Den Kommunen bieten sie Einnahmequellen durch Gewerbesteuern und Pachten.

Durch die strategische Ausrichtung der G.RE.EN. GmbH kann das große Potenzial der Erneuerbaren Energien in den Kommunen und der Region ausgeschöpft werden. Zugleich wird eine positive zukunftsorientierte regionalwirtschaftliche Entwicklung eingeleitet. Durch die Bündelung und die strategischen Ausrichtung auf ein auf Erneuerbaren Energien beruhendes Energiekonzeptes wird zudem eine Erhöhung der regionalen Versorgungssicherheit, die Förderung des lokalen und regionalen Klimaschutzes, ein Imagegewinn der Region und eine aktive Daseinsvorsorge für kommende Generationen erreicht. Durch den gezielten Einsatz Erneuerbarer Energien können zugleich die kommunalen Handlungsspielräume erhöht werden. Durch gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen und verringerte Energiekosten können Kommunen direkt finanziell profitieren. Statt in teure Energieimporte zu investieren, können Ausgaben für Energie regionalen Akteuren zu Gute kommen. In der Stadtplanung können sich Kommunen durch den innovativen Einsatz Erneuerbarer Energien profilieren. In der Bewirtschaftung der eigenen Liegenschaften lassen sich Kosten reduzieren. Gerade in Zeiten angespannter Haushaltslagen können Erneuerbare Energien neue Handlungsmöglichkeiten für Kommunen eröffnen.

E. Marktumfeld

Der Anteil Erneuerbarer Energien an der Energiebereitstellung in Deutschland hat sich in den letzten Jahren stetig erhöht. Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Erneuerbaren Energien in den unterschiedlichen Verbrauchssektoren sowie die ambitionierten Ausbauziele für Deutschland bis zum Jahr 2020. Diese Entwicklung resultiert aus der konsequenten Förderung Erneuerbarer Energien durch die Politik, insbesondere durch das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Kurzfassung: „Erneuerbare-Energien-Gesetz“, „EEG“) vom 29. März 2000. Novellierungen des Gesetzes traten zum 1. August 2004 sowie am 1. Januar 2009 in Kraft. Das EEG diente auch der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt. Bestätigt wurde das Modell des EEG schließlich durch die EU-Richtlinie 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

Der Strom und die Wärme aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen steht im Wettbewerb mit allen anderen fossilen, atomaren und erneuerbaren Energieträgern, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Der Endkunde in der Region kann auf den bekanntesten Plattformen von Online-Tarifrechnern aus mehr als 100 Anbietern den von ihm gewünschten Tarif auswählen. Gleichermaßen gilt dies - wenn auch mit weniger Anbietern - für die Wahl eines Energieträgers zur Wärmeversorgung. Ob ein Endkunde für Strom oder Wärme aus möglichen Erneuerbaren-Energien-Anlagen entscheidet, ist für die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen nicht relevant.

Aufgrund der im EEG festgelegten Verpflichtung für die jeweiligen Netzbetreiber, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen, besteht für den Zeitraum von 20 Jahren kein Risiko für die Anlagenbetreiber hinsichtlich der Vergütungsansprüche. Die gesetzlich festgehaltene Förderung von EEG-Strom und EEG-Wärme führt dazu, dass die Erlöse aus der Stromerzeugung über einen Zeitraum von 20 Jahren plus des Jahres der Inbetriebnahme gesichert sind.

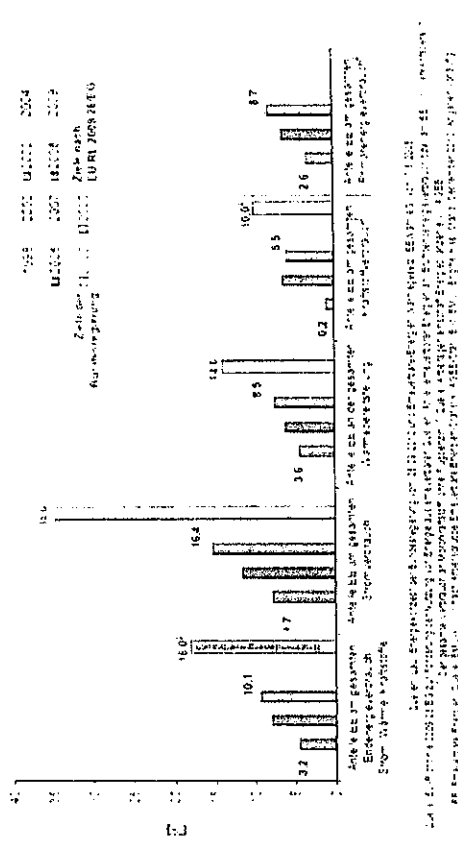


Abbildung 3: Steigender Beitrag Erneuerbarer Energien an der Energiebereitstellung

Die Schaffung kommunaler Kompetenzzentren in denen fachliches Know-how und interdisziplinäre Kräfte auf konkrete Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, auf die Energieberatung und auf das Energiemanagement ausgerichtet sind, entlasten die öffentlichen Kassen langfristig und erlauben es der öffentlichen Hand trotz knapper Kassen ihrer Vorbildfunktion beim Klimaschutz gerecht zu werden. Zudem wird durch zahlreiche Kooperationsmöglichkeiten auf den unterschiedlichsten Wertschöpfungsstufen die regionale Wertschöpfung gesichert und weiter ausgebaut. Bundesweite Beispiele welche verdeutlichen, dass ein öffentliches Bedürfnis und kommunale Interessen an kommunalen Kompetenzzentren bestehen sind unter anderem die Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH, die Pfalzwerke AG, die Energieagentur Regio Freiburg GmbH und die Berliner Energieagentur GmbH (BEA).

In der Region lassen sich weder kommunale Kompetenzzentren noch Unternehmen und Handwerksbetriebe in den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur, Sanitär und Heizung identifizieren, deren originäres Geschäftsfeld explizit aus der Planung, der Förderung, der Koordination und der Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien bestehen. Zudem ist in der Region keine Schnittstelle vorhanden, welche die Ideen, die Anstrengungen und die Umsetzung vorteilhafter Projekte koordiniert und in ein langfristiges und strategisches stadtregionales Energiekonzept einbindet.

Bisher werden die teils beeindruckenden Projekte im Einzelnen betrachtet und nicht als Bestandteil eines umfassenden Maßnahmenkataloges in einem strategischen, langfristigen regionalen Energiekonzept verstanden. Zudem wird beispielsweise bei der Entwicklung von integrierten kommunalen Klimaschutzkonzepten oft auf Unternehmen zurückgegriffen, die nicht in der Region angesiedelt sind.

F. Finanzielle Chancen und finanzielle Risiken

Mit der zweiten Novellierung des EEG im Jahr 2009 wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Erneuerbaren Energien im Strombereich weiter auszubauen. Ziel der Bundesregierung mit dem Energiekonzept 2010 ist es, bis zum Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energieerzeuger an der Stromversorgung auf 35 % zu erhöhen (Vgl. Abb. 3). Im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien im Strombereich ist das EEG das effektivste Förderinstrument der Bundesregierung. Es wird international als beispielhaft angesehen. Einspeiseregulungen werden als Förderinstrument derzeit von 21 EU-Mitgliedstaaten ausschließlich beziehungsweise zum Teil genutzt. Die wichtigsten Änderungen im EEG 2009 sind u. a. die attraktivere Gestaltung des Repowering im Bereich der Windenergie, verbesserte Bedingungen für die Offshore-Windkraft und eine Verbesserung der Netzintegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mitsamt der Regelung des Einspeisemanagements.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die unterschiedlichen Erneuerbaren Energien und ihre Nutzungsmöglichkeiten gegeben werden. Generell sind Erneuerbare-Energien-Projekte in den Bereichen „Solare Strahlungsenergie“ (Photovoltaik und Solarthermie), „Wasserkraft“, „Windenergie“, „Biogas“, „Biomasse“ und „Geothermie“ in der Region denkbar.

Strom aus Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, Biogas, Biomasse, oder Erdwärme kann in das Stromnetz eingespeist und nach den Sätzen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vergütet werden. Dadurch lassen sich Investitionen und zu erwartende Einnahmen gut kalkulieren.

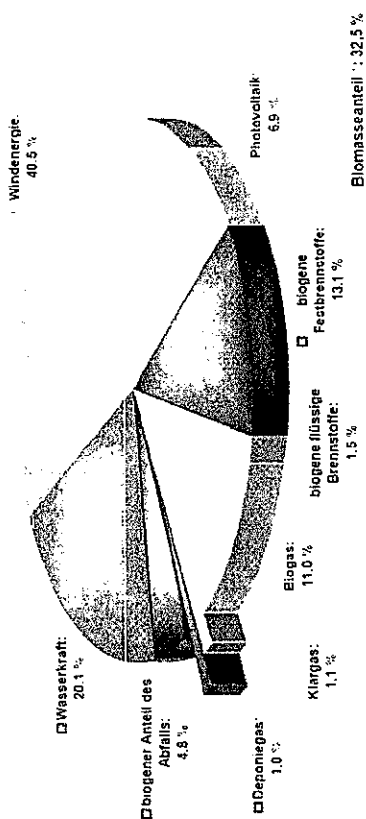
Fotovoltaikanlagen nutzen mit Hilfe von Solarmodulen die Sonneneinstrahlung zur Stromerzeugung. Solarthermische Anlagen, auch Solarkollektoren genannt, tragen zur Wassererwärmung oder zur Heizungsunterstützung bei. Mit innovativer Technik lässt sich mit der

Sonnenenergie auch kühlen. Kommunen haben viele Möglichkeiten, die Sonnenenergienutzung voranzutreiben. Mit eigenen Solarstromanlagen kann die G.RE.EN. GmbH durch die EEG-Vergütung über Jahre eine attraktive Rendite erwirtschaften. Dazu können beispielsweise die Dachflächen von Verwaltungsgebäuden oder geeignete Freiflächen genutzt werden. Die Solarthermie kann zum Beispiel die Betriebskosten in Schwimmbädern, Kindergärten oder Altenheimen reduzieren. Auch im kommunalen Wohnungsbau ist der Einsatz von Solarthermieanlagen vorteilhaft. Sie reduzieren die Betriebskosten für die Mieter, was gerade in Zeiten immens steigender Energiepreise den Wert der Wohnungen erhöht.

Wasserkraftanlagen liefern bereits seit über 100 Jahren zuverlässig Strom. Große Anlagen mit bis zu 150 Megawatt Leistung werden in der Regel von großen Stromversorgern betrieben. Kommunen, Stadtwerke, mittelständische Betriebe und Privatleute betreiben meist kleinere Wasserkraftanlagen im Leistungsbereich von wenigen Kilowatt bis einigen Megawatt. Dafür reichen bereits kleine Flussläufe mit verhältnismäßig geringer Fließgeschwindigkeit aus. Ausbaupotenzial besteht in der Modernisierung bestehender Anlagen, der Reaktivierung stillgelegter Anlagen und auch im Neubau.

Die Windenergie liefert heute und auf absehbare Zeit den größten Teil des Stroms aus Erneuerbaren Energien. Es handelt sich um eine etablierte und erprobte Technik. Moderne Windräder haben meist eine Leistung von 2 bis 2,5 Megawatt und produzieren jährlich Strom für rund 1.400 Haushalte. Damit kann die Windenergie einen hohen Beitrag zur Energieunabhängigkeit leisten. Dies gilt umso mehr, wenn sie mit anderen Erneuerbaren Energien zu regionalen Kombikraftwerken verbunden wird. Inwieweit die Windenergie vor Ort eine gute Möglichkeit zur Nutzung Erneuerbarer Energien bietet, hängt von den Standorteseigenschaften ab. Moderne Anlagen mit Türmen über 100 Metern ermöglichen heute die Windenergienutzung auch in Regionen, die man vor 15 Jahren noch ausgeschlossen hat. Bei gut geplanten Anlagen bzw. Windparks gewährleistet die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz die Rentabilität. Die Vergütungsgarantie über 20 Jahre sichert auch eventuelle Kredite ab, die zur Finanzierung benötigt werden. Werden die von der G.RE.EN. GmbH initiierten und geplanten Windparks von kommerziellen Investoren betrieben, können die Kommunen mit Gewerbesteuerentnahmen rechnen.

Gesamt: 95.2 TWh



Quelle: BMU, Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2009, 2010

Abbildung 4: Struktur der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland (2009)

In Biogasanlagen wird durch den mikrobiellen Abbau von Biomasse unter Luftabschluss Biogas erzeugt. Als Ausgangsstoffe für die Vergärung dienen nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) wie Getreide und Mais oder biogene Reststoffe (z. B. Abfälle aus der Biotonne, Gülle). In nahezu allen der derzeit 4.000 deutschen Biogasanlagen dient das Biogas einem stationären Motor als Kraftstoff, der einen Stromgenerator antreibt. Diese Blockheizkraftwerke (BHKW) erzeugen neben Strom auch nutzbare Wärme. Biogas kann auch aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist werden. Anlagen, die ausschließlich NawaRo und/oder Gülle einsetzen, erhalten zusätzlich zur Grundvergütung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) den so genannten NawaRo-Bonus. Eine typische landwirtschaftliche Biogasanlage hat eine Leistung von bis zu 500 Kilowatt, Großanlagen kommen auf bis zu fünf Megawatt. Das Gärsubstrat wird als hochwertiger Dünger auf den Ackerflächen ausgebracht. So werden Nährstoffkreisläufe geschlossen und Methan- sowie Geruchsemissionen beim Ausbringen unvergorener Gülle vermieden. Für die Stromerzeugung aus Biogas gewährleistet die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Rentabilität. Je nach eingesetzten Rohstoffen und Techniken fällt die Vergütung durch einen Bonus für nachwachsende Rohstoffe oder innovative Technologien unterschiedlich hoch aus. Die langjährige Vergütungsgarantie sichert eventuelle Investitionskredite ab. Für den wirtschaftlichen Betrieb von Biogasanlagen ist vor allem relevant, ob die Rohstoffe zur

Vergärung in ausreichender Menge vorhanden sind. Dabei ist es umso vorteilhafter, je kürzer die Transportwege sind. Außerdem bedeutet es einen Gewinn für lokale Betriebe, wenn Rohstoffe aus der Umgebung genutzt werden. Mögliche Substratzulieferer sind typischerweise land- und forstwirtschaftliche Betriebe, aber auch beispielsweise Tierparks und Kantinen.

Feste Biomasse, überwiegend in Form von Holzabfällen aus Sägewerken bzw. Restholz aus dem Wald, wird sowohl zur Stromerzeugung (Kraftwerke) als auch zur Wärmerzeugung (Heizwerke und Heizkessel) eingesetzt. Inwieweit sich feste Biomasse vor Ort wirtschaftlich nutzen lässt, hängt, ebenso wie bei Biogasanlagen, vor allem davon ab, ob die Rohstoffe in ausreichender Menge und kostengünstig zu beschaffen sind. Typische Lieferanten sind Forstbetriebe, Sägewerke oder die Möbelindustrie.

Innerhalb der Geothermie-Technologie kann grob zwischen der oberflächennahen Geothermie und Tiefengeothermie unterschieden werden. Bei der oberflächennahen Geothermie wird die konstante Temperatur der Erdschichten bis etwa 150 Meter Tiefe mit Hilfe von Wärmepumpen zum Heizen oder Kühlen genutzt. Vor allem bei größeren Neubauten sind Erdwärmesysteme wirtschaftlicher als konventionelle Heizungen, erst recht, wenn zusätzlich auch gekühlt werden muss. Viele Kommunen nutzen sie bereits für Schulen, Kindergärten oder Verwaltungsbauten. Ohne die Rahmenbedingungen zu kennen, ist es sehr schwierig, Investitionskosten für ein oberflächennahes Erdwärmesystem zu benennen. Entscheidend sind die geologischen Verhältnisse vor Ort. Der Investitionsaufwand kann bei reinen Heizungsanlagen zwischen 30 und 100 Prozent über einer konventionellen Anlage liegen. Übernimmt das Erdwärmesystem gleichzeitig Klimatisierungsaufgaben, können die Mehrkosten je nach lokaler Situation bis auf wenige Prozent schrumpfen. Das liegt daran, dass Investitionen für eine zusätzliche Klimakälteversorgung überflüssig werden, so dass sich die Erdwärme-Anlage fast schon vom ersten Betriebstag an amortisiert hat. Gängig sind Amortisationszeiten von drei bis sieben Jahren.

Eine allgemeine Übersicht über die in den vorangegangenen Abschnitten erläuterten Chancen und Risiken liefert Abbildung 5. Die relevante Gemeinsamkeit der einzelnen Erneuerbare-Energien-Technologien ist, dass die erzeugte Energie in das allgemeine Stromnetz eingespeist und nach den Sätzen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vergütet werden kann. Dadurch lassen sich Investitionsrisiken der G.R.E.N. GmbH auf ein Mindestmaß begrenzen und die zu erwartende Einnahmen sicher kalkulieren. Die Haftung der Gesellschafterin ist zudem entsprechend der Rechtsform der GmbH begrenzt. Eine vertraglich vereinbarte Nachschusspflicht besteht nicht.

Gesamte kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien 2009 und 2020

Kategorie	Anteilige Erneuerbare Energien	
	2009	2020
Wertschöpfung	2.764	2.764
Ergebnisse	2.338	2.338
Wertschöpfung	3.632	3.632
Ergebnisse	0,69	0,69
Ergebnisse	1,879	1,879
Ergebnisse	1,363	1,363
Ergebnisse	0,400	0,400
Ergebnisse	0,964	0,964
Ergebnisse	2,131	2,131
Ergebnisse	13,241	13,241

Quelle: Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung, Stand: 08/2010

Abbildung 7: Gesamte kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien

Der Begriff der Wertschöpfung im Allgemeinen sowie der kommunalen Wertschöpfung im Speziellen wird sehr uneinheitlich verwendet. In der vorliegenden Marktanalyse wird, analog zu der Studie des IÖW, die „Schöpfung“ von ökonomischen Werten auf kommunaler Ebene als Zusammensetzung aus:

- den erzielten Gewinnen (nach Steuern) beteiligter Unternehmen,
- den Nettoeinkommen der beteiligten Beschäftigten und
- den auf Basis der betrachteten Wertschöpfungsschritte gezahlten Steuern

definiert.

Die Studie des IÖW geht von den oben genannten direkten Effekten, d. h. Steuerzahlungen an die Kommunen, Gewinnen nach Steuern von Unternehmen in der Kommune und dem gesteigerten Nettoeinkommen von Beschäftigten in der Kommune aus. Indirekte Effekte wie zum Beispiel die Bereitstellung von Biomasse wurden in der Studie des IÖW nicht berücksichtigt.

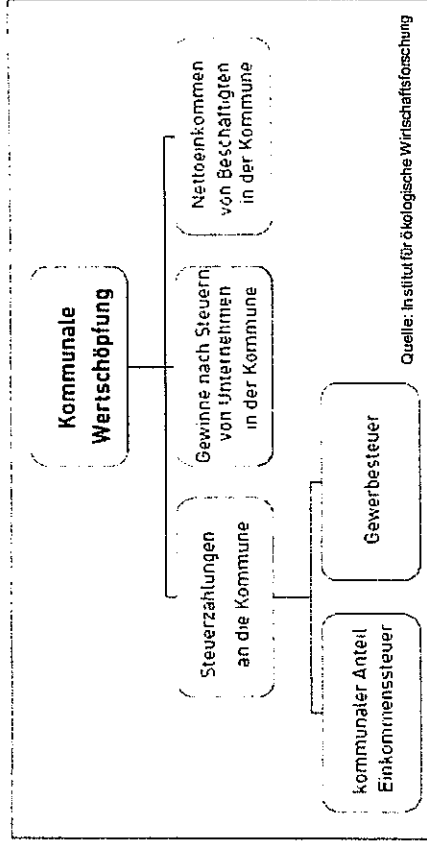


Abbildung 8: Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien in Kommunen

Durch ein verstärktes Engagement der Kommune/des Kommunaverbandes im Bereich der Erneuerbaren Energien in Form der G.RE.EN. GmbH werden regionale Unternehmen, Gutachter, Architekten, Handwerksbetriebe und die Land- und Forstwirtschaft profitieren. Denn aus den geplanten Aktivitäten ergeben sich vielfältige vorteilhafte und gewünschte Kooperationsmöglichkeiten im Prozess der Planung, des Bau, der Wartung und gegebenenfalls in der Belieferung der Anlagen. Finanzielle Mittel, die derzeit noch in Rohstoffimporte fließen, können durch ein verstärktes strategisches Engagement im Bereich der Erneuerbaren Energien viele neue berufliche Existenzen ermöglichen und so positive regionalwirtschaftliche Wirkungen und Entwicklungen bewirken.

H. Rechtliche Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung durch die Kommune

Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen („GO-NRW“) sieht in § 107 Abs. 1 die Möglichkeit für die Gemeinde vor, sich zur Aufgabenerfüllung wirtschaftlich zu betätigen. Hierbei sind drei Randbedingungen einzuhalten:

- a) ein dringender öffentlicher Zweck muss die Betätigungen der Gesellschaft erfordern,
- b) die Betätigungen müssen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit stehen und

c) der dringende öffentliche Zweck bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen nicht durch andere Unternehmen ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Durch die Erzeugung von Energie vor Ort aus Erneuerbaren Energien wird eine unabhängige und sicherere Energieversorgung der Kommune/des Kommunalverbandes gestärkt und zukunftsicher ausgerichtet. Die Betätigung liegt somit im Aufgabenbereich der Daseinsvorsorge der Kommune/des Kommunalverbandes. Die Betätigung hat eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung der Einwohner zum Ziel. Zugleich leistet die Stadt mit der umweltfreundlichen, Emissionen vermeidenden Energieerzeugung einen Beitrag zum aktiven Umweltschutz, der ebenfalls zu ihren Aufgaben gehört.

Eine Versorgung der Bevölkerung im Gemeindegebiet mit Strom und Wärme gehört zu den durch Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistetesten Selbstverwaltungsangelegenheiten. Der öffentliche Zweck resultiert aus der Aufgabenstellung der Sicherstellung der Energieversorgung (Held/Winkel zur GO NRW, § 107, Anm. 5.3.2) und des nachhaltigen Klimaschutzes.

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommune/des Kommunalverbandes über ihre indirekte und ggf. direkte Beteiligung an der G.RE.EN. GmbH orientiert sich am Gemeinwohl und verfolgt nicht allein das Ziel, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde zu generieren, sondern es soll der national geforderte Klimaschutz nachhaltig gefördert und eine langfristige umweltfreundliche Energieversorgung der Bevölkerung erreicht werden.

Aus ökologischer und umweltpolitischer Sicht erscheint der Einstieg in die lokale Erzeugung regenerativer Energie von besonderer Bedeutung. Die Kommune/der Kommunalverband nimmt hiermit ihre Verantwortung wahr, langfristig eine Umstellung der Energieversorgung auf zukunftsichere und nachwachsende Energieträger zu erreichen. Zudem wird so eine umweltfreundliche Energieerzeugung vorangetrieben. Ein derartiges Engagement ist nicht nur sinnvoll und zukunftsorientiert, es wird zudem seitens des Bundes und des Landes im Wege der Förderung Erneuerbarer Energien auch öffentlich unterstützt.

Schließlich dient der Aufbau einer dezentralen Energieversorgung auch der Stärkung der Unabhängigkeit der Versorgung der Kommune/des Kommunalverbandes von anderen Energie-Vorlieferanten. Ein Zurückgreifen auf lokale Energiequellen hilft, die Versorgung

zusätzlich zu sichern, und sie zumindest in Ansätzen unabhängig zu machen von der Versorgungsinfrastruktur überregionaler Versorger.

Die Förderung der Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien stärkt die lokale Wirtschaft und liegt insofern im Interesse der Kommune/des Kommunalverbandes und ihrer Bürger.

Die sogenannten energienahen Dienstleistungen der G.RE.EN. GmbH greifen nicht in den Bereich des Handwerks ein, da ausschließlich planerische Leistungen erbracht werden sollen. Nach herrschender Meinung (vgl. Rehn/Cronauge, GO, 31. Erg, § 107 GO S. 29, 2008) sind die Leistungen:

- a) Energieberatung,
- b) Energiemanagement, soweit nicht in den Bereich des Handwerks übergegriffen wird,
- c) Energiehandel, soweit die Versorgung der eigenen Einwohner gesichert werden soll und
- d) Contractingmodelle, soweit der Kunde Bezieher von Primärenergie ist und nicht in den Bereich des Handwerks übergegriffen wird

als energienah Dienstleistungen anzusehen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Energieversorgung stehen und somit dem Bereich der Daseinsvorsorge beizuzuordnen sind.

Der dringende öffentliche Zweck nach § 107 Abs. 1 GO-NRW ist durch die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Daseinsvorsorge gerechtfertigt. Im kommunalen Bereich sind Bildungswesen, Personennahverkehr, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Energieversorgung, Gesundheitswesen, Freizeiteinrichtungen, Katastrophendienste und Rettungsdienste etc. der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Da ein Tätigwerden außerhalb der enume-rativ in § 107 Abs. 1 Nr. 3 GO-NRW aufgezählten Bereiche nicht vorgesehen ist, kommt das Subsidiaritätsprinzip nach § 107 Abs. 1 Nr. 3 GO NW nicht zur Anwendung.

Anmerkung aus Anlass der zwischenzeitlichen Novellierung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wurde den Selbstverwaltungsorganisationen bereits Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Marktanalyse gegeben. Sie äußerten sich zustimmend. Die Stellungnahme zu der Marktanalyse erfolgte vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum 29.12.2010 über die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Die vorgskizzierten gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden durch die Novellierung liberalisiert. Danach ist die energiewirtschaftliche Betätigung umso mehr zulässig und steht in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Anforderungen.

I. Ansprechpartner

Herr René Pletz

Unternehmensentwicklung / Risikomanagement

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH

Willy-Brandt-Platz 2

52222 Stolberg

Telefon: 02402 101-2437

Fax: 02402 101-522437

E-Mail: rene.pletz@ewv.de

J. Verteiler

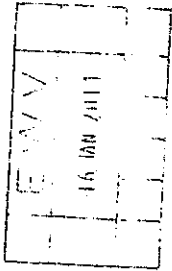
- IHK Aachen
- Handwerkskammer Aachen
- DGB-Region NRW Süd-West



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

174498

Herrn Dipl.-Ing.
Dipl.-Wirt.-Ing. Manfred Schröder
EWW Energie- und Wasser-
Versorgung GmbH,
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg (Rhld.)



Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<http://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Christoph Schönberger
Telefon: 0241 4460-281
Telefax: 0241 4460-153
E-Mail: recht@achen.ihk.de

Unser Zeichen
sch5/hg

Aachen,
4. Januar 2011

Stellungnahme zur Marktanalyse gem. § 107 GO NRW

Sehr geehrter Herr Schröder,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 107 GO NRW und - gemäß Neufassung - nach § 107 a dürfen wir uns recht herzlich bedanken. Wir sind damit einverstanden, dass die EWW die Koordinierungsfunktion übernimmt und diese Stellungnahme entsprechend an die beteiligten Städte und Gemeinden weiterleitet.

In der Sache selbst ist mit der Novelle der Gemeindeordnung der strenge Subsidiaritätsgrundsatz gelockert und mit § 107 a der Bereich der Energieversorgung generell als dienlich deklariert und für zulässig befunden worden, sofern die Leistungskraft der Kommune nicht überfordert wird. Mit dieser Spezialnorm sollte - so die Gesetzesbegründung - die Energieversorgung u.a. dem Subsidiaritätsprinzip entzogen werden. Auch die Bedingungen für die wirtschaftliche Beteiligung werden erleichtert, da sie nunmehr lediglich „dienlich“ sein müssen, wo hingegen die sonstige wirtschaftliche Betätigung einen öffentlichen Zweck „erfordert“.

Die Kammern in NRW haben sich kritisch mit dieser Gesetzesnovelle auseinandergesetzt, weil der Primat „privat vor Staat“ für die Strom- und andere Versorgungsbereiche auf- bzw. preisgegeben wurde. Zwar wird in der Gesetzesbegründung zu Recht auf die oligopolartigen Strukturen in der Energieerzeugung verwiesen. Es bestehen aber Zweifel, ob die Gesetzesnovelle das geeignete Mittel zum Zweck ist, denn auch unter Geltung des strengen Subsidiaritätsgrundsatzes waren die Stadtwerke in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten nicht gehindert, die kritikwürdigen Strukturen auf den Energiemärkten gewissermaßen aufzubrechen. Ein gutes Beispiel dafür sind die erfolgreichen Aktivitäten der „Trianel“. Teilweise übrigens in Kooperation mit den großen Energieversorgern.

In der Sache selbst sehen wir keine besonders kritischen Punkte. Zwar bleibt das Tätigkeitsbild der zu gründenden G.RE.EN. GmbH etwas unbestimmt, da der Zweck doch recht allgemein und sehr umfassend definiert wird. So ist von der Energieerzeugung die Rede, aber auch von Planungs- und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Damit öffnet sich ein nahezu unbegrenztes weites Feld neuer Aktivitäten. Je umfassender das Spektrum reicht, desto wichtiger sind die Kontrollmechanismen. Die beteiligten Städte und Gemeinden müssen aufgrund ihrer prekären Haushaltslage ein substantielles Interesse daran haben, dass keine neuen Risikopotenziale entstehen. Nicht jedes ökologisch motivierte und aufgelegte Projekt hat im hiesigen Umfeld bekanntlich in den letzten Jahren die Erwartungen erfüllt. So

hat es wohl millionenschwere Abschreibungen und Fehlinvestitionen gegeben. Hierauf wäre unseres Erachtens in besonderer Weise bei Konzeption des Gesellschaftsvertrages zu achten.

Unser Fazit: Projekte der Energieversorgung müssen seit dem 22. Dezember 2010 nur noch „dienlich“ und in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune stehen. Damit wurde der Weg frei gemacht für die kommunale Expansion in dem Bereich. Im Sinne der nationalen Klimaschutzziele ist dies sinnvoll, doch wäre auch auf die Leistungsfähigkeit der Nutzer zu achten. Außerdem halten wir ein adäquates Risikomanagement für angebracht.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
Aachen
i. A.

Christoph Schönberger
Geschäftsführer

Deutscher Gewerkschaftsbund

Region NRW Süd-West

Dennewartstr. 17
52068 Aachen
Telefon: 0241 - 94 67 120
Telefax: 0241 - 94 67 129
email: aachen@ggb.de
www.region-nrw-suedwest.lggb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region NRW Süd-West
Dennewartstr. 17 · 52068 Aachen

EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH
Geschäftsführung
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg

Unsere Zeichen
RW/ol.

Datum
05.01.11

Stellungnahme zur Marktanalyse gemäß § 107, Abs. 5 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat keine Einwände gegen die beabsichtigte Beteiligung der EWV GmbH an der Gründung einer Gesellschaft für erneuerbare Energien. Grundsätzlich begrüßen wir den Ausbau und die Weiterentwicklung kommunaler Dienstleistungsunternehmen, welche Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge bewältigen.

In dieser Einschätzung sehen wir uns auch unterstützt, durch die aktuellen Pläne der Landesregierung zur Revitalisierung und Stärkung des Gemeinewirtschaftsrechts (§ 107 GO).

Bisherige Erfahrungen zeigen zudem, dass die beschäftigungspolitischen Auswirkungen kommunalwirtschaftlicher Aktivitäten auf das regionale Handwerk und die mittelständische Wirtschaft positiv zu beurteilen sind.

Insofern begrüßen und unterstützen wir das Projekt.

Mit freundlichen Grüßen,

Ralf Woelk
Regionsvorsitzender

SEB AG Aachen
(BLZ 390 10 11)
Konto 10 002 008 00
Gebrauch nach § 13 Abs. 1 Nr. 1

IBAN: DE04 3901 0111 1000 2006 00
BIC: ESSEDE33
ID-Nr. DE 231340988

So sind wir erreichbar:
Aseag-Linien 1, 11, 21, 41, 52 bis Haltestelle
Ludwigforum und 41, 70 bis Wiesenthal

Handwerkskammer Aachen
Dezernat I
Recht und Handwerksorganisation

Aachener Bank
BLZ 39050180
Konto 320403022
BIC GENODE33
IBAN DE41 3906 0160 0320 4030 22
Reg.-Nr. 01 015982

SparKasse Aachen
BLZ 37010050
Konto 41 330 504
SWIFTBIC AACSDE33
IBAN DE30 3905 0000 0000 0001 41

Postbank
BLZ 37010050
Konto 41 330 504
BIC FBANKDE33
IBAN DE33 3701 0050 0001 3305 04

Das Handwerk

Handwerkskammer Aachen - Sandkaulbach 21 - 52068 Aachen
Abteilung I
Anspruchspartner: RA Georg Stoffels
georg.stoffels@hwk-aachen.de
Telefon: 0241/471-145
Telefax: 0241/471-103
Gz/Je
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 12.01.2010

EWV Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH
Herrn Geschäftsführer
Manfred Schröder
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NERVEN

Stellungnahme zur Marktanalyse gem. § 107 GO NRW Beteiligung an der G.RE.EN. GmbH

Sehr geehrter Herr Schröder,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen für die Übermittlung der Unterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit dem geplanten Vorhaben wird ein weiterer Beitrag zur klimafreundlichen Energieerzeugung und -nutzung geleistet, was wir grundsätzlich begrüßen. Ebenfalls nehmen wir positiv zur Kenntnis, dass im Bereich dieser energienahen Dienstleistungen nicht in die Zuständigkeitsbereiche des Handwerks eingegriffen wird, da ausschließlich planerische Leistungen erbracht werden sollen. Dass von den geplanten Aktivitäten regionale Unternehmen, insbesondere Handwerksbetriebe, profitieren sollen, unterstützen wir natürlich, so dass wir abschließend den Wunsch äußern dürfen, dass die geplanten Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Planung, des Baus und der Wartung der Anlagen frühzeitig Hand in Hand mit dem örtlichen Handwerk bewerkstelligt werden.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Aachen
Dezernat I
Recht und Handwerksorganisation

Georg Stoffels
Geschäftsführer

Handwerkskammer Aachen
Dezernat I
Recht und Handwerksorganisation

SparKasse Aachen
BLZ 37010050
Konto 41 330 504
SWIFTBIC AACSDE33
IBAN DE30 3905 0000 0000 0001 41

Postbank
BLZ 37010050
Konto 41 330 504
BIC FBANKDE33
IBAN DE33 3701 0050 0001 3305 04

Handwerkskammer Aachen



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2008

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2008 (erster Jahresabschluss nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements) wurde gemäß § 95 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. Er wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 15.03.2011 zugeleitet.

In der Ergebnisrechnung 2008 wurde ein tatsächlicher Jahresüberschuss in Höhe von 663.620,02 € erzielt. Dabei sind bereits die zu leistenden Finanzerträge und Finanzaufwendungen berücksichtigt. Der Jahresüberschuss berücksichtigt aber z.B. auch die für Abschreibungen und Zuführung zu Rückstellungen erforderlichen Aufwendungen. Im Gegensatz dazu schließt die Finanzrechnung (nach Berücksichtigung von dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit) für die laufende Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss von 2.238.078,72 € ab.

Es ist beabsichtigt, den Jahresüberschuss in Höhe von 663.620,02 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen, da die in der zum 01.01.2008 erstellten Eröffnungsbilanz ausgewiesene Ausgleichsrücklage mit ca. 9,5 Mio EUR noch in voller Höhe vorhanden ist.


Als Bestandteil des Jahresabschlusses sind beigefügt:

- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung,
- die Bilanz,
- der Anhang und
- der Lagebericht.

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind den Ihnen zugeleiteten Exemplaren des Jahresabschlusses auf Grund des Umfangs von mehreren hundert Seiten nicht beigefügt (die Fraktionsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten jeweils vollständige Jahresabschlussunterlagen).

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gemäß § 101 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Anschließend wird der geprüfte Jahresabschluss vom Stadtrat durch Beschluss festgestellt, gleichzeitig wird über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011 / Punkt 5 der Tagesordnung)

Budgetbericht zum 31.12.2010

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

Auf die diesbezügliche Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 09.11.2010 (Punkt 4 der Tagesordnung) wird Bezug genommen.

Dieser Vorlage beigelegt ist eine Darstellung der in den Produktbereichen 01 bis 16 für das Jahr 2010 gebildeten Haushaltsansätze, der voraussichtlichen Ergebnisse zum Stand 31.12.2010 und der sich ergebenden Mehr-/Mindererträge und -aufwendungen.

Der für das Haushaltsjahr 2010 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnis von ordentlichen Erträgen in Höhe von 46.640.311 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.968.882 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen ergab sich ein planmäßiger Fehlbetrag in Höhe von 3.505.000 €.

Der Ihnen nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem "vorläufigen Jahresergebnis" bei den ordentlichen Erträgen von 45.281.978,62 € und bei den ordentlichen Aufwendungen von 48.481.477,72 €. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge in Höhe von 152.545,47 € und der Finanzaufwendungen in Höhe von 248.873,05 € errechnet sich ein voraussichtlicher Fehlbetrag in Höhe von 3.295.826,58 €.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die sich aus den jährlichen Abschreibungen des Vermögens ergebenden Aufwendungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen lediglich in Höhe der Haushaltsansätze berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus konnten noch nicht alle Jahresabschlussbuchungen durchgeführt werden (z.B. Auflösung der Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen). Weiter bleibt hier zu erwähnen, dass noch Rechnungen auf das Haushaltsjahr 2010 gebucht werden müssen, deren Liefer- oder Leistungszeitraum in das Jahr 2010 fallen (periodengerechte Zuordnung).

Alle diese Punkte führen dazu, dass sich das ermittelte vorläufige Jahresergebnis noch entsprechend ändern wird.

Im Produktbereich 01/Innere Verwaltung sind die Veränderungen im wesentlichen auf die Fördermaßnahmen im Konjunkturpaket II zurückzuführen. Diese führen im Ertrag und im Aufwand zu gleichhohen Wenigererträgen und Wenigeraufwendungen. Im Haushaltsplan 2011 erfolgte eine Nachveranschlagung. Weitergehende Wenigerträge sind auf nicht realisierte Grundstücksveräußerungen zurückzuführen.

Bei den Personalaufwendungen und Personalerträgen sind die Mehraufwendungen und Wenigererträge zurückzuführen auf erforderliche Zuführungen bzw. Entnahmen aus den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen. Hingegen hat sich die Summe für erforderliche Auszahlungen für Personalausgaben mit 9.007.911,06 € gegenüber dem Vorjahr um etwa 84.000 € verringert.

Im Produktbereich 03/Schulträgeraufgaben sind durch eine Verlagerung gegenüber der Ansatzbildung Kosten für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Offenen Ganztagschulen hier zusätzlich geleistet worden, die im Finanzplan (als Investition veranschlagt) dort eingespart wurden. Die entsprechenden Landesmittel wurden ebenfalls verlagert.

Der Produktbereich 05/soziale Hilfen weist Wenigererträge und Wenigeraufwendungen aus, die hauptsächlich auf die Verzögerung der Maßnahmen im Bereich "Soziale Stadt" zurückzuführen sind.

Im Produktbereich 11/Ver- und Entsorgung sind Mehraufwendungen durch die Kanalbaumaßnahme am Radweg "Übacher Weg" (bei 100 %iger Kostenerstattung) entstanden. Darüber hinaus entstanden überplanmäßige Aufwendungen für die Umlagezahlung an die Regio-Entsorgung, die der Stadtrat bereits genehmigt hat.

Die im Produktbereich 13/Natur- und Landschaftspflege ausgewiesenen Wenigererträge und Wenigeraufwendungen sind auf die nach 2011 verlagerten Zuschüsse und Kosten für den Ausbau der Via Belgica zurückzuführen.

Im Produktbereich 15/Wirtschaftsförderung ist die ausgewiesene Wenigeraufwendung auf die geringere Verlustabdeckung für das ITS zurückzuführen. Auf die erfolgten Informationen im Stadtrat wird verwiesen.

Der Produktbereich 16/Allgemeine Finanzwirtschaft weist in der Summe Wenigererträge in Höhe von etwa 265.000 € aus; Wenigereinnahmen in Höhe von etwa 600.000 € aus der Gewerbesteuer (Ergebnis: 6,3 Mio EUR) wurden zum Teil über höhere Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtrags-GFG 2010 in Höhe von etwa 300.000 € aufgefangen.

Die geringeren Aufwendungen im Produktbereich 16 sind auf geringere Gewerbesteuerumlagen und eine gegenüber den Planansätzen geringere Städteregionsumlagezahlung zurückzuführen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 95 Gemeindeordnung NRW wird eine detaillierte Darstellung und Erläuterung der wesentlichen Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen erfolgen.

Im Ergebnis wird der Jahresabschluss 2010 wegen des Defizits in Höhe von - 3.295.826,58 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen. Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz 2008 gebildet mit 9.526.958,95 €. Sie wurde bereits in Anspruch genommen für die Deckung des Defizites 2009 in Höhe von etwa 1,8 Mio EUR, sodass nach der Entnahme 2010 (etwa 3,3 Mio EUR) noch etwa 4,4 Mio EUR in der Ausgleichsrücklage zur Deckung von Fehlbeträgen verfügbar bleiben.



(Dr. Linkens)

Gesamtergebnisplan zum Stand 31.12.2010

Ergebnisänderungen lt. Budgetbericht IV. Quartal 2010

Ziffer 10 = Ordentliche Erträge insgesamt

Ziffer 17 = Ordentliche Aufwendungen insgesamt

46.640.311,00

49.968.882,00

Produktbereich	Bezeichnung Produktbereich	Bezeichnung	Summen aller Ämter je Produkt		erwartete Mehr-/ Wenigererträge	erwartete Mehr-/ Weniger- aufwendungen
			Ansatz	Erwartetes Ergebnis		
01	Innere Verwaltung	10 Ordentl. Erträge	2.954.536,00	2.463.054,88	-491.481,12	
		17 Ordentl. Aufwendungen	6.632.229,00	6.247.844,46		-384.384,54
		18 Ergebnis	-3.677.693,00	-3.784.789,58		
	Personalangelegenheiten	10 Personalerträge	1.418.700,00	1.117.470,84	-301.229,16	
		17 Personalaufwendungen	9.965.504,00	9.653.259,48		-312.244,52
		18 Ergebnis	-8.546.804,00	-8.535.788,64		
02	Sicherheit und Ordnung	10 Ordentl. Erträge	383.650,00	376.068,51	-7.581,49	
		17 Ordentl. Aufwendungen	390.136,00	405.385,58		15.249,58
		18 Ergebnis	-6.486,00	-29.317,07		
03	Schulträgeraufgaben	10 Ordentl. Erträge	189.300,00	360.875,55	171.575,55	
		17 Ordentl. Aufwendungen	988.355,00	1.086.671,54		98.316,54
		18 Ergebnis	-799.055,00	-725.795,99		
04	Kultur und Wissenschaft	10 Ordentl. Erträge	34.420,00	46.148,44	11.728,44	
		17 Ordentl. Aufwendungen	214.430,00	206.034,79		-8.395,21
		18 Ergebnis	-180.010,00	-159.886,35		
05	Soziale Hilfen	10 Ordentl. Erträge	271.526,00	187.110,63	-84.415,37	
		17 Ordentl. Aufwendungen	836.330,00	574.674,09		-261.655,91
		18 Ergebnis	-564.804,00	-387.563,46		
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	10 Ordentl. Erträge	174.800,00	185.890,28	11.090,28	
		17 Ordentl. Aufwendungen	273.220,00	243.506,24		-29.713,76
		18 Ergebnis	-98.420,00	-57.615,96		
07	Gesundheitsdienste	10 Ordentl. Erträge	0,00	0,00	0,00	
		17 Ordentl. Aufwendungen	315.000,00	307.873,99		-7.126,01
		18 Ergebnis	-315.000,00	-307.873,99		
08	Sportförderung	10 Ordentl. Erträge	99.250,00	60.875,31	-38.374,69	
		17 Ordentl. Aufwendungen	135.360,00	119.494,27		-15.865,73
		18 Ergebnis	-36.110,00	-58.618,96		
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	10 Ordentl. Erträge	117.300,00	49.674,21	-67.625,79	
		17 Ordentl. Aufwendungen	75.000,00	28.723,07		-46.276,93
		18 Ergebnis	42.300,00	20.951,14		
10	Bauen und Wohnen	10 Ordentl. Erträge	344.650,00	356.565,94	11.915,94	
		17 Ordentl. Aufwendungen	13.600,00	31.062,86		17.462,86
		18 Ergebnis	331.050,00	325.503,08		

Produktbereich	Bezeichnung	Summen aller Ämter je Produkt		erwartete Mehr-/ Wenigererträge	erwartete Mehr-/ Weniger-aufwendungen
		Ansatz	Erwartetes Er/Hebnis		
11	Ver- und Entsorgung	9.025.200,00	9.075.325,00	50.125,00	
	17 Ordentl. Aufwendungen	6.492.928,00	6.739.090,93		246.162,93
	18 Ergebnis	2.532.272,00	2.336.234,07		
12	Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV	871.839,00	901.520,98	29.681,98	
	17 Ordentl. Aufwendungen	1.977.200,00	1.879.093,01		-98.106,99
	18 Ergebnis	-1.105.361,00	-977.572,03		
13	Natur- und Landschaftspflege	769.455,00	369.351,84	-400.103,16	
	17 Ordentl. Aufwendungen	832.590,00	434.264,08		-398.325,92
	18 Ergebnis	-63.135,00	-64.912,24		
14	Umweltschutz	20.000,00	35.122,40	15.122,40	
	17 Ordentl. Aufwendungen	12.100,00	86.085,35		73.985,35
	18 Ergebnis	7.900,00	-50.962,95		
15	Wirtschaft und Tourismus	27.385,00	23.011,57	-4.373,43	
	17 Ordentl. Aufwendungen	308.900,00	142.451,18		-166.448,82
	18 Ergebnis	-281.515,00	-119.439,61		
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	29.938.300,00	29.673.912,24	-264.387,76	
	17 Ordentl. Aufwendungen	20.506.000,00	20.295.962,80		-210.037,20
	18 Ergebnis	9.432.300,00	9.377.949,44		
Summe	10 Ordentl. Erträge	46.640.311,00	45.281.978,62	-1.358.332,38	
Summe	17 Ordentl. Aufwendungen	49.968.882,00	48.481.477,72		-1.487.404,28
Summe	18 Ergebnis	-3.328.571,00	-3.199.499,10		

nachrichtlich zum 30.06.2010	nachrichtlich zum 30.09.2010
44.660.636,80	45.384.127,41
48.990.998,00	49.096.703,67
-4.330.361,20	-3.712.576,26
1.001.790,20	384.005,26

Ziffer 10 = Erwartete ordentliche Erträge insgesamt
Ziffer 17 = Erwartete ordentliche Aufwendungen insgesamt
Ziffer 18 = Ergebnis der Verwaltungstätigkeit

45.281.978,62 €
48.481.477,72 €
-3.199.499,10 €

Verschlechterung gegenüber Ansatz insgesamt -129.071,90 €

	nachrichtlich:	Ansatz	erw. Ergebnis zum 31.12.2010
Summe	19 Finanzerträge	106.220,00	152.545,57
	Zinsen und sonst.		
	20 Finanzaufwendungen	282.649,00	248.873,05
	21 Finanzergebnis	-176.429,00	-96.327,48
	Verbesserung		80.101,52

nachrichtlich zum 30.06.2010	nachrichtlich zum 30.09.2010
153.720,00	152.720,00
229.350,00	229.350,00
-75.630,00	-76.630,00
100.799,00	99.799,00

	Ansatz	erw. Ergebnis zum 31.12.2010
10 Ordentl. Erträge	46.640.311,00	45.281.978,62
- 17 Ordentl. Aufwendungen	49.968.882,00	48.481.477,72
+ 19 Finanzerträge	106.220,00	152.545,57
- 20 Finanzaufwendungen	282.649,00	248.873,05
= Fehlbetrag	-3.505.000,00	
voraussichtliche Entnahme		
Ausgleichsrücklage für das Jahr 2010		-3.295.826,58
Bestand lt. Eröffnungsbilanz: 9.526.958,95 €		

nachrichtlich zum 30.06.2010	nachrichtlich zum 30.09.2010
44.660.636,80	45.384.127,41
48.990.998,00	49.096.703,67
153.720,00	152.720,00
229.350,00	229.350,00
-4.405.991,20	-3.789.206,26

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011 / Punkt 6 der Tagesordnung)

**Gesamtabschluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW der Stadt Baesweiler
hier: Verzicht zur Konzernrechnungslegung**

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, neben dem kommunalen Jahresabschluss für die Kernverwaltung nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement einen Gesamtabschluss unter Berücksichtigung aller Beteiligungen vorzulegen.

Gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, einen solchen Gesamtabschluss erstmalig zum 31.12.2010 und anschließend in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen.

Der Gesamtabschluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbständigten Aufgabenbereiche und die Beteiligungen mit ein. Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab.

Er dient zur Information über die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde und ersetzt nicht die einzelnen Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer Betriebe.

In den Gesamtabschluss der Gemeinde sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der darin einbezogenen Betriebe der Gemeinde, unabhängig von ihrer Berücksichtigung in eigenen Jahresabschlüssen, vollständig aufzunehmen.

Mit der Grundüberlegung, dass die Kernverwaltung und alle Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit sind, wird für den Gesamtabschluss der kommunale Abschluss mit den Abschlüssen der Beteiligungen und Ausgliederungen zusammengeführt, um die Konzernstruktur zu verdeutlichen und die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage übersichtlich darzustellen.

Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit werden die Bilanz und die Ergebnisrechnung so dargestellt, als ob keine Ausgliederungen stattgefunden hätten.

Den politischen Gremien und der Verwaltungsführung soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, den Konzern als Gesamtheit zu betrachten, auszurichten und zu steuern.

Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich geregelt, dass eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen unterbleiben kann, wenn die Voraussetzungen der handelsrechtlichen Vorschrift § 296 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und die der landesrechtlichen Vorschrift § 116 Absatz 3 GO NRW erfüllt werden.

Hiernach kann eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen dann unterbleiben, wenn sie einzeln und insgesamt für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (§ 116 Abs. 3 GO NRW). Das Gesamtbilanz- und Rechnungsvolumen dürfe sich bei einer Einbeziehung in die Konsolidierung nicht wesentlich ändern.

Bei der Stadt Baesweiler bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt folgende Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen / verselbständigte Aufgabenbereiche:

	Beteiligungsverhältnis	Prozentualer Anteil
ITS Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 16.640,00 €	64 %
Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (BEG)	Stammkapital: 26.150,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 25.600,00 €	97,9 %
Baesweiler Baugenossenschaft eG	Stammkapital: 14.415,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler 4.650,00 €	32,26 %
enwor - energie & wasser vor ort GmbH	Stammkapital: 21.007.400,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 52.600,00 €	0,25 %
EWV Energie und Wasserversorgungs GmbH	Stammkapital: 18.151.450,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 181.550,00 €	1 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH der StädteRegion Aachen	Stammkapital: 2.303.500,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 5.200,00 €	0,23 %
Energeticon gGmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Gesellschaftsanteile der Stadt Baesweiler: 650,00 €	2,5 %

Nach eingehender Überprüfung (hierzu wurden Positionen, wie Bilanzsummen, Vermögensstände, Schuldenstände, Erträge, Personalaufwendungen, Abschreibungen, etc. entsprechend berücksichtigt und zusammengeführt) hat sich ergeben, dass für die vorab aufgezählten Beteiligungen keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und seitens der Stadt Baesweiler auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO zum 31.12.2010 verzichtet werden kann.

Dies bestätigt auch nach Prüfung der Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die von der Stadt Baesweiler mit der Überprüfung der von mir vertretenen Auffassung beauftragte HS-Regio-Wirtschaftsprüfungs GmbH Geilenkirchen.

Die Stadt Baesweiler wird dennoch zu jedem neuen Bilanzstichtag überprüfen, ob die Auffassung von der Befreiung zur Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses noch aufrecht erhalten werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler stimmt dem Vorschlag zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung für die Stadt Baesweiler zum 31.12.2010 zu.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011/Punkt **7** der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 27.01.2011 bis zum 02.03.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

- 1.1 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

EBV GmbH:

Die EBV GmbH hält ihre Bedenken bezüglich der vermuteten Sandgewandstörungen aufrecht und weist darauf hin, dass die Flächenfreigabe von der Stadt Baesweiler eigenverantwortlich erfolgt.

Stellungnahme:

Die Stadt Baesweiler hat die benannten Flächen durch ein geotechnisches Büro in Abstimmung mit dem geologischen Dienst NRW untersuchen lassen.

Gemäß der geologischen Untersuchung ist die Sandgewandstörung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - nicht nachweisbar und somit können die Flächen unbedenklich einer Bebauung zugeführt werden.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat weist die Bedenken gem. der vorstehenden Begründung ab.

Landesbetrieb Straßen NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Abstand von 20 m vom Rand der Fahrbahn der L 225 keine Gebäude und keine Werbeanlagen zulässig sind.

Stellungnahme:

Im Bereich des Gewerbegebietes des Bebauungsplanes 3 C sind die gewerblichen Bauflächen mit einem Abstand von ≥ 50 m vom Fahrbahnrand der L 225 eingeplant. Bei den Flächen zwischen dem Fahrbahnrand der L 225 und den gewerblichen Flächen handelt es sich um das Bodendenkmal der „Via Belgica“. Diese Flächen können nur als Grünflächen beplant werden.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Errichtung von baulichen Anlagen und von Außenwerbung in einem Streifen von ca. 50 m parallel zur L 225 nicht zulässig ist, da es sich um die Flächen des Bodendenkmals „Via Belgica“ handelt.

BUND:

1. Leider sind die Nebenbestimmungen zum Bebauungsplan in der Kopie aufgrund der Größe nicht lesbar. Wir würden uns über eine Nachsendung (auch gerne digital) sehr freuen.
2. Die Pflanzfläche an der Landstraße sollte, um die Biotopverbundlinie Beeckfließ zu stärken, entlang des Fließes angeordnet werden.
3. Die notwendigen Ausgleichsflächen für die Gewerbegebietserweiterung sollten vollständig im Bebauungsplan intern angeordnet werden (z. B. entlang des Beeckfließes).
4. Pro 100 qm Freifläche ist ein hochstämmiger, einheimischer, großkroniger Baum zu pflanzen.
5. Speierlig, Weißdorn, Traubenkirsche und Eberesche sind aus der Pflanzliste der Solitärbäume zu streichen, weil diese nicht alt und großkronig werden.
6. Verwendung von artenreichen Saatgutmischungen (z. B. von Rieger-Hoffmann).
7. Die Straßen sind alle 10,00 m mit einem Straßenbaum zu begrünen. Dabei ist der nicht einheimische Ginko als Baumart, der einheimischen Tierarten kaum Lebensraum bietet, von der Pflanzliste zu nehmen und durch Rotbuchen zu ersetzen.
8. Die Kastaniensorte sollte Miniermotten resistent sein. Ansonsten ist eine Anpflanzung nicht zu empfehlen.
9. Bitte teilen Sie uns mit, wo der externe Ausgleich für die Gewerbegebietserweiterung geplant ist.

Stellungnahme:

- Zu 1.: Der Bebauungsplan enthält keine Nebenbestimmungen sondern textliche Festsetzungen. Diese wurden dem BUND zugeschickt.
- Zu 2.: Die Pflanzfläche entlang der L 225 überplant die Fläche des Bodendenkmals „Via Belgica“ und kann nur als Grünfläche genutzt werden.

Zu 3.: Bei der Einplanung sämtlicher Ausgleichsflächen im Plangebiet würden weitere gewerbliche Bauflächen entfallen.

Da die Restriktion der „Via Belgica“ sowie der Hochspannungsleitung etc. bereits derzeit die gewerblichen Bauflächen stark reduziert, kann eine Aufgabe weiterer Bauflächen nicht in Frage kommen.

Zu 4.: Die Bepflanzung der gewerblichen Freiflächen mit 1 Baum je 100 qm kann nicht erfolgen, da diese Flächen als Außenlagerflächen, Parkplatzflächen etc. genutzt werden. Der Ausgleich hierfür ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Zu 5.: Die Pflanzliste ist ebenfalls mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die benannten Baumarten sind standortgerechte Gehölze, die in der Durchmischung mit den sonstigen standortgerechten Bäumen zu einer Vergrößerung der Artenvielfalt beitragen.

Zu 6.: Bei der Einsaat von Wiesenflächen werden schon immer artenreiche Saatgutmischungen verwendet.

Zu 7.: Eine Begrünung der Straßen mit 1 Baum je 10 m kann nicht erfolgen, da die Flächen hierfür nicht zur Verfügung stehen.

Die Pflanzung von Bäumen in und an klassifizierten Straßen wird durch die Straßenbaulastträger (L 225, K 27 n) abgelehnt.

Zu 8.: Soweit Kastanien zur Anpflanzung geplant werden, wird auf die Miniermottenresistenz geachtet.

Zu 9.: Die Lage und Größe der externen Ausgleichsflächen wurde dem BUND mitgeteilt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat wägt die Stellungnahmen des BUND, Punkte 1 - 9, gemäß der vorstehenden Stellungnahme ab.

1.4 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

RWE Rhein-Ruhr Verteilernetz GmbH, Schreiben vom 20.01.2011:

Unmittelbar an dem oben angeführten Plangebiet schließt unsere Umspannungsanlage „UA Baesweiler“ an. Von dort ausgehend unterhalten wir eine 35-kV-Freileitung, die von der UA Baesweiler zur UA Siersdorf führt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unsere Versorgungsleitung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten im Grundbuch gesichert ist. Hier ist festgehalten, dass leitungsgefährdende Verrichtungen, Unterbauungen oder Anpflanzungen etc. in der Schutzstreifenzone verboten sind.

Die RWE bittet um Berücksichtigung des Hinweises in der weiteren Planung.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan ist ein Schutzstreifen für die 35-kV-Freileitung festgesetzt. Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im Bereich des Schutzstreifens für die 35-kV-Freileitung sind leitungsgefährdende Verrichtungen, Unterbauungen oder Anpflanzungen etc. in der Schutzstreifenzone verboten.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im Bereich des Schutzstreifens für die 35-kV-Freileitung sind leitungsgefährdende Verrichtungen, Unterbauungen oder Anpflanzungen etc. in der Schutzstreifenzone verboten.

EBV GmbH:

Die EBV GmbH hält ihre Bedenken bezüglich der vermuteten Sandgewandstörungen aufrecht und weist darauf hin, dass die Flächenfreigabe von der Stadt Baesweiler eigenverantwortlich erfolgt.

Stellungnahme:

Die Stadt Baesweiler hat die benannten Flächen durch ein geotechnisches Büro, in Abstimmung mit dem geologischen Dienst NRW, untersuchen lassen.

Gemäß der geologischen Untersuchung ist die Sandgewandstörung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - nicht nachweisbar und somit können die Flächen unbedenklich einer Bebauung zugeführt werden.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat weist die Bedenken gem. der vorstehenden Begründung ab.

BUND, Schreiben vom 03.02.2011:

Der BUND nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:

1. Die bebauungsplaninterne Kompensation sollte zur Stärkung des Biotopverbundes entlang des Beeckfließes angeordnet werden und dadurch in geringerer Breite entlang der K 27.
2. Die zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird akzeptiert, wenn eine dauerhafte Pflege des Grünlandes und der Obstbäume mit mindestens 10-jähriger Kronenaufbau-Pflege sichergestellt ist (Grundbuchsicherung, Übertragung an die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft).
3. Die Pflanzung hat in der kommenden Pflanzperiode stattzufinden.
4. Die Pflanzqualität der Obstbäume sollte 14 - 18 sein, damit sich diese zügig entwickeln können. Wildverbiss ist vorzunehmen. Sitzstangen für Greifvögel zur Schonung der Leitäste sind ebenfalls vorzusehen.

5. Die Außenränder der Hecke sind landschaftstypisch mit Weißdorn-schnitthecken zu versehen.
6. Kurzgehaltenes Grünland ist für den in Baesweiler noch vorkommenden Steinkauz überlebenswichtig und muss daher entsprechend garantiert werden.
7. Die Anpflanzung der Kopfbäume wird begrüßt. Aufgrund der kostengünstigen Umsetzung sind mind. 25 Stück zu setzen (1/100 qm), z. B. entlang der Hecke.
8. Aufgrund der Flächengröße sind mind. 26 Obstbäume zu pflanzen (1/100 qm). Dabei sollten Kirschen, Pflaumen und Birnen sowie Walnuss- vor Apfelbäumen bevorzugt werden, da diese weniger schnittbedürftig sind und damit Pflegeaufwand und die -kosten reduzieren.
9. Falls noch nicht in der Nähe vorhanden, sollte eine Steinkauzröhre auf der neu angelegten Obstwiese angebracht werden.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Pflanzfläche entlang der L 225 überplant die Fläche des Bodendenkmals „Via Belgica“ und kann nur als Grünfläche genutzt werden. Entlang des Beeckfließes werden bereits Bäume im Rahmen des Alleenprogramms NRW gepflanzt. Vorhandene Freiflächen sind mit artenreichen Kräutersämlingen als extensive Grünfläche angelegt worden.

Zu 2. - 7.:

Für die Bebauungspläne Nr. 3 bis 3, 4. Änderung, wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dieser wurde, einschl. der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt. Die Ersatzpflanzungen erfolgen im Frühjahr 2011.

Zu 8.:

Die Pflanzliste ist ebenfalls mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die benannten Baumarten sind standortgerechte Gehölze, die in der Durchmischung mit den sonstigen standortgerechten Bäumen zu einer Vergrößerung der Artenvielfalt beitragen.

Zu 9.:

Nach Fertigstellung der geplanten Maßnahmen wird eine Steinkauzröhre auf der neu angelegten Obstwiese angebracht.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat wägt die Stellungnahmen des BUND, Punkte 1 - 9, gemäß der vorstehenden Stellungnahme ab.

Wehrbereichsverwaltung West, Schreiben vom 07.02.2011:

Die Wehrbereichsverwaltung äußert grundsätzlich keine Bedenken. Sie geht davon aus, dass bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 25,00 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich mir in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, im Bebauungsplan eine Firsthöhe von max. 12,00 m festzusetzen und zusätzlich folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen (max. 12,00 m) werden zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche und dem obersten Dachanschluss (§ 18 (1) BauNVO) gemessen.

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise geringfügig überschritten werden [(max. 2,00 m) (§ 16 (6) BauNVO)].

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Die Firsthöhe im Bebauungsplan wird auf max. 12,00 m festgesetzt und zusätzlich folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen (max. 12,00 m) werden zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche und dem obersten Dachanschluss (§ 18 (1) BauNVO) gemessen.

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise geringfügig überschritten werden [(max. 2,00m) (§ 16 (6) BauNVO)] .

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW, Schreiben vom 10.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ und über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl Alexander I“ und „Zukunft“.

Die RWE Power ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Emmi“.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“.

Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt, die o. g. Inhaberinnen der Bergbauberechtigungen zu beteiligen.

2. Das Plangebiet liegt im Randbereich folgender im hiesigen Bergbau-Altlast-Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) enthaltenen Altlastverdachtsfläche:
 1. Carl-Alexander/Schachtanlage/Nr. 5003-S-001-1

Der o. g. Altlastverdachtsfläche schließt sich südlich folgende im BAV-Kat enthaltene Altlastverdachtsfläche an:

1. Carl-Alexander/Kokerei/Nr. 5003-S-001-3
2. Carl-Alexander/Halde/Nr. 5002-A-001

In allen o. a. Altlastverdachtsflächen endet die Bergaufsicht. Ob der ehemalige bergbauliche Betrieb bodenschutzrechtlich relevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen bewirkt, die - z. B. infolge eines Grundwasserstromes - für das Plangebiet von Belang sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Zu dieser Frage liegen möglicherweise der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen Erkenntnisse vor.

Des Weiteren verläuft im südlichen Planbereich eine Leitung der o. a. Betriebsanlagen. Über die vorgenannte Leitung liegen über die in den beigefügten Lageplänen dargestellten Informationen hinaus keine weiteren Kenntnisse vor.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen, in Zusammenhang mit in den in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbau, befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigungen „Carl Alexander I“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die RWE Power ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Emmi“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt.

Zu 2.:

Die StädteRegion hat im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken bezüglich der zuvor genannten Altlasten geäußert.

Bezüglich der Leitung wurden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht. Die Leitung liegt größtenteils im Bereich des Grünstreifens entlang der K 27. Ein kleines Stück wurde bereits durch den Kreisverkehr überplant.

Zu 3.:

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigungen „Carl Alexander I“ und „Zukunft“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bisher hat die RWE Power als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Emmi“ ebenfalls keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Städtereion Aachen, Schreiben vom 17.02.2011:

Immissionsschutz:

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Hinweis:

In den textlichen Festsetzungen werden für die Bereiche GE 1 - GE 3 Regelungen getroffen. Ebenfalls werden Betriebe und Anlagen bestimmter Abstandsklassen für zulässig erklärt, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen dies zulassen.

Es wird empfohlen:

Die Regelungen zu den ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen (Nrn. 7, 9 und 11) explizit auf die jeweiligen GE-Teilflächen zu beziehen und den aktuellen gültigen Abstandserlass zum Bestandteil des Planverfahrens zu machen.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelungen zu den ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen (Nrn. 7, 9 und 11) explizit auf die jeweiligen GE-Teilflächen zu beziehen und den aktuellen gültigen Abstandserlass zum Bestandteil des Planverfahrens zu machen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Die Regelungen zu den ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen (Nrn. 7, 9 und 11) sollen sich explizit auf die jeweiligen GE-Teilflächen beziehen und der aktuell gültige Abstandserlass wird zum Bestandteil des Planverfahrens gemacht.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen vor:

Stellungnahme:

1. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Realisierung von Bauvorhaben im Gewerbegebiet wurde im Bebauungsplan die Festsetzung zu den mit „A“ gekennzeichneten Flächen insoweit geändert, dass in Ausnahmefällen eine Zufahrt zu dem jeweiligen Grundstück zur Erschließung eines Gewerbebetriebes zulässig ist.

2. Des Weiteren wird zur Wahrung des Gebietscharakters die Zulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, auf max. eine Wohnung je Betriebsgrundstück beschränkt.
3. Bisher war der Abstandserlass von 1998 Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurde der aktuelle Abstandserlass von 2007 zum Bestandteil des Verfahrens gemacht. Ziel der Festsetzungen unter Pkt. 3 ist der Ausschluss von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen. Damit auch alle Anlagen zur Verwertung und Beseitigung durch die Festsetzungen erfasst werden, sollen die Festsetzungen insofern ergänzt werden, dass neben dem Ausschluss nach Abstandsklassen zusätzlich pauschal alle Anlagen der Gruppe 8 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes ausgeschlossen werden.
4. Die im Bebauungsplan festgesetzte Dreigeschossigkeit wird durch die Beschränkung der Firsthöhe auf max. 12,00 m konkretisiert.

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen (max. 12,00 m) werden zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche und dem obersten Dachanschluss (§ 18 (1) BauNVO)-gemessen.

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise geringfügig überschritten werden [(max. 2,00m) (§ 16 (6) BauNVO)].

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

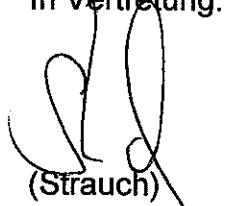
Der Stadtrat beschließt, die unter Punkt 1 - 4 genannten Änderungen der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

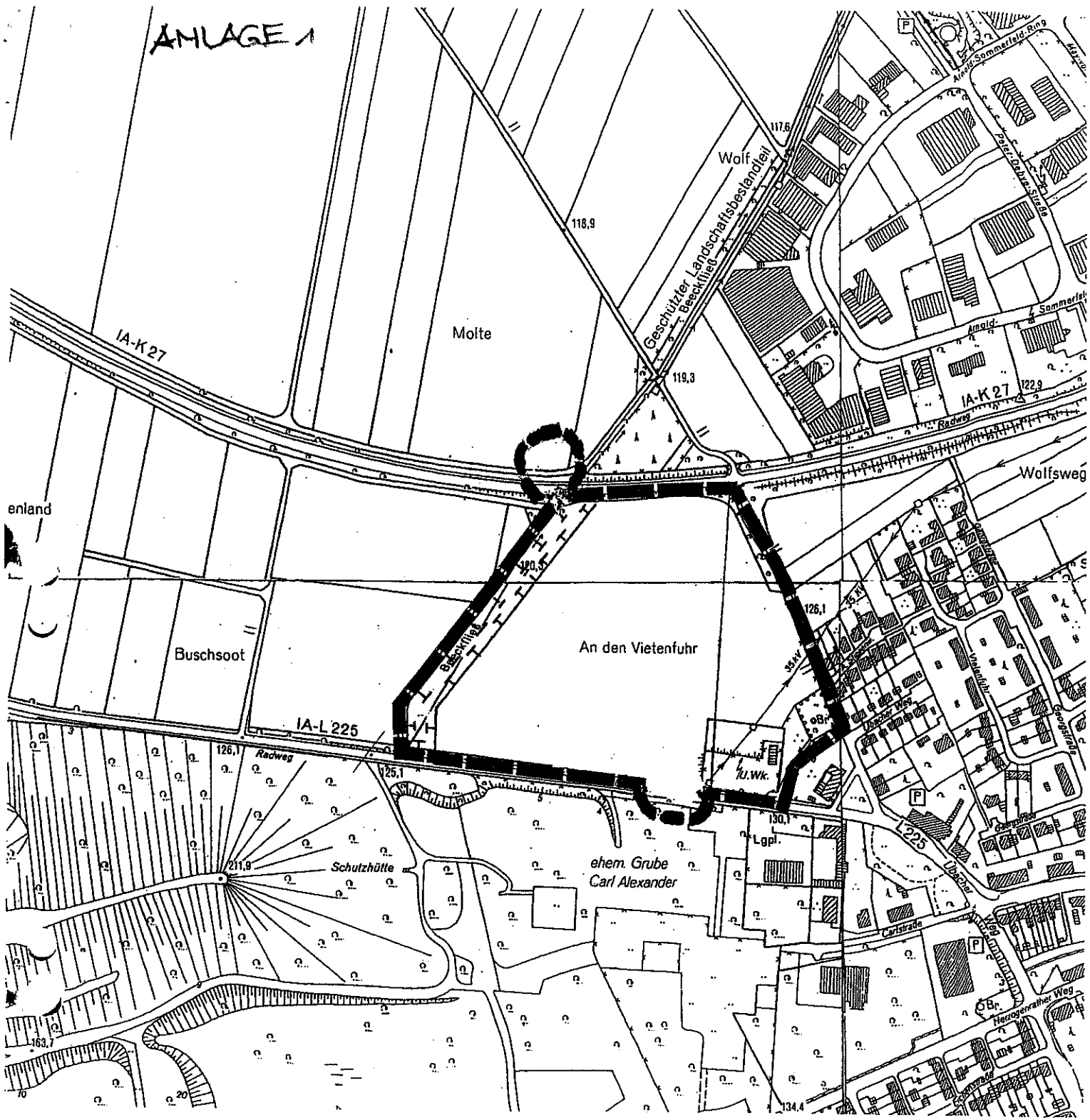
Der Entwurf des Bebauungsplanes 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 3 C,
Änderung Nr. 4,
- Gewerbegebiet westlich -
Stadtteil Baesweiler**

Übersicht

M.: 1 : 5 000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Baesweiler, den

10.08.2010

Stadt Baesweiler
Der Bürgermeister
- Abt. 601 -

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler

1. Einleitung:

Die Aufstellung der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - wurde durch Ratsbeschluss vom 14.09.2010 beschlossen.

Diese Begründung ist als Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - zu bewerten.

2. Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst die Gesamtfläche des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -.

Die Plangebietsabgrenzung ist kartografisch bestimmt.

3. Ziel und Zweck

ist die Überarbeitung des Gesamtplanes aufgrund der Ergebnisse der geologischen Untersuchung zu der vermuteten Sandgewandstörung im östlichen Bereich des Gewerbegebietes des Bebauungsplanes Nr. 3 C.

Gemäß der geologischen Untersuchung durch das Büro Prof. Dr. Düllmann ist die Sandgewandstörung nicht nachweisbar.

Somit werden die von der vermuteten Störung betroffenen Flächen für eine gewerblich-bauliche Nutzung verfügbar.

Des Weiteren sollen im Rahmen der Umplanung die gewerblichen Bauflächen um ca. 3.000 qm erweitert werden. Der ökologische Ausgleich hierfür kann sodann nicht mehr in Gänze im Plangebiet erfolgen, sondern muss in Teilen auf einer externen, städteigenen Parzelle erfolgen (näheres hierzu siehe Überarbeitung des LPT).

4. **Umwelteinwirkungen:**

Durch die Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - werden keine umweltrelevanten Wirkungen ausgelöst, die über die Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 3 C hinausgehen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - wird Bestandteil des Änderungsplanes.

In ökologischer Hinsicht wird der Eingriff durch die Festsetzungen von Flächen für Baumwiesen und Feldhecken ausgeglichen.

Für den Änderungsbereich gelten die Aussagen des Umweltberichtes zur Planung des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - weiterhin.

5. **Kostenermittlung:**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen, abgesehen vom Verwaltungsaufwand, keine weiteren erheblichen Kosten.

6. **Bodenordnung und soziale Maßnahmen:**

- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Bodenordnungs- oder Sozialmaßnahmen erforderlich.

7. **Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalte Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 265), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439), in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Baesweiler, den 15.08.2010
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter



Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011/Punkt 8 der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2

1. **Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB**
2. **Vorstellung der Änderungsplanung**
3. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

1. **Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB:**

Der Bereich der Änderung umfasst zum einen den Bereich A - westlich der Planstraße zwischen der Stichstraße und dem Lärmschutzwall - und zum anderen gegenüberliegend einen 10,00 m breiten Gewebestreifen im Bereich der Ausgleichsfläche entlang des Beeckfließes als Bereich B. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich (Anlage 1).

Ziel der Änderung im Bereich A ist die überbaubaren Flächen an die geforderten Bautiefen verschiedener ansiedlungswilliger Firmen anzupassen. Hierfür ist eine Bautiefe von insgesamt ca. 170,00 m Bautiefe erforderlich. Durch die Änderung entfällt zum einen ein Teil der bisher ausgewiesenen Gewerbefläche, zum anderen werden Bereiche der bisher als Grünflächen ausgewiesenen ökologischen Ausgleichsflächen mit Gewerbeflächen in der Größe von ca. 6.000,00 qm überplant. Der durch den Eingriff zusätzlich erforderliche Ausgleich wird extern auf einer Ackerfläche außerhalb des Plangebietes erfolgen. Als ökologische Ausgleichsflächen sind Ackerparzellen vorgesehen, die nördlich, d. h. in Richtung Beggendorf, an die Gewerbeflächen angrenzen.

Im Bereich B der geplanten Änderung wird der bisher als Gewerbefläche festgesetzte 10,00 m breite Streifen nicht mehr benötigt und als Grünfläche festgesetzt, sodass hier eine durchgehende ökologische Ausgleichsfläche entlang des Beeckfließes entsteht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen der Vorlage als Anlage 2 und 3 bei.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3 D und 3 D, 1. Änderung, wurden bereits die Belange mit den zuständigen Behörden geklärt und umgesetzt bzw. in den textlichen Festsetzungen geregelt. Die Planänderung betrifft ausschließlich die geänderte Ausweisung der Gewerbeflächen im Bereich der 2. Änderung und die Änderung im Bereich der Ausgleichsfläche entlang des Beeckfließes. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt.

Aus folgenden Gründen kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchzuführen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abzusehen und die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP **3**, beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, im Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich - Änderung Nr. 2

2. **Vorstellung der Änderungsplanung:**

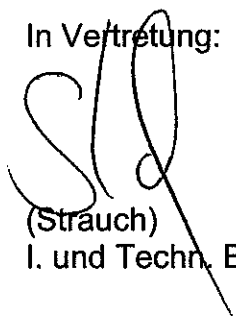
Die Verwaltung wird den Planentwurf in der Sitzung vorstellen.

3. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP 3, beschließt der Stadtrat:

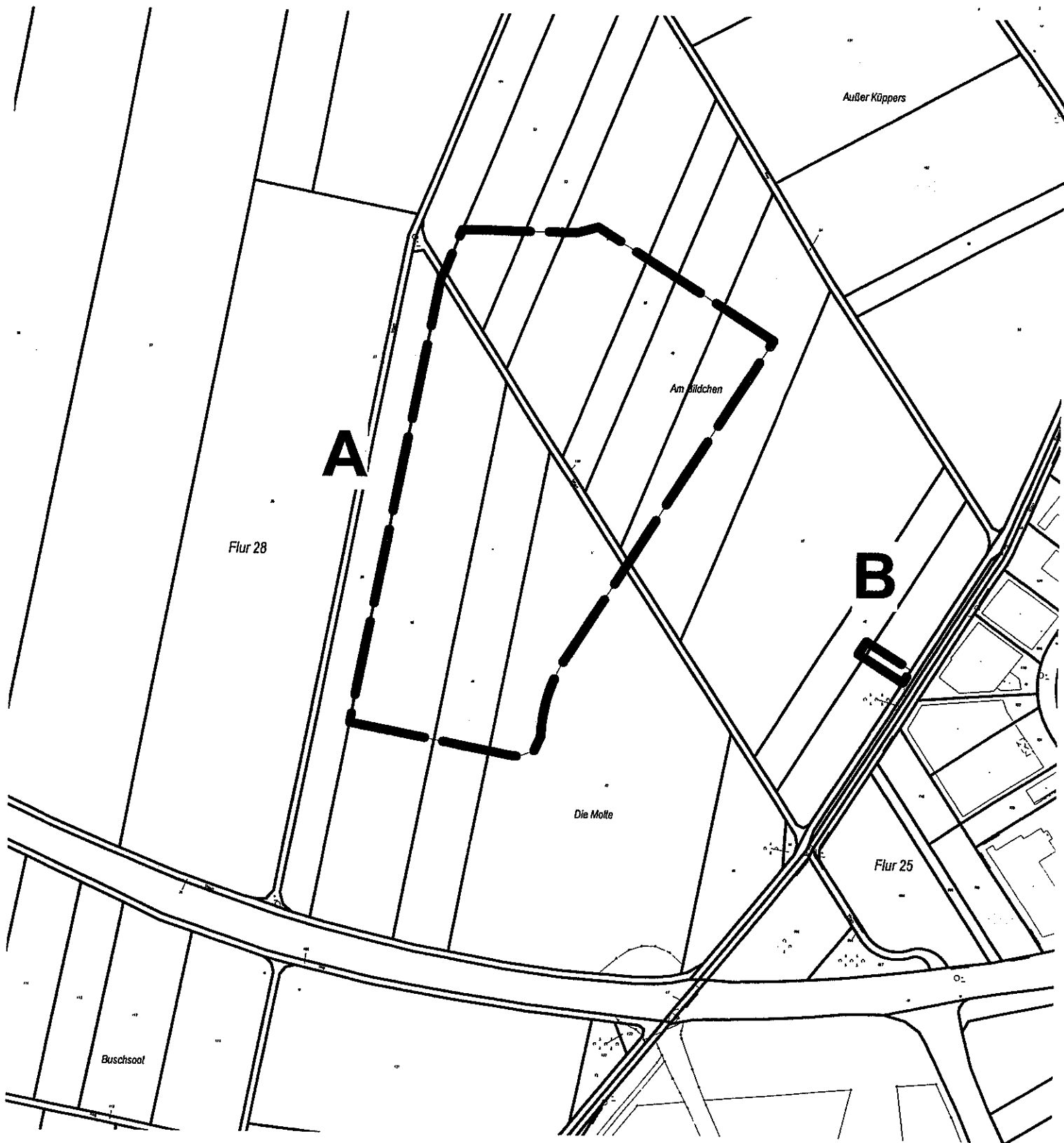
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 2, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 3D
- Änderung Nr. 2 -
„ Gewerbegebiet westl.“**

Anlage 1

Übersicht

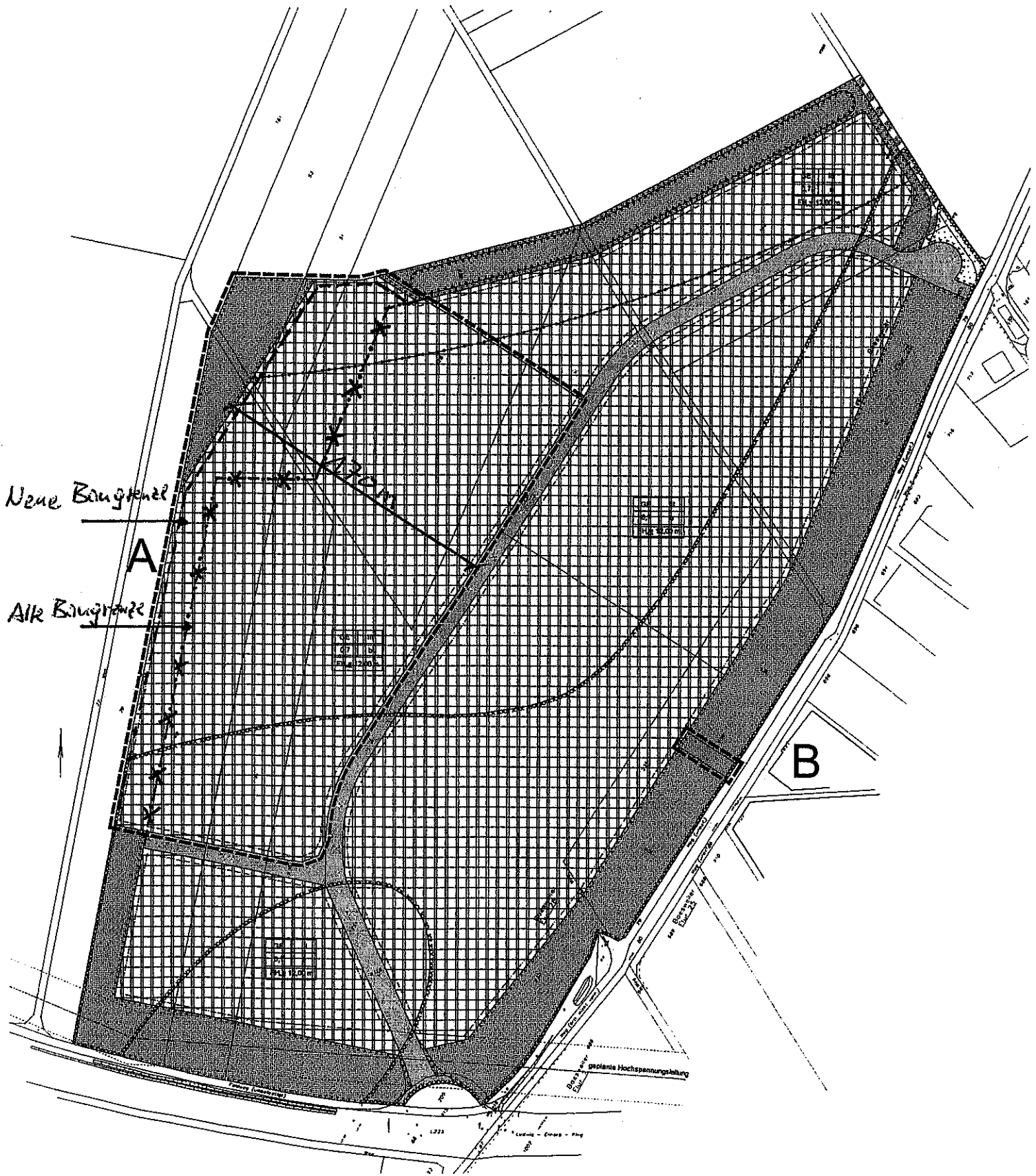
ohne Maßstab

Geltungsbereich

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2 . 52499 Baesweiler
Postfach 1180 . 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0 Fax 02401/800117



ANLAGE 2





ENTWURF (STAND 03.2011/ Aufstellung)

**BEGRÜNDUNG
ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 3D
- GEWERBEGEBIET NORD -
2.ÄNDERUNG**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Räumlicher Geltungsbereich**
 - 3.2 **Regionalplan**
 - 3.3 **FNP**
 - 3.4 **Landschaftsplan**
 - 3.5 **Bestehendes Planungsrecht**
4. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 4.1 **Ziel der Planung**
 - 4.2 **Geänderter Festsetzung: Überbaubare Grundstücksfläche**
 - 4.3 **Erschließung**
5. **Planinhalt**
6. **Umweltbelange**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 7.1 **Bodendenkmalpflege**
8. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (Stand 03.2011)

BEGRÜNDUNG ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3D - GEWERBEGEBIET NORD - 2. ÄNDERUNG

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Verfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am 15.03.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen. Am 15.03.2011 beauftragte der Rat die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung durchzuführen. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung hat in der Zeit vom bis gem. § 3 (2) BauGB offengelegen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem § 4(2) BauGB ist mit dem Schreiben vom erfolgt. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung rechtskräftig.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D,

Gewerbegebiet Nord -, 2. Änderung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. Änderung und befindet sich im östlichen Bereich der Planstraße. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 56.500 qm (5,65 ha).

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Durch die Änderung Nr. 60 des Flächennutzungsplanes werden die Flächen als „Flächen für Gewerbegebiet“ dargestellt.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan stellt zum einen das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Räumen und mit gliedernden Elementen" und zum anderen das Entwicklungsziel 6 " Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung" dar.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 1. Änderung. Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich eine Bautiefe zwischen ca. 105,00 m und 155,00 m fest.

Durch die geplante Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung in diesem Bereich überplant.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung von Planungsrecht zur Ansiedlung eines einzelnen Betriebes auf dem Grundstück. Das Baurecht wird zu diesem Zweck in einer Tiefe bis zu 170 m festgesetzt. Da durch die geplante Änderungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann der Bebauungsplan Nr. 3 D, 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden.

4.2 GEÄNDERTE FESTSETZUNG: ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Es wird eine überbaubare Fläche in einer Tiefe von max. 170 festgesetzt. Dies wird zur Ansiedlung von größeren Betrieben erforderlich.

4.3 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung des Plangebietes kann unproblematisch über den Kreisverkehr am Ludwig-Erhard-Ring mit der L 225 und der K 27 n erfolgen. Das Gewerbegebiet Nord wird durch eine Planstraße neu erschlossen.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	GE
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	III
GRZ - Grundflächenzahl	0,7
FH	max. 12,00

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. und 2. Änderung gelten weiterhin.

6. UMWELTBELANGE

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Die Fläche des Planbereiches stellt sich zurzeit als Ackerfläche mit intensiver Nutzung dar. Es wird bestimmt durch eine zusammenhängende Ackerfläche ohne Baum- und Strauchbestände.

Durch die vereinfachte Änderung wird eine Erweiterung der Bauflächen im Bereich der Änderung zugelassen. Alle weiteren Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes werden beibehalten. Der geplante zusätzliche Eingriff wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

6.2 UMWELTBERICHT

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Die Änderung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Des Weiteren gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Daher kann die Bebauungsplan-Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

7. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 BODENDENKMALPFLEGE

Durch die geplante Änderung wird ein Bereich überplant, in dem gem. Sichtung und aufgrund von Streufunden Bodendenkmäler zu erwarten sind.

Derzeit erfolgt eine abschließende Bestandsaufnahme in Bezug auf archäologische Kulturgüter im Bereich der Grünflächen, die durch die 2. Änderung mit Gewerbeflächen überplant werden. Die Untersuchungen erfolgt in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege

Für die restlichen Planbereichsflächen wird auf die Meldepflicht von Denkmalfunden gem. §§ 15 und 16 DSchG hingewiesen.

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 96	Fläche in m²	in %
Gewerbegebiet	ca. 53.115	93,9
Grünfläche	ca. 3.430	6.1
Plangebiet, gesamt	ca. 56.545	100,0

Baesweiler, den 02.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011/Punkt **9** der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler

- 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung**
- 2. Vorstellung der Änderungsplanung**
- 3. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung:

Der Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, setzt im Plangebiet eine dreigeschossige Bauweise mit einer Firsthöhe von max. 12,00 m fest.

In einem rückwärtigen Teilbereich der 2. Änderung soll für ein konkretes Bauvorhaben die Firsthöhe von bisher max. 12,00 m auf max. 20,00 m erhöht werden. Die Firsthöhe von max. 20,00 m ist Voraussetzung für eine wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens.

Um entlang der Planstraße eine einheitliche Höhenentwicklung der Gebäude zu gewährleisten, wird eine Firsthöhe von 20,00 m erst in einem Abstand von 50,00 m zur Planstraße zugelassen.

Ziel der Änderung ist die Ansiedlung des Unternehmens in dem Bereich der 3. Änderung zu ermöglichen und somit weitere Arbeitsplätze für die Stadt Baesweiler schaffen zu können.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (Anlage 1).

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 4, beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB für den im Anlagenplan 1 dargestellten Bereich. Ziel und Zweck der Änderung ist die Änderung der Firsthöhe von bisher max. 12,00 m auf 20,00 m.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, 3. Änderung“.

2. **Vorstellung der Änderungsplanung:**

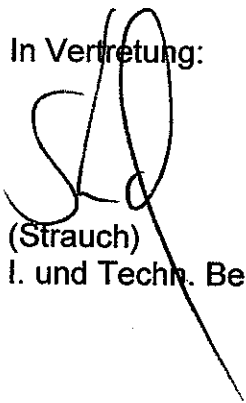
Die Verwaltung wird den Änderungsentwurf in der Sitzung vorstellen.

3. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 4, beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet westlich -, 3. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

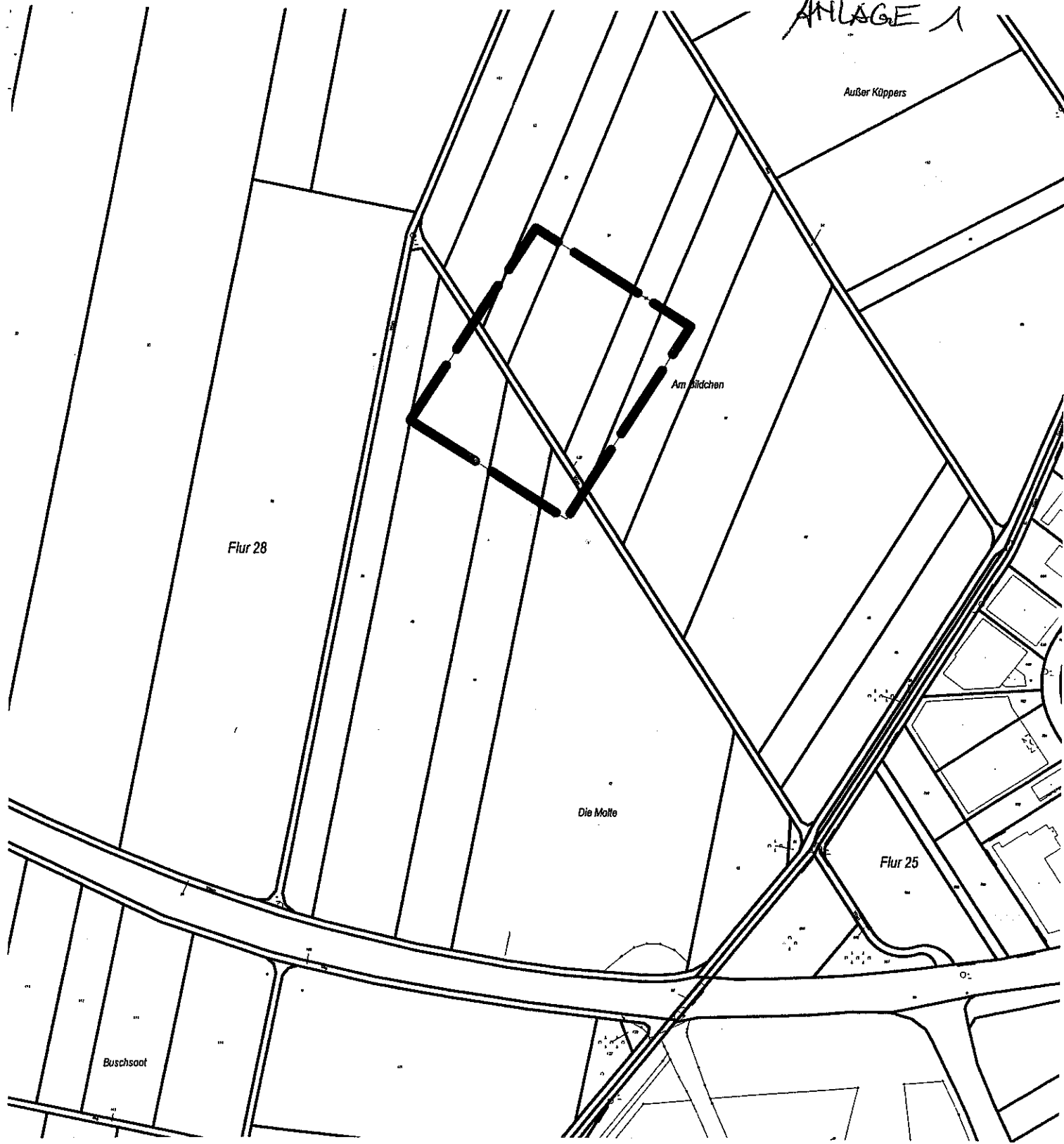
In Vertretung:



(Strauch)


I. und Techn. Beigeordneter

ANLAGE 1

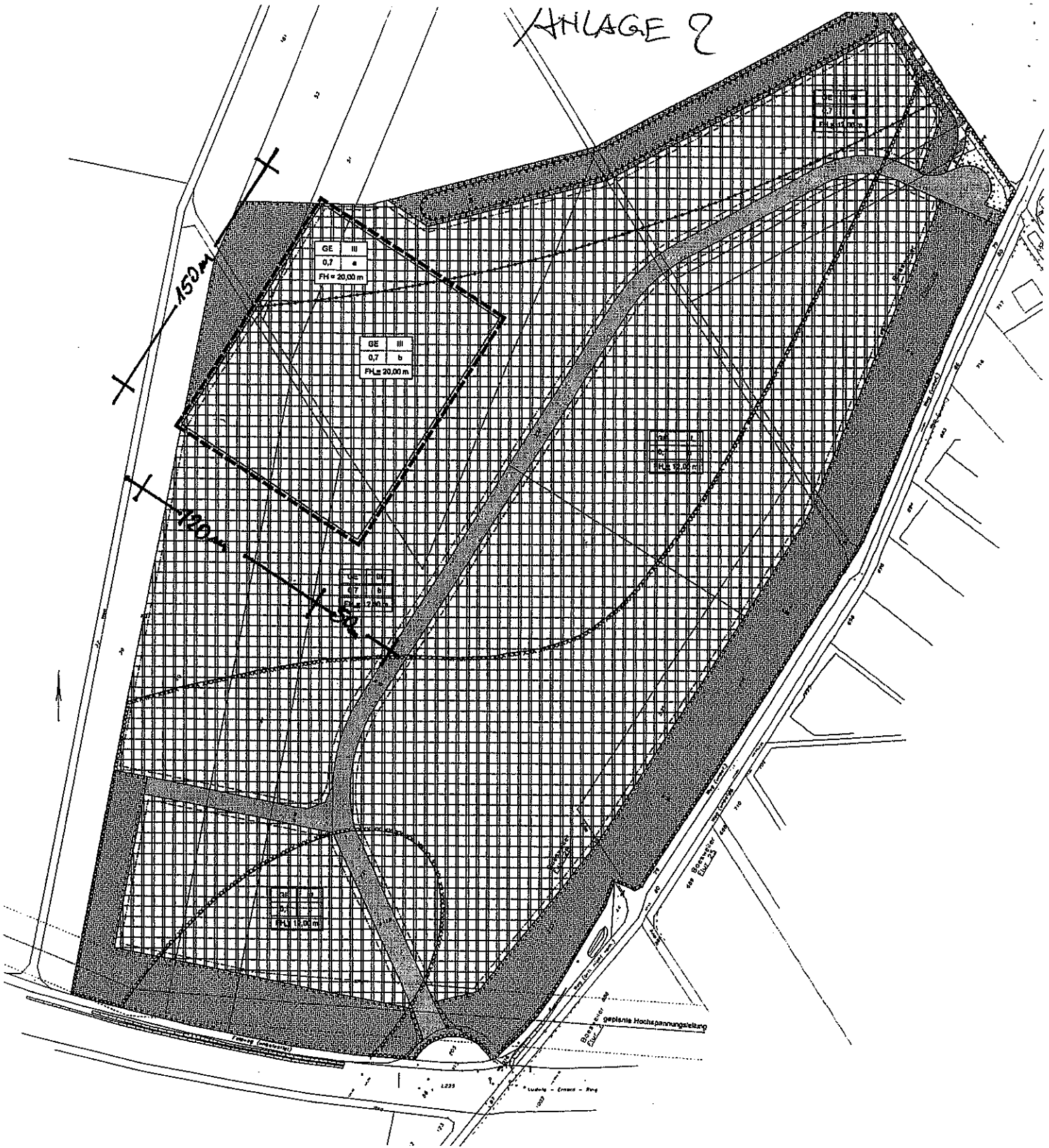


**Bebauungsplan Nr. 3D
- Änderung Nr. 3 -
„ Gewerbegebiet westl.“**

Anlage 1

Übersicht	ohne Maßstab
Geltungsbereich	<p>STADT BAESWEILER - Planungsabteilung 60/601 - Mariastraße 2 . 52499 Baesweiler Postfach 1180 . 52490 Baesweiler Telefon 02401/800-0 Fax 02401/800117</p> 

ANLAGE 2



Bebauungsplan Nr. 3D - Änderung Nr. 3 - „ Gewerbegebiet westl.“

Anlage 2

Übersicht

ohne Maßstab

Geltungsbereich

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2 . 52499 Baesweiler
Postfach 1180 . 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0 Fax 02401/800117



Baesweiler, den 02.03.2011



ENTWURF (STAND 03.2011/ Aufstellung)

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLANES NR. 3D - GEWERBE GEBIET NORD - 3.ÄNDERUNG

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Räumlicher Geltungsbereich**
 - 3.2 **Regionalplan**
 - 3.3 **FNP**
 - 3.4 **Landschaftsplan**
 - 3.5 **Bestehendes Planungsrecht**
4. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 4.1 **Ziel der Planung**
 - 4.2 **Geänderter Festsetzung: Überbaubare Grundstücksfläche**
 - 4.3 **Erschließung**
5. **Planinhalt**
6. **Umweltbelange**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 7.1 **Bodendenkmalpflege**
8. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (Stand 03.2011/Aufstellung)

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLANES NR. 3D - GEWERBEGEBIET NORD - 3. ÄNDERUNG

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am 15.03.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom erfolgt. Am beauftragte der Rat die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler den Bebauungsplan Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom wurde der Bebauungsplan Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung rechtskräftig.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung umfasst einen rückwärtigen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 19.200 qm (1.92 ha).

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Änderung Nr. 60 des Flächennutzungsplanes stellt die Flächen als „Flächen für Gewerbegebiet“ dar.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Räumen und mit gliedernden Elementen" dar.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 2.Änderung. Der Bebauungsplan Nr 3 D, 2.Änderung setzt in diesem Bereich eine Firsthöhe von 12,00 m fest.

Durch die geplante Änderung wird die Festsetzung der Firsthöhe im Bebauungsplan Nr. 3 D, 2.Änderung in diesem Bereich überplant.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel der Änderung ist die Ansiedlung eines Unternehmens in dem Bereich der 3. Änderung zu ermöglichen und somit weitere Arbeitsplätze für die Stadt Baesweiler schaffen zu können. In einem rückwärtigen Teilbereich der 2. Änderung wird daher für ein konkretes Bauvorhaben die Firsthöhe von bisher max. 12,00 m auf max. 20,00 m erhöht. Die Firsthöhe von max. 20,00 m ist Voraussetzung für eine wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens.

4.2 GEÄNDERTE FESTSETZUNG: FIRSHÖHE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 3.Änderung wird die bisher festgesetzte Firsthöhe von bisher 12,00 m auf 20,00 m erhöht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das geplante Vorhaben liegt 50,00 m von der Planstraße zurück. Somit bleibt das ursprüngliche Planungsziel, die Gesamthöhe der Bauwerke entlang der Straße zu begrenzen, weiterhin erhalten. Entlang der Planstraße wird durch die Festsetzung einer Firsthöhe von 12,00 m weiterhin eine einheitliche Höhenentwicklung der Gebäude gewährleistet.

4.3 ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nicht direkt an die Planstraße und muss daher über die direkt an die Planstraße angrenzenden Grundstücke erschlossen werden.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Maß der Nutzung	
FH	max. 20,00

Die übrigen Festsetzungen de Bebauungsplanes Nr. 3 D, 1. und 2. Änderung gelten weiterhin.

6. UMWELTBELANGE

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Die Fläche des Planbereiches liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2.Änderung und überplant die festgesetzte Firsthöhe von 12,00 m.

Durch die 3. Änderung werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Es wird nur eine Erhöhung der Firsthöhe auf 20,00 m festgesetzt. Alle weiteren Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes werden beibehalten.

Gegenüber der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2. Änderung führt die geplante Änderung zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

6.2 UMWELTBERICHT

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gegenüber der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 2.Änderung kein wesentlicher zusätzlicher Eingriff. Der Geltungsbereich liegt im Abstand von 50,00 m von der Planstraße entfernt. Entlang der Planstraße wird weiterhin eine einheitliche Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt ist. Der Abstand des Plangebietes zur Wohnbebauung im Stadtteil Beggendorf beträgt ca. 220,00 m.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Abschließend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 BODENDENKMALPFLEGE

Durch die geplante Änderung wird ein Bereich überplant, in dem gem. Sichtung und aufgrund

von Streufunden Bodendenkmäler zu erwarten sind.

Derzeit erfolgt eine abschließende Bestandsaufnahme in Bezug auf archäologische Kulturgüter im Bereich der Grünflächen, die durch die 2. Änderung mit Gewerbeflächen überplant werden. Die Untersuchungen erfolgt in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege

Für die restlichen Planbereichsflächen wird auf die Meldepflicht von Denkmalfunden gem. §§ 15 und 16 DSchG hingewiesen.

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 96	Fläche in m²	in %
Gewerbegebiet	ca. 19.200	100,0
Plangebiet, gesamt	ca. 19.200	100,0

Baesweiler, den 08.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011/Punkt 10 der Tagesordnung)

Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 aufzustellen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis zum 02.03.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01. - 25.02.2011.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 liegen der Vorlage als Anlage 2 und 3 bei.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg - durchgeführt.

Mit Schreiben vom 07.02.2011 hat die Bezirksregierung Köln grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt. Voraussetzung für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist die Kompensation der neuen Baufläche im Nordosten des Stadtteiles Loverich durch Aufgabe von Flächen am westlichen Ende der Beggendorfer Straße (Anlage 4). Im Rahmen des regionalen Flächenmonitorings war die Fläche am westlichen Ende der Beggendorfer Straße als Bedarfsfläche im Flächenmonitoring aufgenommen worden. Diese Bedarfsfläche wird nun zugunsten des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 aufgegeben. Ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren im Bereich der Beggendorfer Straße wird zeitnah eingeleitet.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

a) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf Aachen 5“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlebergwerk Jean Paul“, und dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbaus befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Zu 2. und 3.:

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bisher hat RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, ebenfalls keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP 5, beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

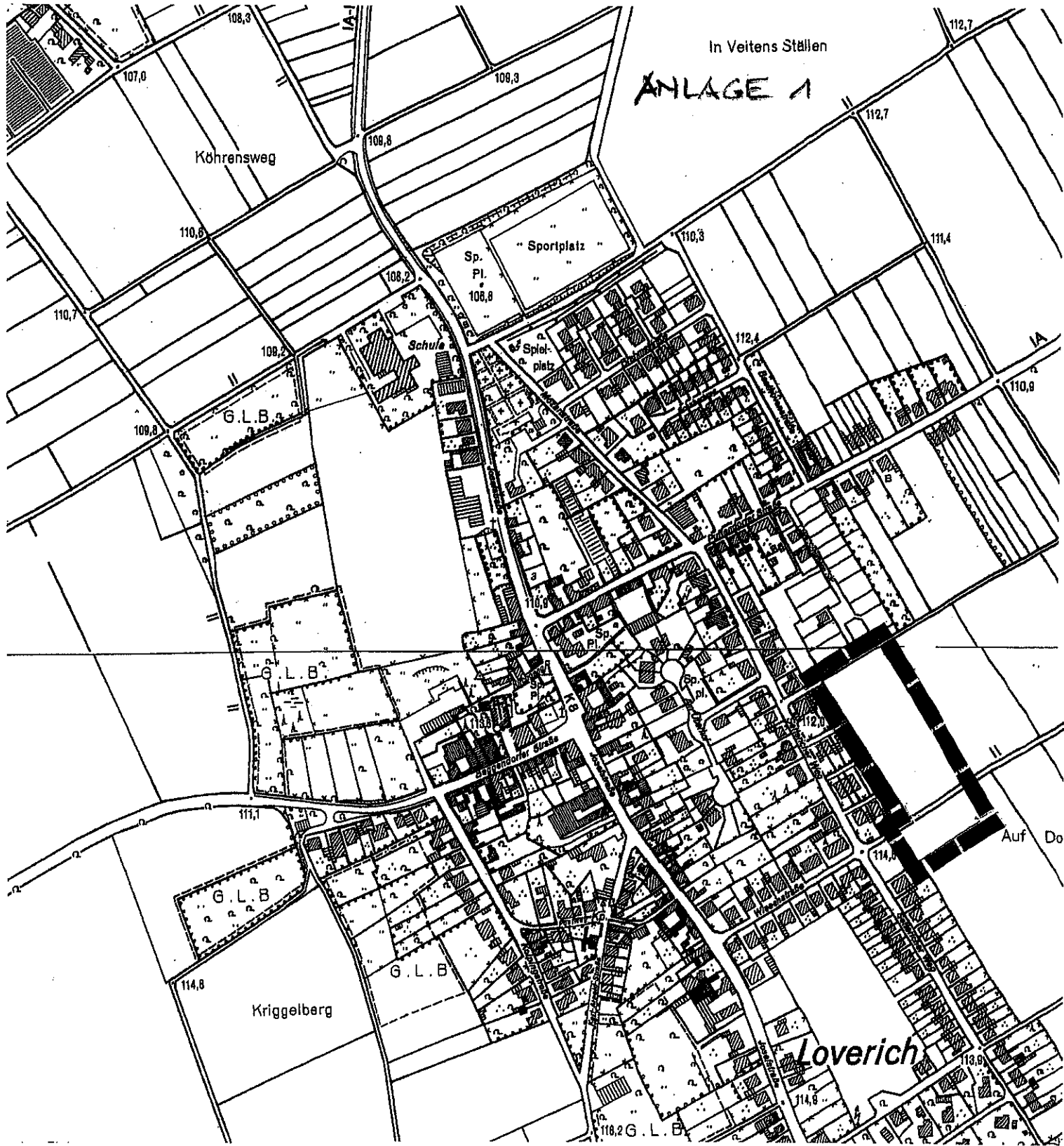
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Flächennutzungsplan
Änderung Nr. 65
- Stadtteil Lovrich -**

Übersicht

M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



ANLAGE 4



**Flächennutzungsplan
Änderung Nr. 65
- Stadtteil Loverich -**

Übersicht

M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601 -
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



Baesweiler, den 13.10.2010



**ENTWURF (Stand 03.2011- Offenlage)
BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG NR. 65 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- SETTERICHER WEG II -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Geltungsbereich**
 - 3.2 **Planungsrechtliche Situation**
 - 3.2.1 **Regionalplan**
 - 3.2.2 **FNP**
 - 3.2.3 **Landschaftsplan**
4. **Bestand**
 - 4.1 **Städtebauliche Situation**
 - 4.2 **Verkehr**
5. **Planinhalt**
 - 5.1 **Ziel und Zweck der Planung**
 - 5.2 **geplante Darstellung**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 5.1 **Immissionen**
 - 5.2 **Altlasten**
 - 5.3 **Belange des Denkmalschutzes**
8. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (Stand: 03.2011- Offenlage)
BEGRÜNDUNG ZUR
ÄNDERUNG NR. 65 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 65 - Settericher Weg II - wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am 09.11.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom 03.02.2011 - 02.03.2011. stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 27.01.2011 erfolgt. Am beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Flächennutzungsplanänderung N. 65 - Settericher Weg II - als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am Mit der Bekanntmachung vom wurde die Flächennutzungsplanänderung N. 65 - Settericher Weg II - rechtskräftig.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 65 des Flächennutzungsplanes - Settericher Weg II - liegt im Stadtteil Loverich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 200/72 und ein Teilstück des Wirtschaftsweges Parzelle Nr. 898 und der Parzelle Nr.699 entlang des Wirtschaftsweges. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13.000 qm (1,30 ha). Die Gebietsabgrenzung ist kartographisch bestimmt.

3.2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.2.1 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region

Aachen vom 10.06.,2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 durchgeführt. Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den überwiegenden Teil des Bebauungsplangebietes "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" dar. Entsprechend dem städtebaulichen Konzepts des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in "WA - Allgemeines Wohngebiet" geändert und der aktuellen Planung angepasst.

3.2.3 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II mit dem Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

4. BESTAND

4.1 STÄDTEBAULICHE SITUATION

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Östlich und süd-östlich grenzen weitere Ackerstrukturen an das Plangebiet. Im Norden, Westen und Süden grenzen geschlossene Wohngebietsflächen an das Plangebiet. Es handelt sich hier um eine aufgelockerte überwiegend eingeschossige Einfamilien - und Doppelhausbebauung.

4.2 VERKEHR

Der Bereich der Wohnbaufläche grenzt an den Settericher Weg und wird über eine Verlängerung der Wiesenstraße erschlossen. Der Settericher Weg verläuft parallel zur K 8, Josefstraße und stellt die Haupteinfahrtsstraße der östlich an die Josefstraße angrenzenden Wohngebiete dar. Durch die geplante Wohnbaufläche entstehen ca. 29 weitere Einfamilien- und Doppelhäuser. Sie stellen eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung dar, sodass nicht mit einem wesentlich erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

5. PLANUNGSINHALTE

5.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Nordosten arrondiert werden. Vorgesehen ist ein WA- Allgemeines Wohngebiet mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

5.2 GEPLANTE DARSTELLUNG

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt in dem überwiegenden Bereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 "Fläche für die Land - und Forstwirtschaft" dar. Mit der Darstellung "WA - Allgemeines Wohngebiet" wird der Flächennutzungsplan der aktuellen

Planung angepasst und der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die grundsätzliche Anpassung der Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.02.2011 bestätigt.

6. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTBERICHT

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Bei dem geplanten Eingriff wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern überplant. Im Rahmen des im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II - wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, um den erforderlichen Ausgleich durch die neu geschaffenen Bauflächen zu bilanzieren.

6.2 UMWELTBERICHT

Zur Flächennutzungsänderung wurde ein Umweltbericht erstellt, der Bestandteil der Begründung ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Im Umweltbericht werden die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabensbezogenen Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, aufgezeigt. Abschließend konnte festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7.1 SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.2 ALTLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.3 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 im Bebauungsplan Nr. 96 berücksichtigt.

8. FLÄCHENBILANZIERUNG

65.Flächennutzungsplanänderung	Fläche in m ²	ha	in %
W A - Allgemeines Wohngebiet	13.000 m ²	ca. 1,30 ha	100 %
Plangebiet, gesamt	13.000 m²	ca. 1,30 ha	100 %

Baesweiler, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011/Punkt *11* der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 96 aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis zum 02.03.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01. - 25.02.2011.

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigegeführten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen der Vorlage (Anlage 2 und 3) bei.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

a) enwor - Energie und Wasser vor Ort, Schreiben vom 07.02.2011:

Die enwor teilt mit, dass aus versorgungstechnischer Sicht für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der im Feldweg liegenden Leitung um eine Hauptzubringerleitung nach Puffendorf handelt. Sollten bei späterer Realisierung der Baumaßnahme Versorgungsleitungen für Wasser umgelegt bzw. gesichert werden müssen, so richtet sich die damit verbundene Kostenfrage nach dem Konzessionsvertrag.

Stellungnahme:

Die Realisierung der Baumaßnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Ggf. erforderliche Umlegungen bzw. Sicherungen sind im gültigen Konzessionsvertrag geregelt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP **6**) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Realisierung der Baumaßnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist. Ggf. erforderliche Umlegungen bzw. Sicherungen sind im gültigen Konzessionsvertrag geregelt.

b) Aachener Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 07.02.2011:


Die nächstgelegenen ÖPNV-Haltstellen „Puffendorfer Straße“ und „Lovericher Kirche“ liegen in ca. 300 m bzw. ca. 500 m Fußwegentfernung. Der zurzeit rechtsgültige Nahverkehrsplan sieht 400 m als Grenzwert für die fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltstellen in Gebieten dieser Kategorie vor (Mittelzentrum, isoliert gelegener Ortsteil).

Über die vorgesehene südliche Erschließung des Plangebietes, durch die Wiesenstraße hinaus, schlagen wir daher eine zumindest fußläufige - nördliche Durchbindung zur Clara-Schumann-Straße vor, die gegebenenfalls durch Nutzungsgenehmigung von Privatwegen herzustellen ist. Eine derartige Zuwegung würde für die künftigen Anlieger die Erreichbarkeit der Haltestelle Puffendorfer Straße in ca. 300 m sicherstellen.

Stellungnahme:

Die Zuwegung ist durch die Festsetzung des Fußweges im Bebauungsplanentwurf Nr. 96 und die Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße - planungsrechtlich gesichert.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP ) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Zuwegung durch die Festsetzung des Fußweges im Bebauungsplanentwurf Nr. 96 und die Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße - planungsrechtlich gesichert ist.

c) **Geologische Dienste, Schreiben vom 09.02.2011:**

Der geologische Dienst stellt fest, dass in den Kapiteln Bauweise bzw. Hinweise nicht auf die Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) hingewiesen wird.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten“.

d) **EWV, Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 10.02.2011:**

Grundsätzlich bestehen seitens der EWV keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilt die EWV im Namen der regionetz GmbH mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist ein Leitungsrecht erforderlich.

Bestehende Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie durch ein Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel sowie ein Beleuchtungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes ist nicht erforderlich, da die Leitungen durch öffentliche Verkehrsflächen laufen.

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, dass die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie durch ein Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel sowie ein Beleuchtungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes nicht erforderlich ist, da die Leitungen durch öffentliche Verkehrsflächen laufen.

e) **Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung, Schreiben vom 15.02.2011:**

Eine Luftbildauswertung des Plangebietes war möglich. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, das unter starkem Granatbeschuss lag. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme:

Aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag gegeben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag zu geben ist, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

f) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf Aachen 5“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlebergwerk Jean Paul“, und dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbaus befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Zu 2. und 3.:

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glück-auf Aachen 5“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bisher hat RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, ebenfalls keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

g) StädteRegion Aachen/S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 17.02.2011:

A 70 - Umweltamt:

Wasserwirtschaft:

Das Umweltamt weist darauf hin, dass die Niederschlagswasserentsorgung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt ist. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwasser sind der örtlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde ein hydrologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Demnach ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich.

Das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, das Gutachten zur wasserrechtlichen Prüfung dem Umweltamt der StädteRegion vor der Offenlage vorzulegen.

Landschaftsschutz:

Zurzeit bestehen Bedenken, da die vorliegenden Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen. Es wird um Zusendung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gebeten.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag lag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vor. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vorlag. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschließt der Stadtrat:

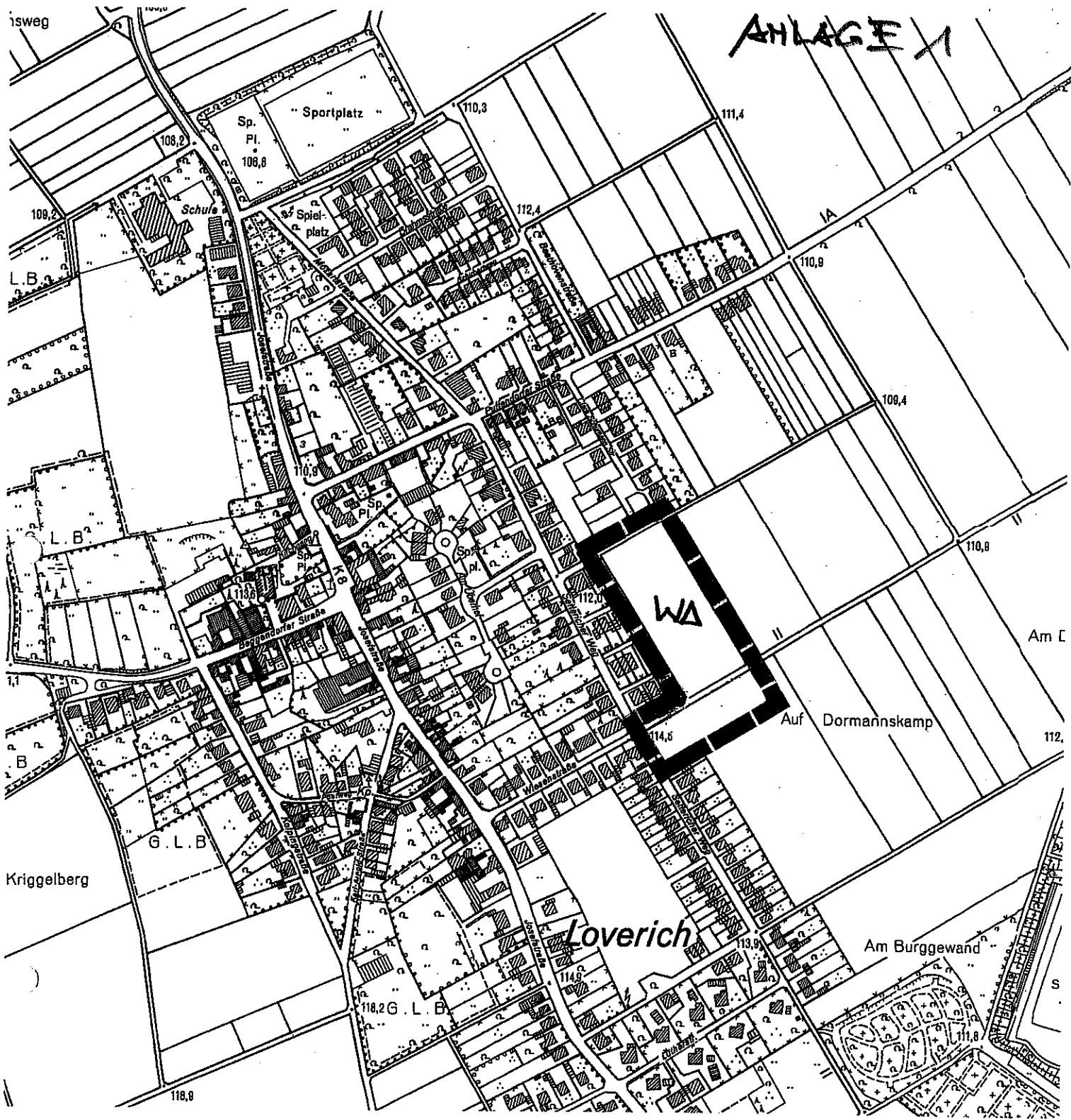
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

ANLAGE 1



Bebauungsplan Nr. 96
- Settericher Weg II -
- Stadtteil Loverich -

Übersicht

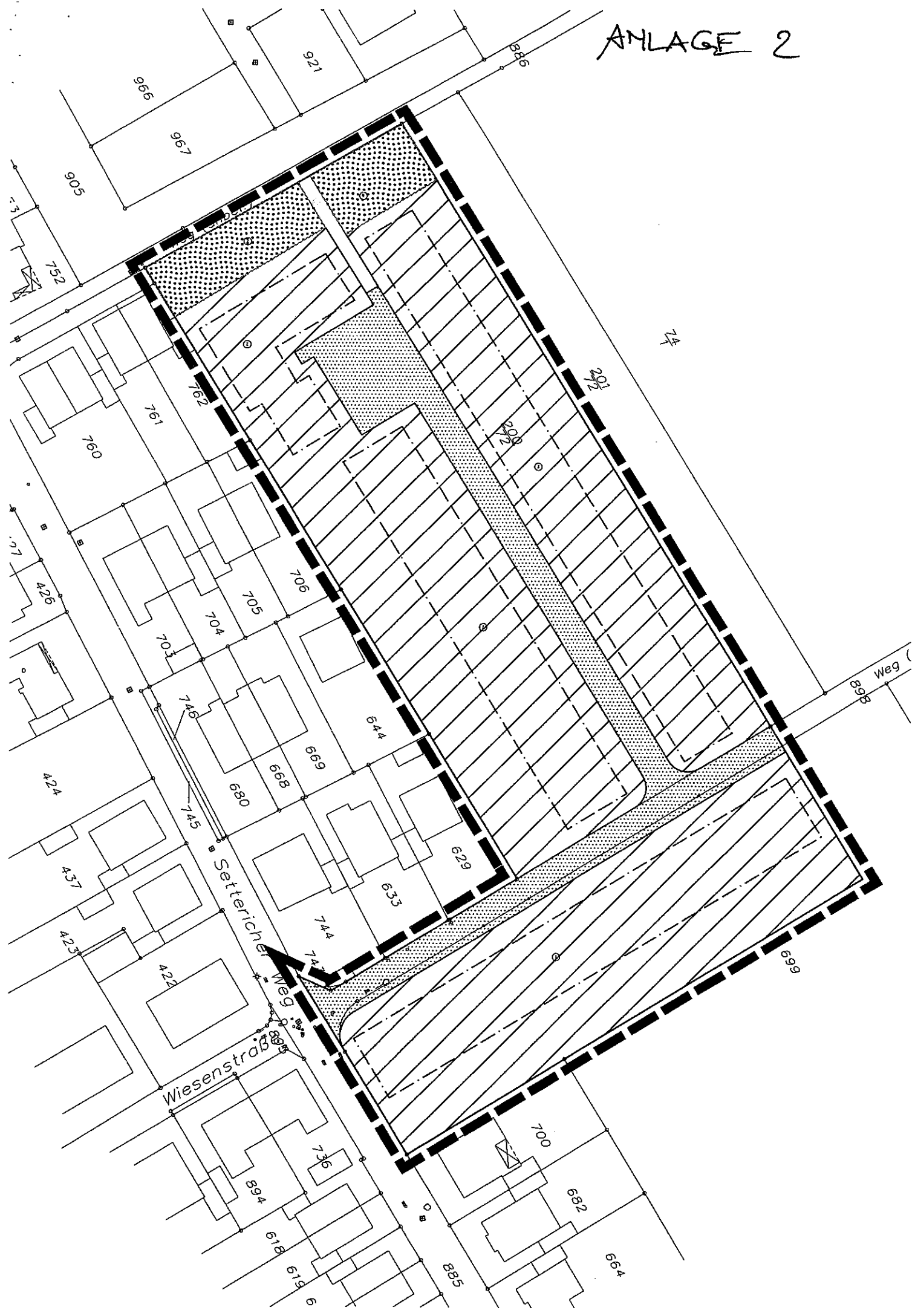
M.: 1 : 5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601 -
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117



ANLAGE 2





ENTWURF (STAND 03.2011- Offenlage)
BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 96
- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Verfahren**
3. **Planvorgaben**
 - 3.1 **Geltungsbereich**
 - 3.2 **Regionalplan**
 - 3.3 **FNP**
 - 3.4 **Landschaftsplan**
 - 3.5 **Bestehendes Planungsrecht**
4. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 4.1 **Ziel der Planung**
 - 4.2 **Städtebauliches Konzept**
 - 4.3 **Erschließung / Stellplätze**
5. **Planinhalt**
6. **Belange von Natur und Landschaft**
 - 6.1 **Natur und Landschaft**
 - 6.2 **Umweltbericht**
7. **Sonstige Planungsbelange**
 - 5.1 **Entwässerung**
 - 5.2 **Immissionen**
 - 5.3 **Altlasten**
 - 5.4 **Hinweise**
8. **Flächenbilanzierung**



ENTWURF (Stand 03.2011)
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 96

- SETTERICHER WEG II -

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg II - wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der zuletzt gültigen Fassung durchgeführt.

2. VERFAHREN

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom 03.02.2011 - 02.03.2011 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 27.01.2011 erfolgt. Am beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler den Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II - als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom wurde des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - rechtskräftig.

3. PLANVORGABEN

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - liegt im Stadtteil Loverich. Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nr. 200/72 und ein Teilstück des Wirtschaftsweges Parzelle Nr. 898 und der Parzelle Nr.699 entlang des Wirtschaftsweges. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 14.530 qm (1,45 ha).

3.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan - FNP - der Stadt Baesweiler (Rechtskraft 18.03.1976) stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für den als "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" im FNP dargestellten Bereich ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Entsprechend dem städtebaulichen Konzeptes des Bebauungsplanes Nr. 96 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich in "WA - Allgemeines Wohngebiet" geändert.

3.4 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II mit dem Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

3.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet grenzt an den Ostrand des Stadtteils Loverich. Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, mit der die derzeitige Darstellung "Fläche für die Land- und Forstwirtschaft" in WA - Allgemeines Wohngebiet" geändert wird. Im Bereich der vorhandene Baulücke Ecke Settericher Weg und Wirtschaftsweg (gegenüber der Wiesenstraße) wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 - Settericher Weg - durch den Bebauungsplan Nr. 96 überplant.

4. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

4.1 ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bereitstellung von Bauland für die Stadtteilbevölkerung Loverich zu schaffen. Zugleich soll die Ortslage des Stadtteiles Loverich im Nordosten arrondiert werden. Vorgesehen ist ein WA- Allgemeines Wohngebiet mit ca. 29 Einzel- und Doppelhäusern entsprechend der bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

Im Stadtteil Loverich sind nur noch wenige Bauflächen vorhanden, die zudem für Kinder o. a. Angehörigen vorgehalten werden.

Am Nordostrand des Stadtteiles Loverich sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Landschaftsplan II - Baesweiler-Alsdorf-Merkstein - festgesetzt. Zudem kann die Erschließung unproblematisch erfolgen.

4.2 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Erschließung des Plangebietes durch eine Verlängerung der Wiesenstraße vor. Entlang des Wirtschaftsweges ist süd-östlich eine einseitige Bebauung mit Einfamilien- und Reihenhäusern geplant. Die Erschließung des nördlichen Teilbereichs wird parallel zum Settericher Weg weitergeführt und endet in einem Wendehammer. Für die Bebauung entlang der angrenzenden Ackerfläche werden Einzelhäuser festgesetzt. Ziel dieser

Festsetzung ist ein behutsamer Übergang zur freien Landschaft sowie eine flexiblere Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke zur optimalen Ausnutzung der Sonnenenergie.

Die an die bestehende Bebauung und entlang des Wendehammers angrenzenden Grundstücke können sowohl mit Einzel- als auch Doppelhäusern bebaut werden. Trotzdem wird die Möglichkeit bei einer entsprechenden Gestaltung des Daches eine Ausnutzung der Sonnenenergie möglich sein. Die Grundstücke mit Ausnahme entlang des Wendehammers sind ca. 35 m tief, sodass in diesem Bereich die Baufenster in einem Abstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie und einer Tiefe von 15,00 m festgesetzt werden. Die Bebauung rund um den Wendehammer soll das Plangebiet räumlich abschließen. Die geplante Bebauungsstruktur läßt Raumkanten entstehen, sodass der Wendehammer als Quartiersplatz erfahrbar wird.

4.3 ERSCHLIEßUNG / STELLPLÄTZE

Die Erschließung des Neubaugebietes erfolgt über den Settericher Weg und den Wirtschaftsweg in Verlängerung zur Wiesenstraße.

Die Breite der Haupteerschließungsstraße beträgt 6,5 m.

Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Bei der Berechnung der gesamt erforderlichen Stellplätze ist die Zahl erforderlichenfalls nach oben aufzurunden. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Stellfläche für den ruhende Verkehr in diesem Gebiet auf den privaten Grundstücken untergebracht wird. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ebenfalls geregelt, dass im WA - Allgemeinen Wohngebiet vor den Garagen eine Vorstellfläche von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Behinderungen des Verkehrs erfolgen.

5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	
Art der Nutzung	WA
Bauweise	
Einzel- und Doppelhäuser	E / D
Maß der Nutzung	
Geschossigkeit	I
GRZ - Grundflächenzahl	0,3
FH	max. 9,00
TH	max. 4,00
FH - Pultdach 1 FH - Pultdach 2	max. 7,00 max. 9,00
Dachneigung SD/ WD	25° - 45°
Dachneigung PD	mind. 15°

5.1 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet ist als WA - Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die in dem als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Bau NVO festgesetzten Plangebiet sind gem. § 1 (6) BauNVO folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter nicht zulässig:

- Nr.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nr. 2 Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe
- Nr. 3 Anlagen für Verwaltung
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe
- Nr. 5 Tankstellen

5.2 MAß DER NUTZUNG

Für die ausgewiesenen Baugrundstücke wird eine GRZ von 0,3 Das Maß der Nutzung entspricht der umliegenden Bebauung.

Die Größe der Wohnbaugrundstücke darf gem. 9 (1) 3 BauGB bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten. Durch die Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen und Stellplätze bleibt.

Die zulässigen Traufhöhen werden bei eingeschossiger Bauweise mit 4,0 m festgesetzt.

Innerhalb dieser Grenzen bleibt Spielraum für Sockel und Drempelausbildung.

Die Firsthöhe wird auf 7,00 (PD1) und 9,00 m (SD/WD/PD2) begrenzt, um die Höhe auf das Maß der Umgebungsbebauung zu beschränken.

Die Höhenangaben beziehen sich auf Oberkante der Planstraße.

5.3 BAUWEISE

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Anlehnung an die nähere Umgebung nur die offene Bauweise sowie Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

5.4 DACHNEIGUNG

Durch die Festsetzung einer Dachneigung von 25° - 45° bei Sattel- und Walmdächern sowie die Dachneigung für Pultdächer von mind. 15° werden einerseits entwerfliche Freiheiten bei der Gebäudeplanung sowie eine gute Ausnutzung des Dachgeschosses ermöglicht und andererseits eine gestalterische Anpassung an die umgebende Bebauung angestrebt. Einseitige Pultdächer sind nicht zulässig, da diese sich nicht in die vorhandene Umgebung einfügen.

5.5 HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN

Zur Sicherung einer kalkulierbaren Dichte und der entsprechenden Einwohnerzahl wird die Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude generell auf maximal zwei Wohneinheiten beschränkt. Neben der Vermeidung einer übermäßigen Verdichtung werden durch diese Festsetzung Probleme eines erhöhten Verkehrsaufkommens und eines erhöhten Stellplatzbedarfs vermieden.

Die Festsetzungen sollen sicherstellen, dass die geplante Neubebauung sich in den vorhandenen Siedlungscharakter einfügt.

4. Belange von Natur und Landschaft

6.1 NATUR UND LANDSCHAFT

Bei dem geplanten Eingriff wird die bisher landwirtschaftliche genutzte Fläche mit eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern überplant..

Insgesamt ist eine Ausgleichsfläche von ca. 3.251 qm erforderlich. Im Plangebiet wird auf einer Grünfläche von ca. 800 qm eine ökologische Ausgleichspflanzung vorgesehen. Die verbleibende Ausgleichspflanzung von ca. 2.451 qm wird extern auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen und dem Bebauungsplan Nr. 96 zugeordnet. Zum Bebauungsplan Nr.96 - Settericher Weg II - wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - LPF - erarbeitet, der Bestandteil des Bebauungsplanes wird.

6.2 UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbereich ist Bestandteil der Begründung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

7.1 ENTWÄSSERUNG

Das Schmutzwasser kann innerhalb der neu zu verlegenden Schmutzwasserkanäle in den neuen Erschließungsstraßen entwässert werden und an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten wurde festgestellt, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagwassers wegen der geringen Bodendurchlässigkeit im Plangebiet nicht möglich ist.

Die Grundstücke sind daher hinsichtlich der Niederschlagswässer ebenfalls an die neu zu verlegende Kanalisation und an das vorhandene Netz anzuschließen.

7.2 IMMISSIONEN

Immissionskonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.3 ALTLASTEN

Altlastenkonflikte sind bisher nicht erkennbar.

7.4 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 im Bebauungsplan Nr. 96 berücksichtigt.

7.4 HINWEISE

A. Aufgrund einer Anregung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, das vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

B. Aufgrund der Anregung des geologische Dienstes wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Das Plangebiet befindet sich gem . der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.”

C.Soweit im Rahmen von Bodenbewegungen der Bodenaushub Bodendenkmale oder archäologische Bodenbefunde aufweist, ist dies der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW sind zu beachten.

8. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Bebauungsplan Nr. 96	Fläche in m²	in %
Allgemeines Wohngebiet	ca. 11.700	80,70
Verkehrsfläche	ca. 1.900	13,10
Grünfläche	ca. 800	5,5
Wirtschaftsweg	ca. 65	0,70
Plangebiet, gesamt	ca. 14.530	100,0

Baesweiler, den 28.02.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates

(Sitzung am 15.03.2011/Punkt ¹² der Tagesordnung)

Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 aufzustellen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis zum 02.03.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01. - 25.02.2011.

Mit Schreiben vom 21.02.2011 hatte die Bezirksregierung Köln die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 97 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 liegen der Vorlage (Anlage 2 und 3) bei.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

a) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 03.02.2011:

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung der Wolfsgasse zu vermeiden ist und die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 225 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Stellungnahme:

Eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung der Wolfsgasse ist nicht vorgesehen.

Die Überprüfung der Erfordernisse von Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch den Verkehr der L 225 erfolgt im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens und ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP 7, beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung der Wolfsgasse nicht vorgesehen ist. Die Überprüfung der Erfordernisse von Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch den Verkehr der L 225 erfolgt im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens und ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

b) StädteRegion Aachen, S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 08.02.2011:

Die StädteRegion Aachen äußert grundsätzlich keine Bedenken.

Landschaftsschutz, A 70 - Umweltamt:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die am Südrand des Bolzplatzes stehenden Bäume erhalten werden und die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen des späteren Bebauungsplanverfahrens abgehandelt wird.

Stellungnahme:

Im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem die erforderlichen Eingriffsregelungen abgehandelt und ein möglicher Erhalt der bestehenden Bäume überprüft wird. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird mit dem A 70 - Umweltamt abgestimmt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP 7, beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt wird, in dem die erforderlichen Eingriffsregelungen abgehandelt und ein möglicher Erhalt der bestehenden Bäume überprüft wird.

c) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ und über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohle-tagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflur-abstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbaus befindet.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren be-teiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alex-ander“ und „Zukunft“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungs-prozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP 7, beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) RWE Power. Schreiben vom 25.02.2011:

Die RWE Power weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L, in einem Teil des Plangebietes Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Die Flächen die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet. Sie sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP **7**, beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Sie sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP⁷ beschließt der Stadtrat:

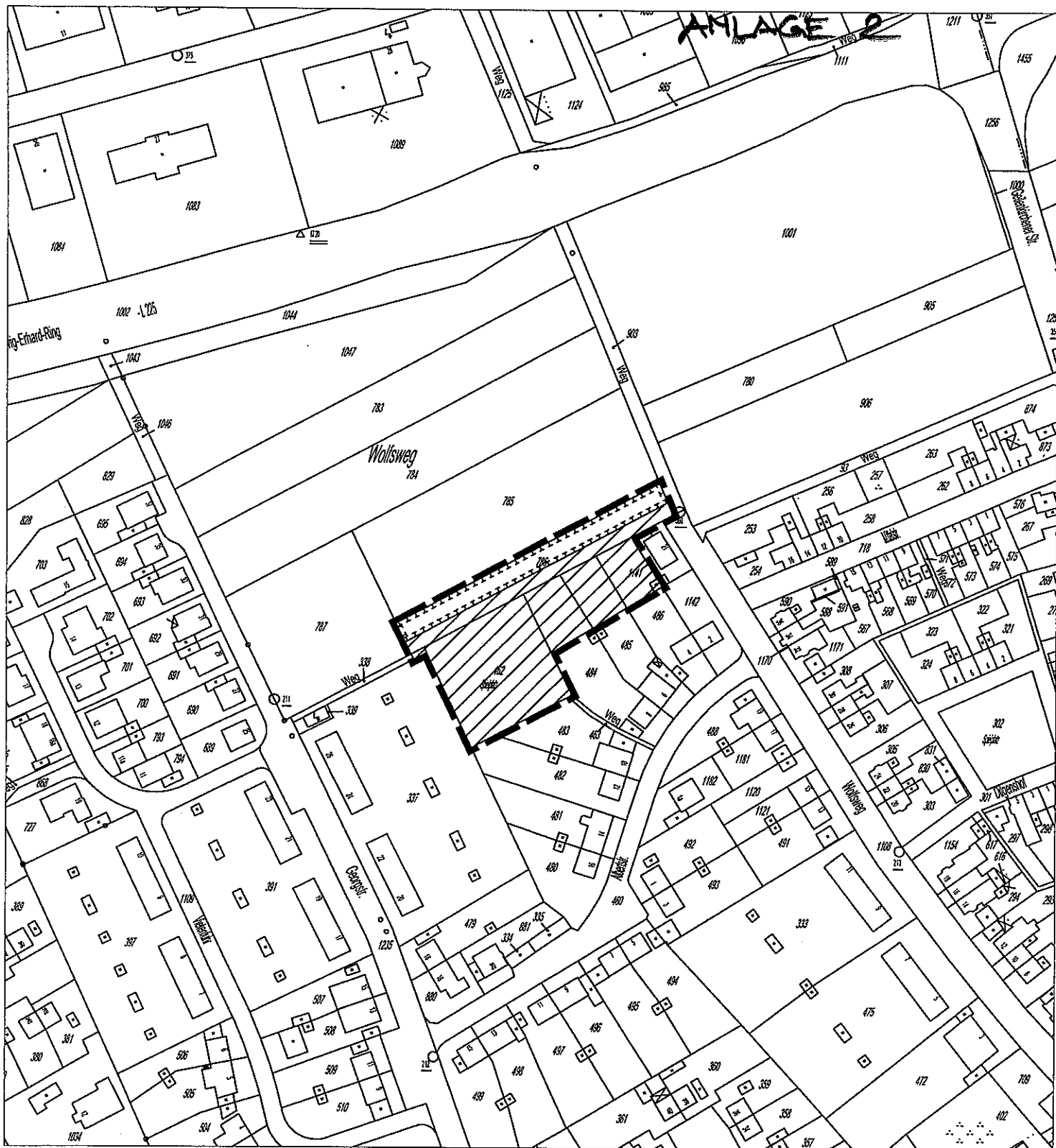
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich der Albertstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Flächennutzungsplanänderung Nr. 66
- Stadt Baesweiler -
Geltungsbereich
geplante Darstellung / M 1:2000**

Stand: 11.01.2011

Entwurf vom 01.03.2011 / Offenlage

Begründung

zur Änderung Nr. 66 des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 2, Parzelle Nr. 462, Nr. 786 und Teilbereiche der Parzellen Nr. 484, 485 und 486., gelegen nördlich der Albertstraße, Stadtteil Baesweiler

Gliederung der Begründung

A) **Rechtsgrundlagen**

B) **Planungsvorgaben**

1. Verfahren
2. Geltungsbereich
3. Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes
4. Landschaftsplan
5. Regionalplan

C) **Planungsziele**

1. Flächennutzungsplan

D) **Derzeitige Situation**

1. Lage und Charakter des Plangebietes
2. Erschließung
3. Naturräumliche Gliederung
 - 3.1 Topographie
 - 3.2 Vegetation
 - 3.3 Hydrologie
 - 3.4 Böden
4. Altlasten
5. Belange der Bodendenkmalpflege

E) **Darstellung des Flächennutzungsplanes nach Änderung**

F) Umweltbelange

1. Niederschlagswasserbeseitigung
2. Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich
3. Immissionsschutz

G) Umweltprüfung bzw. Umweltbericht

A) **Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 265), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in der zurzeit gültigen Fassung.

B) **Planungsvorgaben**

1. **Verfahren:**

In seiner Sitzung am 09.11.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich der Albertstraße - beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom 03.02.2011 - 02.03.2011. stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 27.01.2011 erfolgt. Am beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler die Flächennutzungsplanänderung N. 65 - Settericher Weg II - als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der Bezirksregierung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am Mit der Bekanntmachung vom wurde die Flächennutzungsplanänderung N. 65 - Settericher Weg II - rechtskräftig.

2. **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Parzelle Nr. 462, Nr. 786 und Teilbereiche der Parzellen Nr. 484, 485 und 486. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 13.000 qm (1,30 ha). Die genauen Grenzen sind kartografisch bestimmt.

3. **Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes:**

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt derzeit

für das Flurstück Nr. 462 „Öffentliche Grünfläche mit dem Symbol Spielplatz“ dar. Das Flurstück Nr. 786 ist als „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt. Im Bereich der verbleibenden Teilflächen der Parzellen 484, 485 und 486 stellt der Flächennutzungsplan „WA - Wohnbaufläche“ dar.

Die westlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen stellt der Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) dar.

4. Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan Nr. II, Änderung Nr. 1, ist das Flurstück Nr. 786 mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellt. Das Flurstück 462 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. II.

5. Regionalplan:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region

Aachen vom 10.06.,2003) ist die Fläche des Plangebietes als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.

C) Planungsziele

1. Flächennutzungsplan:

Ziel und Zweck der Änderung ist die planungsrechtliche Absicherung von Bauflächen als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und der zugehörigen Erschließungsanlagen. Die als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft“ dargestellte Fläche dient als ökologische Ausgleichsfläche.

Die LB-Bereiche werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die Aufgabe der Spielplatznutzung ergibt sich die Möglichkeit der Arrondierung des Stadtteiles Baesweiler.

Die grundsätzliche Anpassung der Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Raumordnung hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 21.02.2011 bestätigt.

D) Derzeitige Situation

1. Lage und Charakter des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Baesweiler. Es wird bestimmt durch eine ehemalige Spielplatzfläche sowie Hausgärten und eine Ackerparzelle.

2. **Erschließung:**

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Erschließungsanlage „Wolfsweg“ gesichert.

3. **Naturräumliche Gliederung:**

3.1 **Topographie:**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der
- Aldenhovener Platte.

Diese dacht sich von 200 m über NN am Südwestrand bis auf 70 m über NN am West-/Ostrand ab.

3.2 **Vegetation:**

Naturräumliche Gliederung:

Das Plangebiet gehört naturräumlich betrachtet zum Gebiet der Jülicher Börde, und zwar zur Untereinheit „Aldenhovener Platte“.

Klima:

mittlere Lufttemperatur/a	9° C
mittlere Niederschläge/a	800 - 850 mm
mittlere Zahl der Frosttage/a	> 80
mittlere Zahl der Eistage/a	> 20

Potentiell natürliche Vegetation:

Für dieses Gebiet ist auf kiesigen Böden der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, auf lehmigen Böden der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald ausgewiesen.

Bestandsstrukturell ergibt sich somit als potentielle natürliche Vegetation ein Buchenwald mit Beimischung von Traubeneichen, Hainbuchen und Winterlinde.

Bodenständige Gehölze sind: Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Saalweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme, Schlehe, Winterlinde.

Reale Vegetation:

Die Fläche des Planbereiches stellt sich als überwiegend mit Wohnhäusern und zugehörigen Hausgärten genutzte Fläche dar.

3.3 Hydrologie:

Die Grundwassererneuerung ist aufgrund der guten Wasserspeicherung und geringen Durchlässigkeit der oberen Schichten mit gering bis sehr gering einzustufen. Grundwasser findet sich aufgrund der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaues erst mit mehr als 20 m Flurabstand.

Die physikalisch/chemische Filterung und Sorption von Schadstoffen durch die aufliegenden, skelettarmen, tiefgründigen Böden ist als gut zu bezeichnen.

Fließgewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten wurde festgestellt, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Bodendurchlässigkeit im Plangebiet nicht möglich ist.

Dementsprechend sollen die Regenwässer über die städtische Kanalisation entsorgt werden. Ein Vorfluter zur Einleitung ist nicht vorhanden.

3.4 Böden:

Ausgangsgestein für die hier vorkommenden Böden ist sedimentierter Löß aus der Weichsel-Eiszeit, aus dem sich unter Waldvegetation Schwarzerden gebildet haben. Durch geänderte klimatische Verhältnisse und anthropogene Einflüsse (Entwaldung, Bodenbearbeitung etc.) entwickelten sich diese Böden zu Parabraunerden.

Im Plangebiet finden sich zwei unterschiedliche Bodentypen, die Parabraunerden auf der Lößplatte, die mehr oder weniger erodiert sind, jedoch noch hervorragende ackerbauliche Eigenschaften besitzen, sowie das Kolluvium mit ähnlich guten Eigenschaften, jedoch mit einer stärkeren Neigung zur Bildung von Staunässe.

Der Bodenwert der vorkommenden Böden wird mit schluffigem Lehm, schwach humos, zum Teil auch sandig, angegeben.

Es handelt sich um Böden der Bodenklasse 3, die im Stadtgebiet verbreitet anstehen. Diese sind jedoch seit langem als bebaute Grundstücke und mit Hausgärten überformt. Insoweit ergeben sich

aus der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung keine anderen Beeinträchtigungen als bereits vorhanden.

	Kolluvium	Parabraunerde
Bodenpunkte	70 - 90	70 - 90
Ertragsfähigkeit	hoch	sehr hoch
Sorptionsfähigkeit	hoch	hoch
Nutzbare Wasserkapazität	hoch	hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel	mittel
Luft- u. Wasserhaushalt	mittel	ausgeglichen
Grundwasserstand	tiefer 20 m Staunässe möglich Spätfrostgefahr	tiefer 20 m Staunässe möglich erosionsgefährdet

4. **Altlasten:**

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. **Belange der Bodendenkmalpflege:**

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt.

E) **Darstellung des Flächennutzungsplanes nach Änderung**

Nach der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen des Plangebietes als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) sowie als Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

F) **Umweltbelange**

1. **Niederschlagswasserbeseitigung:**

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten wurde festgestellt, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Bodendurchlässigkeit im Plangebiet nicht möglich ist.

Dementsprechend sollen die Regenwässer über die städtische Kanalisation entsorgt werden. Ein Vorfluter zur Einleitung ist nicht vorhanden.

2. **Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich:**

Im Rahmen des im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße - wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, um den erforderlichen Ausgleich durch die neu geschaffenen Bauflächen zu bilanzieren.

Der am nördlichen Rand des Plangebietes dargestellte Grünstreifen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft“ dient als ökologischer Ausgleich des geplanten Eingriffes.

3. **Immissionsschutz:**

Das geplante Vorhaben gliedert sich in die Umgebung schalltechnisch unproblematisch ein.

Im Nahbereich des Plangebietes sind keine emittierenden Betriebe oder landwirtschaftliche Hofstellen, die auf das Plangebiet einwirken, vorhanden.

G) **Umweltprüfung bzw. Umweltbericht**

Der Begründung wird ein Umweltbericht beigelegt. Aufgrund der Tatsache, dass Teilbereiche des Plangebietes bereits seit langem bebaut sind bzw. als Spielplatz genutzt wurden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Im Umweltbericht werden die für die Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabensbezogenen Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, aufgezeigt. Abschließend konnte festgestellt werden, dass im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

52499 Baesweiler,
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.03.2011/Punkt **13** der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 97 aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis zum 02.03.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01. - 25.02.2011.

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigegeführten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen der Vorlage (Anlage 2 und 3) bei.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

a) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 03.02.2011:

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass eine Anbindung der Verlängerung der Wolfsgasse zu vermeiden ist und die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 225 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Stellungnahme:

Eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung der Wolfsgasse ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden keine Bedenken geäußert die darauf hinweisen, dass mit einer relevanten Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für das Plangebiet zu rechnen ist.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung der Wolfsgasse nicht vorgesehen ist und im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Bedenken geäußert wurden die darauf hinweisen, dass mit einer relevanten Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für das Plangebiet zu rechnen ist.

b) enwor GmbH, Schreiben vom 07.02.2011:

Die enwor hat gegen den o. g. Bebauungsplan aus versorgungstechnischer Sicht für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken. Es wird um Berücksichtigung und Beachtung der Bestandsplanung der Trinkwasserleitungen gebeten.

Stellungnahme:

Die Bestandsplanung der Trinkwasserleitung liegt außerhalb des Plangebietes und ist somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Bestandsplanung der Trinkwasserleitung außerhalb des Plangebietes liegt und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist.

c) **Geologische Dienste, Schreiben vom 09.02.2011:**

Der geologische Dienst stellt fest, dass in den Kapiteln Bauweise bzw. Hinweise nicht auf die Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) hingewiesen wird.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten".

d) EWV, Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 10.02.2011:

Grundsätzlich bestehen seitens der EWV keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist ein Leitungsrecht erforderlich.

Bestehende Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Das benötigte Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes wird im Bebauungsplan durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) gesichert.

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, das benötigte Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes wird im Bebauungsplan durch ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) gesichert.

e) Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung, Schreiben vom 15.02.2011:

Eine Luftbildauswertung des Plangebietes war möglich. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, das unter starkem Granatbeschuss lag. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme:

Aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag gegeben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag zu geben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

f) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ und über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbau befindet.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander“ und „Zukunft“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

g) **RWE Power, Schreiben vom 25.02.2011:**

Die RWE Power weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L, in einem Teil des Plangebietes Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, den betroffenen Teil des Plangebietes (siehe Anlage 3) wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind, im Bebauungsplan zu kennzeichnen und folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In dem als „Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind," gekennzeichneten Bereich sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den betroffenen Teil des Plangebietes (siehe Anlage 3) wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind, im Bebauungsplan zu kennzeichnen und folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In dem als „Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind," gekennzeichneten Bereich sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- h) StädteRegion Aachen/S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 17.02.2011:

A 70 - Umweltamt:

Wasserwirtschaft:

Das Umweltamt weist darauf hin, dass die Niederschlagswasserentsorgung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt ist. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwasser sind der örtlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde ein hydrologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Demnach ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich.

Das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlegung vorgelegt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlegung vorzulegen.

Landschaftsschutz:

Zurzeit bestehen Bedenken, da die vorliegenden Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen. Es wird um Zusendung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gebeten.

Stellungnahme

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag lag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vor. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vorlag. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss, Sitzung am 15.03.2011/TOP , beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 - nördlich der Albertstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:

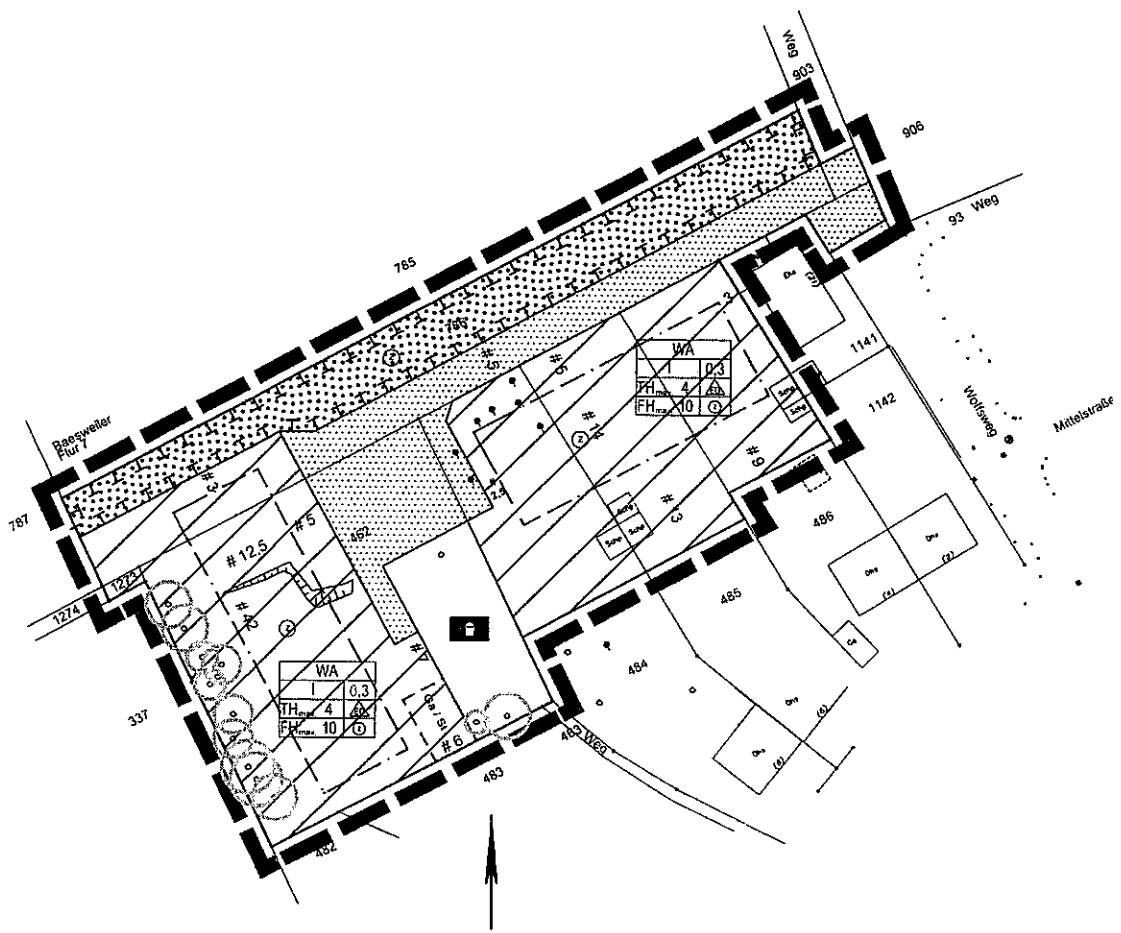

(Strauch)

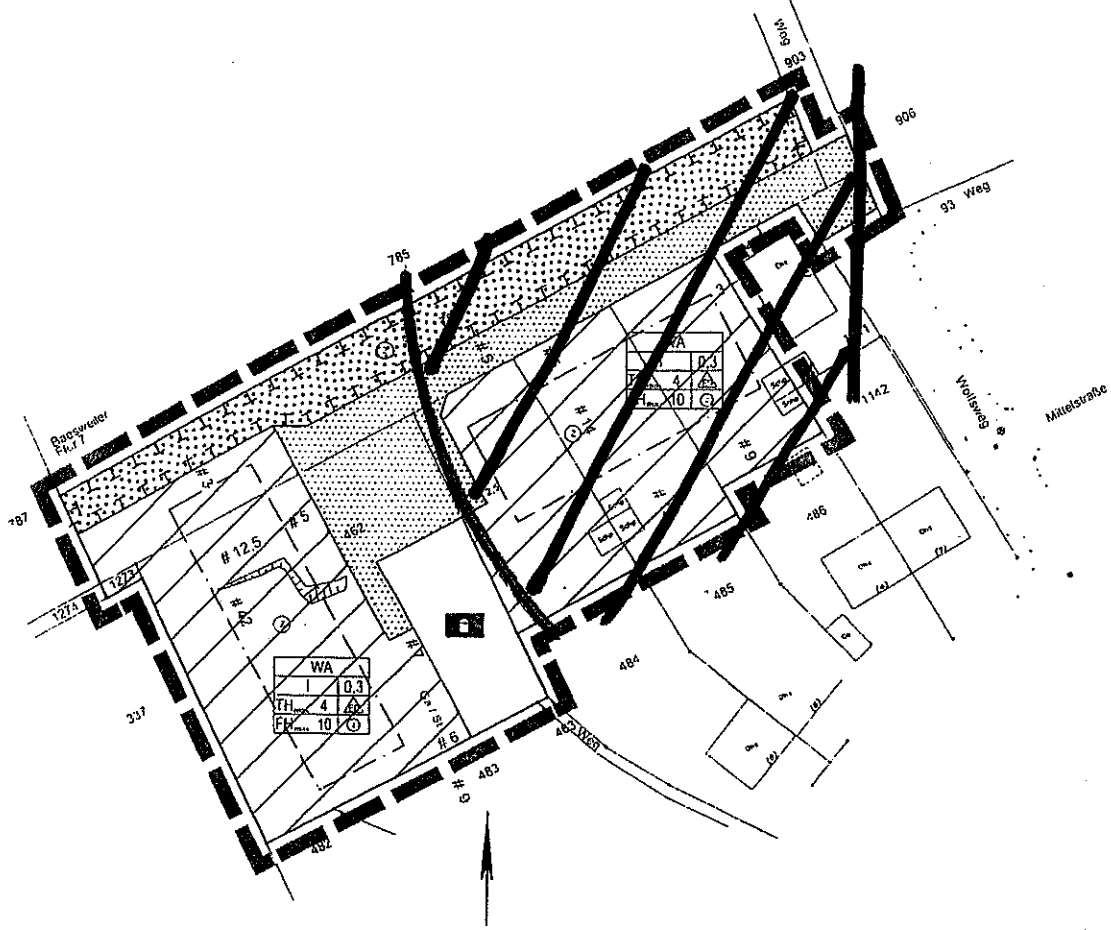
I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 97
- nördlich der Albertstraße -
Geltungsbereich
Übersichtsplan / M 1:2500
Stand: 20.01.2011

ANLAGE 2





**Bebauungsplan Nr. 97
- nördlich der Albertstraße -**

/// Bereich für humose Böden

Entwurf vom 01.03.2011 / Offenlage

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße - Stadtteil Baesweiler

Gliederung der Begründung

A) Rechtsgrundlagen

B) Planungsvorgaben

1. Verfahren
2. Geltungsbereich
3. FNP
4. Landschaftsplan
5. Bestehendes Planungsrecht

C) Planungsziele

1. Flächennutzungsplanänderung
2. Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße -

D) Derzeitige Situation

1. Lage und Charakter des Plangebietes
2. Erschließung
3. Naturräumliche Gliederung
 - 3.1 Topographie
 - 3.2 Vegetation
 - 3.3 Hydrologie
 - 3.4 Böden
4. Altlasten
5. Belange Bodendenkmalpflege

E) Darstellung des Flächennutzungsplanes nach Änderung

F) Städtebauliche Planung des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
4. Erschließung und Ver- und Entsorgung
5. Grünflächen
6. Flächenzusammenstellung

G) Umweltbelange

1. Niederschlagswasserbeseitigung
2. Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich
3. Immissionsschutz

H) Hinweise

A) Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 265), berichtigt am 09.05.2000 (GV NRW S. 439).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in der zurzeit gültigen Fassung.

B) Planungsvorgaben

1. **Verfahren:**

In seiner Sitzung am 09.11 2010 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom 03.02.2011 - 02.03.2011 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 27.01.2011 erfolgt. Am beauftragte der Ausschuss für Stadtentwicklung die Verwaltung, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler den Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II - als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung vom wurde des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - rechtskräftig.

2. **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 - nördlich der Albertstraße - umfasst im Stadtteil Baesweiler die Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Nrn. 462, 484 - 486 (Teilflächen), 786 und Nr. 1273. Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

3. **Flächennutzungsplan:**

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler stellt derzeit für das Flurstück Nr. 462 „Öffentliche Grünfläche mit dem Symbol Spielplatz“ dar. Das Flurstück Nr. 786 ist als „Fläche für die Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt. Im Bereich der verbleibenden Teilflächen der Parzellen 484, 485 und 486 stellt der Flächennutzungsplan „WA - Wohnbaufläche“ dar. Die östlich,

südlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen stellt der Flächennutzungsplan in Form der Änderung Nr. 4 als „Flächen für „Allgemeines Wohngebiet“ dar.

4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan II - Baesweiler - Alsdorf - Merkstein - trifft für die überwiegende Fläche des Plangebietes keine Festsetzungen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist das Planziel 6 festgesetzt.

5. Bestehendes Planungsrecht

Die Parzelle Nr. 786 liegt im Geltungsbereich des seit 1981 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, der hier "Fläche für die Land- und/oder Forstwirtschaft" festsetzt. Der Bebauungsplan wird in diesem Bereich vom Bebauungsplan Nr. 97 überplant. Die Parzelle Nr. 462 und die Teilbereiche der Parzellen Nr. 484, 484 und 486 liegen im Geltungsbereich des seit 1980 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 - Georgstraße -. Der Bebauungsplan Nr. 17 wird in diesem Bereich ebenfalls durch den Bebauungsplan Nr. 97 überplant.

C) Planungsziele

1. Flächennutzungsplanänderung:

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 durchgeführt.

Die Bauflächen stellen eine Ergänzung des Stadtteiles Baesweiler an dieser Stelle dar. Entsprechend dem städtebaulichen Entwurf wird im parallel durchgeführten Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 65 die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

2. Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße -:

Der Bebauungsplan wird durch planungsrechtliche Festsetzungen die Bebauung der Fläche (mit Erschließungsanlagen und Flächen für den ökologischen Ausgleich) steuern. Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 ist die Festsetzungen von Flächen für ein WA - „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern und einer maximalen GRZ von 0,3. Vorgesehen sind ca. 6 Wohneinheiten, die eine Arrondierung des Stadtteiles im Nordwesten darstellen.

D) Derzeitige Situation

1. Lage und Charakter des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Stadtteiles Baesweiler. Es wird bestimmt durch eine Ackerfläche, eine kleine Teilfläche von Hausgärten und eine Spielplatzfläche. Die Spielplatzfläche (Bolzplatz und Kinderspielplatz) wurde aus Gründen des Immissionsschutzes und des Bedarfes aufgegeben. Im Bebauungsplan Nr. 97 wird eine reduzierte Fläche für einen Kleinkinderspielplatz festgesetzt.

2. **Erschließung:**

Die Erschließung des Plangebietes kann über eine Stichstraße zum „Wolfsweg“ erfolgen. Sämtliche Erschließungsanlagen (Ver- und Entsorgung) sind in der Straße „Wolfsweg“ vorhanden und können in das Plangebiet weitergeführt werden. Ausnahme ist die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie. Das erforderliche Leitungsrecht wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

3. **Naturräumliche Gliederung:**

3.1 **Topographie:**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der
- Aldenhovener Platte.

Diese dacht sich von 200 m über NN am Südwestrand bis auf 70 m über NN am Weststrand ab.

3.2 **Vegetation:**

Naturräumliche Gliederung:

Das Plangebiet gehört naturräumlich betrachtet zum Gebiet der Jülicher Börde, und zwar zur Untereinheit „Aldenhovener Platte“.

Klima:

mittlere Lufttemperatur/a	9° C
mittlere Niederschläge/a	800 - 850 mm
mittlere Zahl der Frosttage/a > 80	
mittlere Zahl der Eistage	> 20

Potentiell natürliche Vegetation:

Für dieses Gebiet ist auf hiesigen Böden der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht, auf lehmigen Böden der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald ausgewiesen.

Bestandsstrukturell ergibt sich somit als potentielle natürliche Vegetati-

on ein Buchenwald mit Beimischung von Traubeneichen, Hainbuchen und Winterlinde. Bodenständige Gehölze sind: Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Saalweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Stechpalme, Schlehe, Winterlinde.

Reale Vegetation:

Die Fläche des Planbereiches stellt sich zurzeit im größten Teil als Ackerfläche mit intensiver Nutzung, einer mit Bäumen und Strauchreihen und standorttypischen Gehölzen eingegrünten Spielfläche und im Restbereich als Hausgärten bzw. Wiesen dar.

3.3 Hydrologie:

Die Grundwassererneuerung ist aufgrund der guten Wasserspeicherung und geringen Durchlässigkeit der oberen Schichten mit gering bis sehr gering einzustufen. Grundwasser findet sich aufgrund der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaues erst mit mehr als 20 m Flurabstand.

Die physikalisch/chemische Filterung und Sorption von Schadstoffen durch die aufliegenden, skelettarmen, tiefgründigen Böden ist als gut zu bezeichnen.

Fließgewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten wurde festgestellt, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagwassers wegen der geringen Bodendurchlässigkeit im Plangebiet nicht möglich ist.

Dementsprechend sollen die Regenwässer über die städtische Kanalisation entsorgt werden.

3.4 Böden:

Ausgangsgestein für die hier vorkommenden Böden ist sedimentierter Löß aus der Weichsel-Eiszeit, aus dem sich unter Waldvegetation Schwarzerden gebildet haben. Durch geänderte klimatische Verhältnisse und anthropogene Einflüsse (Entwaldung, Bodenbearbeitung etc.) entwickelten sich diese Böden zu Parabraunerden.

Im Plangebiet finden sich zwei unterschiedliche Bodentypen, die Parabraunerden auf der Lößplatte, die mehr oder weniger erodiert sind, jedoch noch hervorragende ackerbauliche Eigenschaften besitzen, sowie das Kolluvium mit ähnlich guten Eigenschaften, jedoch mit einer stärkeren Neigung zur Bildung von Staunässe.

Der Bodenwert der vorkommenden Böden wird mit schluffigem Lehm, schwach humos, zum Teil auch sandig, angegeben.

	Kolluvium	Parabraunerde
Bodenpunkte	70 - 90	70 - 90
Ertragsfähigkeit	hoch	sehr hoch
Sorptionsfähigkeit	hoch	hoch
Nutzbare Wasserkapazität	hoch	hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel	mittel
Luft- u. Wasserhaushalt	mittel	ausgeglichen
Grundwasserstand	tiefer 20 m Staunässe möglich Spätfrostgefahr	tiefer 20 m Staunässe möglich erosionsgefährdet

Es handelt sich um Böden der Schutzstufe 3.

Die Inanspruchnahme von Böden der niedrigeren Schutzstufen ist nicht möglich, da alle Bereiche der gem. Regionalplan zulässigen Erweiterungen Böden der Schutzstufe 3 betreffen.

4. **Altlasten:**

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

5. **Belange der Bodendenkmalpflege:**

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt.

E) Darstellung des Flächennutzungsplanes nach Änderung

Nach der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen des Plangebietes als „Allgemeines Wohngebiet“ und als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft“ dargestellt.

F) Städtebauliche Planung des Bebauungsplanes

1. **Art der baulichen Nutzung:**

Der Bebauungsplan Nr. 97 wird als Gebietsart „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festsetzen.

Des Weiteren wird der nachfolgende Bebauungsplan festsetzen:

2. **Maß der baulichen Nutzung:**

Der relevante Faktor im Zusammenhang mit der Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung ist im eingeschossigen Bereich die Grundflächenzahl (GRZ).

Die GRZ wird im Plangebiet abweichend von § 17 der BauNVO mit 0.3 festgesetzt. Hierdurch soll die Verdichtung im Plangebiet verringert und zugleich die Versiegelung verringert werden.

3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:**

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt werden, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

4. **Erschließung und Ver- und Entsorgung:**

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Wolfsweg“, in der sämtliche Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind.

Die innere Erschließung im Plangebiet soll über eine 5,0 m breite Verkehrsfläche, in der alle notwendigen Erschließungsanlagen eingebaut werden, erfolgen. Anfallende Schmutzwässer werden in den Mischwasserkanal eingeleitet.

Das Schmutzwasser kann innerhalb der neu zu verlegenden Schmutzwasserkanäle in den neuen Erschließungsstraßen entwässert werden und an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten wurde festgestellt, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Bodendurchlässigkeit im Plangebiet nicht möglich ist.

Die Grundstücke sind daher hinsichtlich der Niederschlagswässer ebenfalls an die neu zu verlegende Kanalisation und an das vorhandene Netz anzuschließen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation wird über die Versorgungsträger sichergestellt. Für die Versorgung mit elektrischer Energie ist in Absprache mit dem Versorgungsträger ein Leitungsrecht erforderlich, dass im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wird.

5. **Grünflächen:**

Zum Ausgleich des Eingriffs werden am nördlichen Rand des Plangebietes gehölz- und baumbestandene Flächen festgesetzt. Die Details hierzu werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 97 festgesetzt, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet wird.

6. **Flächenzusammenstellung:**

	Flächengröße in ha
Bauflächen (allg. Wohngebiet WA)	ca. 0,27
Flächen für den Gemeinbedarf	ca. 0,03
Verkehrsfläche	ca. 0,08
Grünfläche	ca. 0,08
Gesamt ca.	0,46

G) Umweltbelange

1. Niederschlagswasserbeseitigung:

Gemäß dem hydrogeologischen Gutachten wurde festgestellt, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Bodendurchlässigkeit im Plangebiet nicht möglich ist.

Die Grundstücke sind daher hinsichtlich der Niederschlagswässer ebenfalls an die neu zu verlegende Kanalisation und an das vorhandene Netz anzuschließen.

Ein Vorfluter zur Einleitung steht im Nahbereich der Planung nicht zur Verfügung.

2. Eingriffsbilanzierung und ökologischer Ausgleich:

Zum Bebauungsplan Nr. 97 wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, um den erforderlichen Ausgleich durch die neu geschaffenen Bauflächen zu bilanzieren.

Zum Ausgleich des Eingriffs werden im Bebauungsplan Nr. 97 am nördlichen Rand des Plangebietes Flächen für „Feldgehölze“ festgesetzt. Hierbei wird das Neubaugebiet eingegrünt und eine Pufferzone zwischen Bebauung und freie Landschaft gelegt.

Zur Schaffung von naturnahen Lebensräumen werden Strauchgehölze angepflanzt. Die Pflanzungen erfolgen flächig mit bodenständigen Gehölzen der Pflanzlisten zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Pro 150 qm Fläche wird ein bodenständiger Laubbaum eingepflanzt. Aus ästhetischen Gründen und zur Erhöhung des Randlinienneffektes wird die Außenlinie der Pflanzung buchtig gestaltet.

Die Pflanzungen erfolgen spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Erschließungsarbeiten. Der Pflanzabstand beträgt 1 x 1,0 m. Der Übergang zur freien Landschaft bzw. zu den angrenzenden Ackerflächen erfolgt über einen Krautsaum.

Weitere Details werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 97 festgesetzt:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (Anlage).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. **Immissionsschutz:**

Das geplante Vorhaben gliedert sich in die Umgebung schalltechnisch unproblematisch ein, insbesondere da im Bebauungsplan Nr. 97 die Nutzungen des § 4 (3) Nrn. 1 - 5 ausgeschlossen werden.

Im Nahbereich des Plangebietes liegen keine landwirtschaftlichen Hofstellen oder sonstige Gewerbebetriebe.

H) **Hinweise**

- A) Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

- B) Aufgrund einer Anregung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

52499 Baesweiler,
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

